

3. §§ 1426 ff., 1435. Der frühere Güterstand lebt nicht auf, aber § 1432. Wird nach dem Eintritte der Gütertrennung der gesetzl. Güterstand vereinbart, so bedarf es nur der Löschung des bisherigen nicht einer Neueintragung im Güterrechtsregister.

Achter Titel. Kirchliche Verpflichtungen. §. 1588.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.¹

Vom RT. angelehnt als § 1586 c. f. AB. E. 90.

1. Der § 1588 ergänzt den § 82 PStG. Er erzeugt keine rechtlichen Verpflichtungen für die Eheschließenden oder den Standesbeamten. Die kirchliche Einsegnung muß der Eheschließung nachfolgen. Bgl. PStG. § 67 und den durch a. 46^{III} beigefügten Abs. 2. Auf kirchliche Einsegnung kann nicht geklagt werden. Die Verweigerung kann unter Umständen einen Anfechtungs- oder einen Scheidungsgrund bilden, s. §§ 1334 N. 2, 1568 N. 5. Grenze zwischen rechtl. und religiöser Seite der Ehe s. E. R. 57²⁰⁶.

Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft.*

* Verwandtschaft ist das durch die Abstammung begründete Verhältnis zwischen mehreren Personen. Man unterscheidet Blutsverwandtschaft und bürgerl. Verwandtschaft; die erste beruht auf leiblicher Abstammung, die zweite auf dem Gesetz. Die Blutsverwandtschaft beruht auf ehelicher oder auf unehelicher Abstammung. Nur die eheliche Abstammung gibt die vollen verwandtschaftlichen Rechte. Die uneheliche Abstammung erzeugt verwandtschaftliche Rechte nur zwischen dem Kind und seiner Mutter sowie deren Verwandten. Der uneheliche Vater ist zwar mit dem Kind auch blutsverwandt, aber das Verhältnis wird von dem Gesetz nicht als Verwandtschaft anerkannt und es erzeugt nur in beschränktem Umfange familienrechtliche Beziehungen. S. §§ 1310, 1327, 1708 ff., 1718, 1723. Wegen der Begründung des Personenstandes durch die uneheliche Vaterchaft s. E. RSt. 34⁴²⁹, 41³⁰¹. Der Verwandtenbegriff des BGB. gilt für alle Personen, zwischen denen die nach den Vorschriften des BGB. begründende Blutsgemeinschaft besteht, ohne Unterschied, ob die Person, durch welche das Verwandtschaftsverhältnis vermittelt wird, vor oder nach dem Inkrafttreten des BGB. gestorben ist. So sind z. B. die ehel. Abkömmlinge eines vor dem Inkrafttreten des BGB. gestorbenen unehel. Kindes mit dessen mütterlichen Verwandten verwandt, auch wenn sie es nach dem bisherigen Rechte nicht waren, E. Bay. 1²⁸³. — Verwandtschaft, Schwägerchaft in anderen Reichsgesetzen s. a. 33; für das Anfechtungsgesetz s. E. R. 63⁹²; für das Strafrecht E. RSt. 34⁴¹⁸.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

Verwandtschaft §. 1589.

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.¹ Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.²

Ein uneheliches Kind³ und dessen Vater gelten nicht als verwandt.⁴

I 80, 31, II a 15, II b 1569, III 1567. R. I, 65, 66. Prot. I, 34 bis 37, VI, 112, 113.

1. Verbl. Verwandte §§ 1765, 1766, bürgerl. Verwandte §§ 1741 ff. Ehehindernis § 1310¹. Wirkung der Verwandtschaft in anderen Reichsgesetzen s. a. 33 u. N. In der Seitenlinie Unterscheidung zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Verwandten, je nachdem beide Eltern- (Vater-)-teile gemeinsam sind oder nur einer. Familienangehörige s. § 1969, nahe Angehörige s. § 530¹. Verwandtschaft deckt sich nicht mit Personenstand in StGB. § 169. E. RSt. 34⁴²⁹, 41³⁰¹.

2. Grabberechnung des Römischen Rechtes im Gegensatz zu der des Kanonischen.

3. §§ 1705 ff. Wegen unehel. Kinder, die vor dem Inkrafttreten des BGB. geboren sind, s. a. 208. Kinder aus nichtigen Ehen §§ 1699 ff., legitimierte § 1719, für ehelich erklärte Kinder §§ 1736, 1737.

4. Bedeutung dieses Satzes und daß damit nicht alle familienrechtl. Beziehungen verneint sind, s. N. * vor § 1589. Für das Strafgesetz kommt die Vorschrift des Abs. 2 nicht in Betracht, wohl aber für den Strafprozeß. E. RSt. 41¹¹².

Schwägerschaft §. 1590.

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert.¹ Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.²

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.³

I 32, 33, II a 16, II b 1570, III 1568. R. I, 67. Prot. I, 36, 37. — a. 33.

1. Unter sich sind die Verschwägerten nicht verschwägert. Ehehindernis § 1310¹. Unehel. Verbindung erzeugt keine Schwägerschaft; aber § 1310². Vgl. auch N. * vor § 1589 a. E.

2. Schließt also nicht mit einem bestimmten Grade ab, so wenig wie die Verwandtschaft.

3. Durch Tod, Scheidung oder gemäß § 1348². Wenn ein Gatte nach der Scheidung wieder heiratet, sind seine Kinder aus der geschiedenen Ehe mit seinem neuen Gatten verchwägert, die Kinder aus der neuen Ehe sind es mit dem früheren. — Bei nichtigen Ehen besteht Schwägerschaft bis zur Nichtigkeitserklärung nach § 1329, E. RSt. 41¹¹⁸.

Zweiter Titel.

Eheliche Abstammung.*

* Ehelich ist ein nach der Eheschließung geborenes Kind, wenn die Beivohnung durch den Mann in die Empfängniszeit fällt. Zur Erleichterung des Beweises der Beivohnung stellt das Gesetz die Vermutung des § 1591² auf. Die Ehelichkeit kann bei Lebzeiten des Mannes nur von diesem oder, wenn er geschäftsunfähig ist, von seinem gesetzl. Vertreter mit Genehmigung des VG. §, nach seinem Tode aber von jedem angefochten werden, wenn der Mann bei seinem Tode das Anfechtungsrecht noch nicht verloren hatte. Die Anfechtung erfolgt durch Klage, nach dem Tode des Kindes durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Die Klage lehnt sich an die Klage auf Anfechtung einer Ehe an. Bis zur Entscheidung über die Klage hat das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes. Übergangshft. a. 203, E. Bay. 10²¹⁵, intern. Privatrecht a. 18. Rechtsstreitigkeiten über Feststellung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern s. ZPD. §§ 640 ff., 704². Aussetzung des Verfahrens § 153.

Voraussetzung

§. 1591.

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich¹, wenn die Frau es vor² oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat.³ Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich⁴ ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.⁵

Es wird vermutet⁶, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe⁷ fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

I 1466, 1468, 1469, 1470, IIa 1486, IIb 1571, III 1569. R. IV, 646 bis 656. Prot. IV, 456, 457, 463 bis 465, 861. D. 218.

1. Mehr als bloße Vermutung. Das Kind wird als ehelich betrachtet, solange die Unehelichkeit nicht durch Urteil oder nach § 1597 festgestellt ist, E. Bay. 2¹⁵²⁻¹⁵³. Nicht „gilt als ehelich“, wie § 1699. Auch wenn die Eltern zeitweilig getrennt leben; auch wenn das Kind während des Scheidungsprozesses geboren wird und gemäß ZPD. § 627 Getrenntleben gestattet ist. Vgl. auch E. Bay. 2⁷¹⁴.

2. Auch ein solches Kind ist ehelich, nicht etwa bloß legitimiert.

3. Was vermutet wird (Abs. 2). Empfängniszeit s. § 1592. Bei Empfängnis nach Scheidung oder Aufhebung der ehel. Gemeinschaft findet § 1591 keine Anwendung.

4. Vgl. §§ 319¹, 560, 1717¹, 1720¹, 2048, 2155³, 2217¹. Die Unmöglichkeit muß offen zutage liegen, die Annahme der Vaterchaft des Mannes muß völlig ausgeschlossen sein. Z. B. die Frau war schon vor der Beivohnung schwanger. Zum Beweis der Unmöglichkeit dürfen zwar alle hierfür überhaupt geeigneten Umstände herangezogen werden, so z. B. der Reifegrad des Kindes, E. Gr. 48⁹⁶⁵, JW. 10⁴⁷⁷; aber bei der Prüfung des Beweises auf seine Schlüssigkeit ist mit besonderer Strenge und Vorsicht zu verfahren, E. JW. 08¹⁴⁴; vgl. auch E. JW. 08⁷¹¹. Beweis der Beivohnung durch andere oder des Ehebruchs in der Empfängniszeit genügt nicht.

5. Diese Vorschrift bedeutet nicht, daß jedes in der Ehe geborene Kind ehelich ist, bei welchem die offenbare Unmöglichkeit des Satzes 2 nicht nachgewiesen wird, sondern enthält nur eine Ausnahme von Satz 1: das Kind ist nicht ehelich, obgleich die Beivohnung durch den Mann feststeht oder die Vermutung des Abs. 1 Satz 1 nicht widerlegt ist. Zu vgl. E. JW. 08⁴⁸⁵.

6. ZPD. § 292. Wird die Vermutung durch den Beweis des Gegenteils widerlegt, so entfällt die Vermutung der Ehelichkeit. Wird sie nicht widerlegt, so ist das Kind ehelich, weil weiter vermutet wird, daß das Kind durch die Beivohnung des Mannes während der Empfängniszeit erzeugt wurde. Gegen die letztere Vermutung hilft nur der Beweis der Unmöglichkeit aus Abs. 1. Geltendmachung, solange der Mann lebt, nur im Anfechtungsverfahren nach § 1593; ist der Mann gestorben ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben (§ 1593 A. 3), in jedem sonstigen Verfahren, E. FG. 4⁸⁰.

7. In diesem Falle gilt die Vermutung für die vorehel. Zeit nicht, außer wenn der Mann stirbt, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben. Aus welchem Grunde die Anfechtung unterblieb, ist belanglos; auch wenn der Mann von der Geburt keine Kenntnis hatte.

Empfängniszeit §. 1592.

Als Empfängniszeit gilt¹ die Zeit von dem einhundert-einundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage² vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundert-einundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.³

I 1467, IIa 1487, IIb 1572, III 1570. W. IV, 648. Prot. IV, 457 bis 462, 484, VI, 296. D. 219.

1. Ausnahmslose Regel, Gegenbeweis unzulässig, abgesehen von Abs. 2.

2. Berechnung s. §§ 187¹, 188¹. Der 181. und der 302. Tag werden eingerechnet, der Tag der Geburt nicht. Vgl. §§ 1313, 1717.

3. Im Interesse von Kindern, die nach Auflösung der Ehe geboren sind; auch in der Ehe, wenn z. B. der Mann am 303. Tag vor der Geburt eine Reise angetreten hat. Die Ausnahme ist nur zugunsten der Ehelichkeit des Kindes zugelassen; für den Beweis der Unehelichkeit § 1717 A. 6. Eine Ausnahme für die Mindestzeit besteht nicht. Der Nachweis, daß die Schwangerschaft erst am 180. Tage begonnen hat, ist also unbeachtlich.

Anfechtung der Ehelichkeit §. 1593.

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann¹ die Ehelichkeit angefochten hat² oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben³, gestorben ist.⁴

I 1471¹, IIa 1488, IIb 1573, III 1571. R. IV, 657. Prot. IV, 465 bis 469, VI, 296. D. 220.

1. Dritte können nicht anfechten, auch nicht die Frau oder das Kind. Ist der Mann geschäftsunfähig, § 1595², ZPO. § 641². Bezieht sich nur auf Kinder, die während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach der Auflösung geboren sind; sonst kann die Ehelichkeit von jedem angefochten werden, der ein rechtliches Interesse hat, ZPO. § 256. Der Auflösung der Ehe — durch Tod, Scheidung oder nach § 1348² — steht die Aufhebung der ehel. Gemeinschaft gleich, § 1586.

2. Bei Lebzeiten des Kindes durch Klage, § 1596, nach dem Tode des Kindes s. § 1597.

3. Durch Zeitablauf § 1594, durch Anerkennung § 1598.

4. In diesem Falle kann jedermann, das Kind, die Mutter, die Erben, Dritte die Unehelichkeit geltend machen. Es gelten die gewöhnl. Verfahrensvorschriften, vgl. ZPO. § 256; die Wirkung des Urteils ist auf die Parteien beschränkt, die Klage ist an keine Frist gebunden. Vgl. § 1596 A. 2.

Frist §. 1594.

Die Anfechtung der Ehelichkeit¹ kann nur binnen Jahresfrist² erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.³

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206 entsprechende Anwendung.⁴

I 1473, IIa 1490, IIb 1574, III 1572. R. IV, 667. Prot. IV, 473. D. 220.

1. Eines Kindes, das in der im § 1593 bezeichneten Zeit geboren ist, f. § 1593 A. 1. Anfechtung der Ehelichkeit der Lehens- und Fideikommissanwärter f. Pr. WR. II, 2 §§ 17, 18, a. 89 Nr. 1.

2. Ausschlußfrist, nicht Verjährung, § 1339 A. 5. Berechnung §§ 187¹, 188². Gilt für § 1596 und für § 1597. Nicht anwendbar auf Kinder, die vor 1. 1. 00 geboren sind, E. R. 66²⁴⁹.

3. Nicht mit der Geburt; einerlei, ob der Mann am Orte der Geburt anwesend ist.

4. Hemmung der Frist f. § 1339 A. 5.

Durch Vertreter §. 1595.

Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.¹

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten.² Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig³ angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.⁴

I 1474 Satz 1, 3, IIa 1491¹⁻², IIb 1575, III 1573. R. IV, 668. Prot. IV, 457, 468, 473, 474.

1. E. § 1336 A. 1, 2. Gilt für § 1596 und § 1597. Der Mann ist in dieser Beziehung geschäftsfähig. § 1307 A. 5. ZPD. § 641² Satz 2.

2. Ausnahme von Abs. 1. E. § 1336² Satz 1; gesetzl. Vertreter f. § 1304 A. 3. Zuständigkeit des BG.s FUG. §§ 35, 36, 43. ZPD. § 641² Satz 2.

3. § 1594¹. 4. §§ 206, 1340.

Anfechtungsklage §. 1596.

Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes¹ durch Erhebung der Anfechtungsklage.² Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt³ anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.⁴

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit⁵ geltend gemacht werden.

I 1471², 1475¹, 1476 Satz 2, 3, IIa 1492, IIb 1576, III 1574. R. IV, 669. Prot. IV, 465 bis 470, 474 bis 476.

1. Nach dem Tode i. § 1597.

2. C. § 1341 A. 2, Verfahren ZPD. § 641 ff. Pfleger für das Kind § 1630². Schon die Erhebung der Klage hat die Bedeutung der Anfechtung; Dritte können also noch vor der Erlassung des Urteils die Unehelichkeit geltend machen (§ 1593), müssen sie aber beweisen; erst das vom Vater erstrittene Urteil stellt die Unehelichkeit auch Dritten gegenüber fest (ZPD. § 643).

3. Dritte können sie also nicht geltend machen. Vgl. § 1341 A. 3.

4. Die Anerkennung ist auch nach Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Vgl. auch § 1598.

5. Von Dritten, in anderen Prozessen, als Einrede. Ausnahme von dem Satze, daß das Anfechtungsurteil deklaratorisch wirkt, f. §§ 1329 A. 3, 1343 A. 6; ZPD. § 153.

Nach dem Tode des Kindes §. 1597.

Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte¹; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mittheilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist.² Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.³

I 1475², II a 1493, II b 1577, III 1575. R. IV, 671. Prot. IV, 458, 474, 475, V, 163, 164.

1. Nicht etwa durch Klage gegen die Mutter. Auch hier gelten §§ 1594, 1595; ebenso kann nach § 1593 nun jeder Dritte die Unehelichkeit geltend machen. Aber die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, wie die Klage (§ 1596²). Im übrigen f. § 1342 A. 2, 3. C. auch Ba. APG. § 45^{2a}.

2. C. § 1342 A. 4.

3. C. § 1342 A. 6.

Anerkennung

§. 1598.

Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen¹, wenn der Mann das Kind nach der Geburt² als das seinige anerkennt.³

Die Anerkennung⁴ kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung⁵ erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des §. 1595 Abs. 1.⁶ Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen⁷ erfolgen.

I 1472 Satz 1, 3, 1474 Satz 1, 3, II a 1489, 1491², II b 1578, III 1576. R. IV, 664, 668. Prot. IV, 457, 470 bis 473, 474 bis 476. D. 221.

1. Für jedermann, auch für Frau und Kind. Gilt nur für die im § 1593 A. 1 bezeichneten Kinder. Anderen Kindern gegenüber schließt die Anerkennung die Anfechtung nicht aus, auch nicht für Dritte.

2. Anerkennung vorher wirkungslos; dagegen noch nach dem Tode des Kindes zulässig. 3. Auch wenn er weiß, daß es nicht ehelich ist; Irrtum i. § 1599. Infolge der Anerkennung wird das Kind ehelich, i. § 1593 A. 3. Anders §§ 1718, 1720². E. F. G. 3¹¹⁰.

4. Einseitiges Rechtsgeschäft, nicht empfangsbedürftig, E. R. 58³⁰³ u. § 130 A. 1. An keine Form gebunden, auch brieflich; vgl. dagegen §§ 1718, 1720². Auch durch schlüssige Handlungen, z. B. Anmeldung auf dem Standesamt als eigenes Kind; indessen Frage des einzelnen Falles, E. Gr. 48⁹⁰⁰. 5. Ausnahme von sonstigen Willenserklärungen § 158 A. 2, § 163 A. 2.

6. Über die Zulässigkeit der Vertretung; § 1595² ist nicht angeführt, also kann die Anerkennung nicht erfolgen, wenn der Vater geschäftsunfähig ist. 7. §§ 1937, 2299; wirkungslos wenn vor dem Tode zurückgenommen.

Anfechtbarkeit d. Anerkennung §. 1599.

Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar¹, so finden die Vorschriften der §§. 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung² hat, neben den Vorschriften des §. 203 Abs. 2 und des §. 206 auch die Vorschrift des §. 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung.³

I 1478, IIa 1494, IIb 1579, III 1577. R. IV, 674. Prot. IV, 477, 478.

1. §§ 119 ff., 142, 143 A. 1. Vgl. ZPD. § 641.

2. § 123; braucht nicht von dem Kinde auszugehen.

3. Hemmung der Verjährung bei Stillstand der Rechtspflege; geht über § 124² Satz 2 hinaus, weil die Anfechtung bei Lebzeiten des Kindes einen Rechtsstreit erfordert.

Wiederverheiratung §. 1600.

Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wiederverheiratet hat¹, ein Kind geboren, das nach den §§. 1591 bis 1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde², so gilt³ das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen⁴ nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

I 1479, IIa 1495, IIb 1580, III 1578. R. IV, 674. Prot. IV, 478. D. 221.

1. Wenn auch ohne Befreiung von dem Ehehindernisse des § 1313. Auflösung i. § 1309 A. 2.

2. Nach der Empfängniszeit und wenn die Ehelichkeit weder von dem ersten noch von dem zweiten Mann angefochten ist.

3. Ausschluß des Gegenbeweises, wie § 1592 A. 1, 1699 A. 2.

4. §§ 187¹, 188¹.

Dritter Titel.

Unterhaltspflicht.*

* Die Unterhaltspflicht ist auf die Verwandten in gerader Linie beschränkt. Voraussetzung ist Bedürftigkeit des Berechtigten, Leistungsfähigkeit des Verpflichteten; zu gewähren ist der standesgemäße, ausnahmsweise der notdürftige Unterhalt, regelmäßig in Gestalt einer Geldrente. Der Anspruch geht nur auf Leistung für die Zukunft, s. jedoch § 1613, es kann auf ihn nicht verzichtet werden, er ist nicht übertragbar, nicht pfändbar (§ 1274) und — in der Regel — nicht vererblich. Unter mehreren Unterhaltspflichtigen haften zunächst die Abkömmlinge, im übrigen entscheidet die Gradnähe. Unterhaltspflicht des Ehegatten §§ 1360, 1361, 1578 bis 1583, 1345, 1351, 1352; der Eltern eines Kindes aus nichtiger Ehe § 1703; gegenüber einem unehel. Kinde §§ 1708 ff., gegenüber der unehel. Mutter § 1715. Vgl. auch §§ 519, 528, 529, 829, 843⁴, 844², 1963, 1969, 2141. Verletzung der Unterhaltspflicht s. §§ 1418¹ Nr. 2, 1428, 1468 Nr. 3, 1495 Nr. 3, 1666 Abs. 2, 2333 Nr. 4, 2334; vgl. auch StGB. § 361 Nr. 5, 10. — Vorl. Vollstreckbarkeit ZPD. § 708 Nr. 6; Unpfändbarkeit ZPD. §§ 850¹ Nr. 2, 850⁴, 851, vgl. auch §§ 861 bis 863 und BGB. §§ 394, 400. Geltendmachung im Konkurs des Verpflichteten R.D. § 3²; Verjährung §§ 194², 197. Dazu E. R. 72²⁴⁰. Der Anspruch fällt nicht in die Konkursmasse des Berechtigten, R.D. § 1¹. Vgl. weiter ZPD. § 258, §§ 323, 324. LohnB.G. § 4 Nr. 3, § 4a. RG. v. 20. 5. 98 §§ 1, 2, 5.

Wer ist unterhaltspflichtig? §. 1601.

Verwandte in gerader Linie¹ sind verpflichtet², einander Unterhalt zu gewähren.³

I 1480, IIa 1496, IIb 1581, III 1579. RR. IV, 676, 678. Prot. IV, 478.

1. § 1589 — nicht Seitenverwandte, also nicht Geschwister; nicht Verschwägerter, also nicht Stiefvater und Stiefkind, nicht Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Die Mutter eines unehel. Kindes und deren Verwandte sind unterhaltsberechtigter und -verpflichteter. Verwandte eines legitimierten, für ehelich erklärten, angenommenen Kindes s. §§ 1719, 1736, 1737, 1757, 1763. Vgl. auch §§ 1739, 1766. — Für Unterhaltsanspruch jetzt nur BGB. maßgebend, E. R. 49¹⁵⁵. Erlöschen der Unterhaltspflicht der Geschwister mit 1. 1. 00, E. ZW. 00⁴⁸⁰. Beginn der Verpflichtung mit 1. 1. 00 bei Verwandten in gerader Linie, E. R. 46⁶⁵, Gr. 46⁹¹⁰.

2. Der Verpflichtete hat, um seiner Unterhaltspflicht zu genügen, sich zu bemühen denjenigen Verdienst zu finden, den er bei gutem Willen durch gehörige Verwendung seiner körperlichen und geistigen Kräfte erlangen kann, E. ZW. 09⁶⁰⁰. Die Verpflichtung ist verletzt, wenn nicht dasjenige an Unterhalt gewährt wird, was dem Berechtigten nach dem Gesetze zukommt; die Nichtgewährung braucht nicht auf einem Verschulden des Berechtigten zu beruhen; es ist auch nicht Voraussetzung, daß der Unterhalt angefordert und abgelehnt ist, noch daß eine bestimmte

Rente verlangt wurde, *E. JW.* 11⁴⁰⁵. Gewährung ohne Verpflichtung hierzu s. § 685².

3. Berechtigung § 1602, Verpflichtung § 1604, Maß § 1610. Der Unterhaltsanspruch ist nicht eine einheitliche Verbindlichkeit, die einmal entstanden fortbauert, sondern sie erneuert sich stets, solange die Voraussetzungen begründet sind. Daher steht dem Unterhaltsanspruch nicht ein rechtskräftiges Urteil entgegen, das den Unterhalt auf eine bestimmte Summe festsetzt. Es bedarf nicht der Aufhebung eines solchen Urteils gemäß *BPD.* § 323, sondern die Tatsache der Veränderung im Einkommen rechtfertigt die anderweitige Festsetzung, *E. JW.* 10⁴⁷⁷.

Voraussetzung: Berechtigung §. 1602.

Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.¹

Ein minderjähriges unverheirathetes Kind² kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat³, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit⁴ zum Unterhalte nicht ausreichen.

II 1481¹⁻³, II a 1497, II b 1582, III 1580. *W.* IV, 680. *Prot.* IV, 478 bis 480.

1. vermögenslos und erwerbsunfähig. Vermögenslosigkeit: wenn der Stamm des Vermögens aufgezehrt ist. Erwerbsunfähigkeit nicht absolut: auch wer zwar erwerbsfähig ist, aber nicht das Erforderliche zu erwerben vermag; nach Stand und Lebensstellung zu beurteilen, *E. JW.* 01⁴⁸⁰, zu vgl. auch 04³⁴⁰. Umfang der Beweisspflicht, *E. JW.* 03²⁹⁵, 04²⁹⁵. Unterstützung durch einen Dritten kommt nur in Betracht, wenn ein Rechtsanspruch darauf besteht *E. R.* 72¹⁹⁹.

2. ohne Rücksicht darauf, ob es unter elterl. Gewalt steht oder dem elterlichen Hausstand angehört. Wegen des unehel. Vaters s. § 1708 *U.* 4.

3. Ausnahme von *Abf.* 1. Sei es freies, sei es der elterl. Ausnützung unterworfenen.

4. Beide sind in erster Linie zum Unterhalte zu verwenden. Den Eltern ist aber kein unbedingtes Recht auf Auszahlung der Einkünfte zur freien Verfügung nach eigenem Ermessen eingeräumt. Meinungsverschiedenheiten sind gegebenenfalls nach § 1629 zu schlichten, *E. JW.* 6²⁹⁷. Der Vater kann das Kind zu entsprechender Arbeit anhalten, damit es seinen Unterhalt selbst erwerbe, *E. Bay.* 3²⁴. Der Vermögensstamm des Kindes soll erst angegriffen werden, wenn die Eltern leistungsunfähig sind. *Vgl.* § 1603 *U.* 9.

Verpflichtung §. 1603.

Unterhaltspflichtig ist nicht¹, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen² außer Stande ist³ ohne Gefährdung⁴ seines standesmäßigen Unterhalts⁵ den Unterhalt zu gewähren.

Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheiratheten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden.⁶ Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter⁷ vorhanden ist⁸; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens⁹ bestritten werden kann.

I 1482, IIa 1498, IIb 1583, III 1581. R. IV, 685. Prot. IV, 480, 481, VI, 296, 297.

1. Voraussetzung für die Verpflichtung ist eigene Leistungsfähigkeit. Es kommt auf Vermögen und Erwerbsfähigkeit des Verpflichteten an.

2. Einrede des Nothbedarfs, s. §§ 519, 1579, 1608, 1620. Aber es sind nicht ohne weiteres alle Schulden abzuführen; z. B. nicht die auf lange Frist gestundeten und überhaupt nur diejenigen Beträge, die bei Aufstellung eines den Verhältnissen in verständiger Weise Rechnung tragenden Tilgungsplans zur Tilgung der Schulden binnen angemessener Frist und zur Zinszahlung zu verwenden sind *E. ZW.* 10¹⁶.

3. Der Berechtigte hat seine Bedürftigkeit, der Verpflichtete seine Unfähigkeit zu beweisen *E. R.* 57⁷².

4. Nicht: Beeinträchtigung.

5. § 1610. Erforderlichenfalls ist das Stammvermögen anzugreifen, vorausgesetzt, daß dadurch der standesmäßige Unterhalt nicht gefährdet wird, *E. ZW.* 03²⁹⁶, 06³⁶⁷. Berücksichtigung zukünftiger Verhältnisse, *E. ZW.* 04²⁹⁵.

6. Ausdehnung über Abj. 1 hinaus — ohne Rücksicht auf den standesmäßigen oder notdürftigen Unterhalt. Nur die Möglichkeit der eigenen Fortexistenz bildet unter Berücksichtigung der Lebensstellung die Grenze der elterl. Unterhaltspflicht. Vgl. *E. ZW.* 00³⁴⁹, 03^{13.29}. Hört auf, sobald das Kind verheiratet oder großjährig ist. — Wegen des unehel. Vaters s. § 1708 N. 4.

7. z. B. Großeltern; auch der andere Elternteil, *E. ZW.* 04³⁴⁹. Zunächst haftet der Vater (§ 1606²); gelingt ihm der Beweis aus § 1603¹, so haftet die Mutter; gelingt auch ihr dieser Beweis, so tritt die gesteigerte Haftung des Vaters aus § 1603² ein. Soweit die Mittel des Vaters nicht ausreichen, haftet die Mutter nach § 1603²; die Haftung sowohl des Vaters wie der Mutter aus § 1603² entfällt, wenn sie beweisen, daß andere unterhaltspflichtige Verwandte vorhanden sind, *E. R.* 57⁶⁹; s. auch *ZW.* 04³³⁹, 06³⁵⁷.

8. und leistungsfähig ist. Aber nur im Sinne des Abj. 1; den Großeltern liegt die erweiterte Unterhaltspflicht nicht ob.

9. Ausnahme von § 1602². Ist das Vermögen des Kindes hinterlegt, so hat das RG. die Herausgabe soweit als nötig zu gestatten; der Ernennung eines Pflegers bedarf es nicht. *E. Bay.* 1³¹⁶.

Einfluß 1. des Güterstandes §. 1604.

Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unter-

halts im Stande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.¹

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft², so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte.³ Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.⁴

I 1819, 1363¹⁻² Satz 1, 1425, 1481¹, IIa 1499, IIb 1584, III 1582.
R. IV, 255, 376, 530, 541. Prot. IV, 242, 265 bis 267.

1. Der Mann muß sich den Zugriff des Unterhaltsberechtigten gefallen lassen und nach § 1388 haftet er für den Unterhaltsanspruch neben der Frau auch persönlich als Gesamtschuldner. Wird er in Anspruch genommen, so hat er keinen Rückgriff auf das Vorbehaltsgut der Frau, weil er nach § 1386¹ der Frau gegenüber für die auf Grund ihrer Unterhaltspflicht zu machenden Leistungen aufzukommen hat; aber mit der Einschränkung, daß die Leistungen bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten werden.

2. §§ 1437 ff., 1519 ff., 1549 ff.
3. Als ob es Alleineigentum des verpflichteten Gatten wäre. Es haftet für die Unterhaltsverpflichtungen jedes der beiden Gatten, § 1459 A. 1, 2.

4. Sind z. B. Großvater des einen Gatten und Vater des anderen vorhanden, so ist der Unterhalt so zu leisten, als ob es der Großvater beider Gatten und der Vater beider Gatten wäre; der Vater geht also nach § 1609¹ vor. Hat ein Gatte Vorbehaltsgut, so kann der Verwandte dieses Gatten es nach § 1603 in Anspruch nehmen; ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Gesamtgut entsteht hieraus nicht, §§ 1463 Nr. 2, 1475².

2. der elterlichen Nutznießung §. 1605.

Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist¹, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.²

I 1529, IIa 1500, IIb 1585, III 1583. R. IV, 787. Prot. IV, 580, 581.

1. § 1603 A. 1 bis 5. Gilt auch für die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, § 1360³.

2. §§ 1649, 1654, 1659. Das Kind muß Unterhalt so leisten, als ob es selbst die Nutzungen aus seinem Vermögen bezöge. Der Vater muß sich den Zugriff auf das seiner Nutznießung unterliegende Vermögen gefallen lassen; vgl. § 1604 A. 1. Gilt nicht im Falle des § 1661.



Reihenfolge d. Verpflichteten §. 1606.

Die Abkömmlinge sind vor¹ den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnisse der Erbtheile.²

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren³, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter⁴; steht die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.⁵

I 1485, 1486 Satz 1, II a 1501, II b 1586, III 1584. R. IV, 689, 692. Prot. IV, 482, 485 bis 489, VI, 297.

1. Die Voraussetzungen der Einrede der Vorausklage, §§ 771 ff., brauchen nicht gegeben zu sein, es genügt der Beweis, daß der Erstverpflichtete nicht leisten kann. Vgl. auch §§ 1709, 1739, 1766.

2. §§ 1924 ff.; nicht nach der Nähe der Verwandtschaft. Seitenverwandte bleiben außer Betracht, § 1601. Mehrere Verpflichtete haften nicht samtvorbündlich, aber zu gleichen Theilen, auch wenn sie verschieden leistungsfähig sind; jedoch § 1603 E. ZW. 10²⁸⁷. Ist einer leistungsunfähig, so wird er nicht mitgezählt, E. Sachf. 11²⁴⁵, R. 52¹⁸⁸.

3. ohne Unterschied, ob von väterlicher oder mütterlicher Seite — abgesehen von Vater und Mutter selbst. Die gleichnahen haften nicht samtvorbündlich, E. R. 57⁷⁵.

4. Die Eltern haften also nicht nach Theilen E. R. 57⁷⁵. Die Verpflichtung des Vaters besteht insoweit nicht, als die Mutter freiwillig leistet E. R. G. 37^{A. 44}.

5. §§ 1684, 1685², 1701. Auch wenn sie aus dem Vermögen des Kindes nichts bezieht, selbst wenn das Kind vermögenslos ist. Die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes ist nicht Voraussetzung für die Haftung der Mutter, E. ZW. 06³⁰⁸.

§. 1607.

Soweit ein Verwandter auf Grund des §. 1603 nicht unterhaltspflichtig ist¹, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist.² Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über.³ Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Unterhaltsberechtigten⁴ geltend gemacht werden.

I 1487, II a 1502, II b 1587, III 1585. R. IV, 694. Prot. IV, 482, 489 bis 491.

1. weil er mittellos ist. Ist von zwei gleichverpflichteten Verwandten einer mittellos, so trifft den anderen die ganze Unterhaltspflicht. Erst soweit auch er nicht leisten kann, tritt der nachfolgende Verwandte ein, *E. R.* 52¹⁹³. Nicht für die Vergangenheit. Der Bedürftige braucht nicht zu beweisen, daß der zunächst Verpflichtete seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, *E. JW.* 01⁴⁸¹.

2. *JPD.* § 917¹. Inland = Deutsches Reich.

3. Übergang kraft Gesetzes s. § 412, vgl. auch §§ 268², 426², 1709². Gilt nicht, wenn ein Nichtverpflichteter Unterhalt gewährt. — Erstattungsanspruch öffentlicher Verbände s. a. 103. — Vgl. auch § 685².

4. z. B. wenn der Erstverpflichtete durch die Inanspruchnahme außerstande kommt, dem Berechtigten für die Zukunft den Unterhalt zu reichen. Vgl. § 1709 *U.* 5 u. *E. R.* 76¹⁹⁸.

Verpflichtung des Eatten §. 1608.

Der Ehegatte des Bedürftigen¹ haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren², haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des §. 1607 *Abf.* 2 finden entsprechende Anwendung.³

Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten⁴ sowie von einem Ehegatten, der nach §. 1351 unterhaltspflichtig ist.⁵

I 1484, *IIa* 1508, *IIb* 1588, *III* 1586. *R.* IV, 689. *Prot.* IV, 482, 485.

1. weil der Mann der Frau Unterhalt zu gewähren hat, auch wenn sie nicht bedürftig ist, §§ 1360, 1361. Die Frau hat zwar nur im Falle der Bedürftigkeit des Mannes Unterhalt zu leisten, allein auch sie ist vor den Verwandten verpflichtet. — Vgl. § 1606 *U.* 1.

2. Einrede des Notbedarfs, § 1603 *U.* 2.

3. § 1607 *U.* 2 bis 4.

4. Er haftet vor den Verwandten (§§ 1578 bis 1580) vorbehaltlich der Einrede des Notbedarfs. Der Scheidung steht die Aufhebung der ehel. Gemeinschaft gleich, § 1586.

5. Auch hier Unterhaltspflicht nach §§ 1578 bis 1582.

Mehrere Berechtigte §. 1609.

Sind mehrere Bedürftige vorhanden¹ und ist der Unterhaltspflichtige außer Stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der geschlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden², den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren³ vor.



Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheiratheten Kindern gleich⁴; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte⁵ sowie ein Ehegatte, der nach §. 1351 unterhaltsberechtig ist⁶, geht den volljährigen oder verheiratheten Kindern und den übrigen Verwandten vor.⁷

I 1488, IIa 1504, IIb 1589, III 1587. W. IV, 688. Prot. IV, 482, 485, 530, 531.

1. so haben sie an sich alle Anspruch auf Berücksichtigung, aber nicht auf zahlenmäßig gleiche Beträge, sondern nach Maßgabe ihres Bedürfnisses. Rangordnung nach § 1609 Abs. 1 u. 2. Zuerst die minderjährigen unverheiratheten Kinder; ihnen steht der Ehegatte gleich; es folgt der geschiedene Gatte und der Gatte nach § 1351. Dann die anderen Abkömmlinge nach der gesetzlichen Erbfolge und schließlich die Verwandten aufsteigender Linie nach Gradesnähe. Wegen des geschiedenen Gatten s. aber A. 7. 2. § 1924²⁻³.

3. ohne Unterschied zwischen Vater- und Mutterstamm.

4. Der Gatte geht mit diesen Kindern ins Teils; volljährige und verheiratete Kinder stehen ihm nach. Vgl. §§ 1602², 1603².

5. §§ 1578, 1579, 1586. 6. § 1608 A. 5.

7. Das Verhältnis des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Gatten zu dem der minderjährigen unverheiratheten Kinder ist in § 1579 Abs. 1 Satz 2 geregelt. Vgl. auch E. R. 75⁴⁸⁸.

Maß

§. 1610.

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen¹ (standesmäßiger Unterhalt²).

Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf³, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung⁴ und der Vorbildung zu einem Berufe.

I 1488¹⁻², IIa 1505, IIb 1590, III 1588. W. IV, 696. Prot. IV, 491 bis 494.

1. Nicht des Verpflichteten. Vgl. E. ZW. 02⁷²; nach der Person des Bedürftigen allein; nicht seines Ehegatten, der sich an die eigenen Verwandten halten muß; nicht seiner Kinder, die nach § 1607 ein selbständiges Recht gegen die Großeltern haben.

2. Gegensatz: notdürftiger Unterhalt, s. § 1611 A. 2.

3. Was im einzelnen dazu gehört, ist Tatfrage; Kosten einer Krankheit stets. Schulden des Bedürftigen hat der Verpflichtete nicht zu zahlen. Ebenjowenig in der Regel Prozeß- und Gerichtskosten.

4. Tatfrage, nach Vermögenslage und gesellschaftlicher Stellung der Familie und nach den Anlagen des Kindes. Hiernach auch, ob die Kosten des Universitätsstudiums zu gewähren sind. Unter Umständen auch die Kosten für die Vorbildung zu einem weiteren Beruf E. ZW. 10⁴⁷⁷.

Notdürftiger Unterhalt §. 1611.

Wer durch sein sittliches Verschulden¹ bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt² verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten³, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichttheil zu entziehen⁴, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichttheil zu entziehen.⁵

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

I 1490, IIa 1506, IIb 1591, III 1589. W. IV, 699. Prot. IV, 483, 494, 495, VI, 297.

1. Der Grund der Bedürftigkeit muß in dem sittlichen Verschulden liegen: z. B. durch Spiel oder Trunk verarmt. E. ZW. 02⁷². Fällt der ursächliche Zusammenhang später weg, so entfällt auch die Beschränkung auf den nothdürftigen Unterhalt E. ZW. 10⁴⁷⁷. So auch § 1601 N. 3. Das Verschulden braucht nicht gegen den Unterhaltsverpflichteten gerichtet zu sein. Vgl. § 1568 N. 5 a. E., § 1666 N. 6. § 2333 Nr. 5. Der Verpflichtete muß das sittl. Verschulden beweisen, E. ZW. 02⁷², 11⁴⁰⁶.

2. Unterhalt, der ausreicht zur Erfüllung des unbedingt notwendigen Lebensbedarfs, ohne daß auf die Lebensstellung (§ 1610¹) Rücksicht genommen wird. Das Maß ist nach Lage der Verhältnisse verschieden.

3. E. §§ 1601, 1360, 1361, 1578 bis 1583, 1351. Vgl. auch § 1766².

4. §§ 2333 bis 2335, 2336⁴. Vgl. auch E. ZW. 03^{B. 81 u. 104}.

5. § 2334. Das Recht der Beschränkung gegenüber den Großeltern und den weiteren Voreltern ist besonders geregelt, weil diese nicht pflichttheilsberechtigt sind.

Art der Gewährung §. 1612.

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente¹ zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen², daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art³ gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde⁴ Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll.⁵ Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.⁶

Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 760 Anwendung.⁷

I 1491, IIa 1507, IIb 1592, III 1590. R. IV, 702. Prot. IV, 495, 496, VI, 297, 298.

1. regelmäßig nicht in Natur, s. auch § 1710¹; Geldleistung i. § 1361 N. 4. Vgl. § 399. Wiederkehrende Leistung ZPD. § 323 u. E. ZW. 05²⁹³.

2. im Klageweg, nicht wie Abs. 2 in den Formen der freiw. Gerichtsbarkeit. Auch der Berechtigte kann dies verlangen, wenn die Geldleistung nach Art seiner Bedürfnisse nicht in Betracht kommt E. R. 57⁶⁰, RSt. 39⁸⁹⁸.

3. Verpflegung in der Familie oder in einer Heilanstalt, Rechnisse in Natur, Beschaffung von ärzl. Hilfe, von Arzneimitteln, von Heil- und Bädereisen, E. R. 65¹⁰⁹, nicht Kapitalabfindung s. § 1614².

4. auch einem volljähr., dem elterl. Hausstande nicht angehörenden.

5. Wird Verpflegung im Hause gewährt, so fällt die Vorausleistung weg; alsdann §§ 1617, 1618, vgl. auch E. R. 57⁶⁰. Ist das Kind außerstande, den Unterhalt in Natur zu empfangen, so fällt das Bestimmungsrecht der Eltern weg, E. ZW. 01⁸⁷⁰. Widerstreit zwischen dem Rechte des Vaters aus § 1612² und dem Rechte der Mutter, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht, §§ 1631¹, 1635, s. E. R. 74⁷⁶.

6. Zuständigkeit FGÖ. §§ 35, 43. Ermessensfrage, also keine Nachprüfung bei weiterer Beschwerde, E. Bay. 9³⁶¹. Es wird eine an sich angängige Bestimmung der Eltern vorausgesetzt, von der das BG. aus Zweckmäßigkeitsgründen abweichen will, E. ZW. 01⁸⁷⁰. Der Rechtsstreit über Unterhaltsleistung ist im Klageweg durchzuführen, das Prozeßgericht ist an die Bestimmung des BGs. gebunden. Einer Änderung durch das BG. bedarf es nicht, wenn die von den Eltern getroffene Bestimmung unausführbar ist, das Festhalten an ihr sich also als Verweigerung des Unterhalts darstellt; ob dies der Fall ist, hat im Rechtsstreit das Prozeßgericht zu entscheiden, E. ZW. 03^{B.29}. Die Änderung kann von dem BG. auch während des Rechtsstreits getroffen werden; damit ändert sich unter Umständen der Inhalt des erhobenen Anspruchs, und das Prozeßgericht hat die Änderung zu berücksichtigen, E. Bay. 9¹⁶⁷. Antrags- und Beschwerderecht des minderj. Kindes FGÖ. 59; s. auch § 1357 N. 7.

7. s. §§ 1361 N. 5, 1580 N. 2. ZPD. §§ 258, 323, 324.

Recht für die Vergangenheit §. 1613.

Für die Vergangenheit¹ kann der Berechtigte Erfüllung oder² Schadensersatz³ wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.⁴

I 1492, IIa 1508, IIb 1593, III 1591. R. IV, 705. Prot. IV, 496, 497.

1. Anders § 1711. Vgl. auch §§ 528¹, 1360², 1580³.

2. wenn die Erfüllung für ihn kein Interesse hat § 286².

3. § 249. Hat der Berechtigte einen Schaden nicht erlitten, z. B. weil an Stelle des Erstverpflichteten der Nächstverpflichtete den Unterhalt geleistet hat, so fällt sein Ersatzanspruch weg.

4. Verzug §§ 284, 285, 288, 291; Rechtshängigkeit *ABD.* § 263. Die Ansprüche für die Vergangenheit sind pfändbar, abtretbar, vererblich; verjähren auch (§ 197) und zwar selbst wenn sie vorher nach Art und Höhe rechtsgeschäftlich oder richterlich festgestellt worden sind *E. R.* 72³⁴¹, f. §§ 1614 *U.* 1, 1615.

Verzicht und Vorausleistung §. 1614.

Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.¹

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im §. 760 *Abf.* 2 bestimmten Zeitabschnitt² oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte³, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

I 1495, *IIa* 1509, *IIb* 1594, *III* 1592. *W.* IV, 709. *Prot.* IV, 483, 515.

1. vgl. §§ 134, 1360³. — Abfindungsvertrag unwirksam. Ebenso jeder wenn auch nur teilweiser oder bedingter Verzicht sowie überhaupt jede vertragsmäßige Abmachung, durch die der gesetzliche Unterhaltsanspruch geändert werden soll, *E. R.* 50⁹⁰, vgl. aber *E. R.* 61⁵⁴; gilt auch, wenn der Verzicht vor dem 1. 1. 00 erklärt worden ist, *E. AB.* 02⁷³; *B.* 220, *Gr.* 46⁹⁴⁵. S. auch § 1612 *U.* 3. Aber § 1714. Verzicht auf die Ansprüche für die Vergangenheit (§ 1613) ist zulässig. — Ein Ersatzanspruch gegen den zu Vermögen gelangten Unterhaltsberechtigten besteht nicht.

2. 3 Monate. Bei weitergehender Vorausleistung besteht die Gefahr, nochmals leisten zu müssen, wenn der Berechtigte in Dürftigkeit fällt; entgegenstehende Vereinbarungen schützen nicht. Vgl. auch §§ 271², 1710². Konkurs f. *ABD.* § 3². 3. f. § 1612².

Erlöschen §. 1615.

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode¹ des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit² oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.³

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben⁴ zu erlangen ist.

I 1488⁴, 1495, *IIa* 1510, *IIb* 1595, *III* 1593. *W.* IV, 696, 710. *Prot.* IV, 484, 491, 493, 494, 515. -

1. Der Anspruch kann weder von den Erben des Berechtigten noch von dem Berechtigten gegen den Erben des Verpflichteten geltend gemacht werden. S. auch §§ 1360³, 1580³, 1351. Vgl. dagegen §§ 1582¹, 1712¹. 2. § 1613. 3. § 760³.

4. Der standesmäßigen Beerdigung f. § 1968. Vgl. § 1713². Vorherige erfolglose Zwangsvollstreckung gegen den Erben ist nicht Voraussetzung; es genügt z. B. der Nachweis, daß der Erbe mittellos oder der Nachlaß überschuldet ist; wohl auch, daß die Rechtsverfolgung gegen den Erben im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, vgl. § 1607². — Vgl. auch §§ 528¹, 844¹.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.*

* Die rechtl. Stellung der ehel. Kinder (§ 1591) und derer, die ihnen gleichstehen (§§ 1699 ff., 1719, 1736, 1757) ist verschieden, je nachdem die Kinder volljährig oder minderjährig sind. Die §§ 1616 bis 1625 beziehen sich auf volljährige und minderjährige Kinder, die §§ 1626 ff. nur auf letztere (elterliche Gewalt). Ergänzende Vorschriften f. in §§ 11, 204, 1305 ff., 1601 ff., 1924 ff., 2303 ff. Übergangsvorschr. a. 203 bis 207, internat. Privatrecht a. 19. Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen des Eltern- u. Kindesverhältnisses ZPO. §§ 640 bis 643, vgl. auch ZPO. §§ 704², 153, 154².

I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen.

1. Name §. 1616.

Das Kind¹ erhält den Familiennamen des Vaters.²

1 1497, IIa 1511, IIb 1598, III 1594. R. IV, 712. Prot. IV, 535.

1. das eheliche. Das uneheliche f. § 1706. S. auch § 1758.

2. Das Kind ist berechtigt und verpflichtet, den Namen des Vaters zu führen. Vgl. auch § 1355 und E. Ban. 11²⁰². Namensrecht f. § 12. Änderung des Familiennamens ist als öffentlich-rechtlich den Landesgesetzen überlassen. Ändert der Vater seinen Namen, so nimmt das minderjährige Kind an der Änderung teil, wenn es nicht eine verheiratete Tochter ist, f. § 1355. Vorname VStG. § 22. Erteilung des Vornamens ist Ausfluß der Fürsorge für die Person des Kindes (§ 1627) und insofern privatrechtlich. Die Fragen, welche Vornamen in das Geburtsregister eingetragen werden dürfen, und wann eine Änderung zulässig ist, gehören dem öffentl. Rechte an. Wegen des Standes, insbes. des Adels, entscheidet das Landesrecht, f. § 1355 N. 2. Pr. WR. II § 59.

2. Stellg. im elterl. Hausstand §. 1617.

Das Kind¹ ist, solange es dem elterlichen Hausstand an gehört² und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird³,

verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise¹ den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte⁵ Dienste zu leisten.⁶

I 1499, IIa 1512, IIb 1597, III 1595. W. IV, 714. Prot. IV, 535 bis 541. D. 228.

1. minderjährig oder volljährig; s. auch § 1618.

2. § 1969¹. Lafrage; auch im Falle des § 1612², wenn die Eltern bestimmen, daß der Unterhalt im elterl. Hause gereicht wird.

3. Voraussetzung ist Zugehörigkeit zum Hausstand und Erziehung oder Zugehörigkeit zum Hausstand und Bezug von Unterhalt; ersterenfalls endet die Dienstleistungspflicht mit der Volljährigkeit.

4. des Kindes, nicht der Eltern. Der Handwerker, der seinen Sohn hat studieren lassen, kann ihn nicht an die Hobelbank stellen. Gegen mißbräuchliche Ausnutzung des minderjährigen Kindes hat das BG. einzuschreiten, § 1666; bei volljährigen s. § 1612² Satz 2. Vgl. auch Kinderschutzgesetz vom 30. 3. 03.

5. § 1356. Nicht in einem fremden Geschäfte. Ob die Dienste für Hauswesen oder Geschäft notwendig sind und nicht ebensogut oder besser von anderen geleistet werden können, ist belanglos E. Bah. 3⁴⁷.

6. unentgeltl., persönl. Der Erwerb daraus gehört dem Vater. Vgl. auch § 845. Verjährung § 194². Was das Kind außer dem Hause, z. B. in einer Fabrik, verdient, gehört nicht dem Vater (§ 1651¹); allein der Vater darf diesen Erwerb zum Unterhalte des Kindes — nicht für seine eigenen Bedürfnisse E. Bah. 3⁴⁸ — verwenden, s. § 1602 A. 4.

§. 1618.

Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind¹ zur Bestreitung der Kosten des Haushalts² aus seinem Vermögen³ eine Auswendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel⁴ anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.⁵

IIa 1513, IIb 1598, III 1596. Prot. IV, 538, 541 bis 545. D. 224.

1. § 1617 A. 2; ob von den Eltern unterhalten oder nicht; s. auch §§ 3², 1969.

2. nicht des Geschäfts, nicht zur Schuldentilgung. Haushalt §§ 855, 1620, s. auch § 1361¹.

3. nicht aus seiner Arbeitskraft; nicht auf Einkünfte beschränkt.

4. wenn nicht aus den Umständen ein anderes zu entnehmen ist. Auslegungsregel. S. §§ 1429 A. 4, 1625 A. 4.

5. §§ 1429, 685².

§. 1619.

Überläßt¹ ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind² sein Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen ver-

wenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.³ Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.⁴

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.⁵

IIa 1514, IIb 1599, III 1597. Prot. IV, 538, 541 bis 545. D. 224.

1. Kann auch stillschweigend geschehen, z. B. nach Beendigung der elterl. Gewalt.

2. § 1617 N. 1; einerlei, ob es im Unterhalte steht; s. auch §§ 3², 1960.

3. s. § 1430 u. N. Die Verwaltung des Vaters ist nicht eine im Sinne der §§ 1627, 1638 ff.

4. Bei oder nach der Überlassung; soweit es aber bei der Überlassung vertragmäßige Verpflichtungen eingeht, bleibt es gebunden.

5. Sie ist dabei ganz selbständig, der Vater hat kein Recht einzugreifen, auch nicht auf Grund des Güterstandes.

3. Aussteuer. a) Verpflichtung §. 1620.

Der Vater ist verpflichtet¹, einer Tochter² im Falle ihrer Verheirathung zur Einrichtung des Haushalts³ eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu im Stande ist⁴ und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer Stande⁵ oder wenn er gestorben ist.⁶

Die Vorschriften des §. 1604⁷ und des §. 1607 Abs. 2⁸ finden entsprechende Anwendung.

IIa 1515, IIb 1600, III 1598. Prot. IV, 817 bis 823, V, 143. D. 221.

1. Der Anspruch entsteht erst mit der Verheirathung; aber Feststellungsfrage vorher *E. R.* 49³⁷⁰, sowie Klage auf künftige Leistung nach *RPD.* § 259, *E. R.* 58¹⁸⁰, *JW.* 09³⁹⁹. Ob die Tochter oder deren Gatte klageberechtigt ist, bestimmt sich nach dem Güterstande. Aussteuer ist eine Unterart der Ausstattung, s. § 1624 N. 2; vgl. auch § 2050. Sie besteht in Einrichtungsgegenständen, doch hat der Vater die Wahl, sie in Geld zu geben, aber §§ 242, 243. Auf Geldleistung in erster Linie kann in der Regel nicht geklagt werden, *E. JW.* 06⁴⁹⁸; aber die Verhältnisse können einen Anspruch auf Geldleistung rechtfertigen *E. JW.* 09³⁹¹, *Gr.* 53¹⁰⁵².

2. minderjähriger oder volljähriger; nicht einem Sohne.

B. nicht zur Gründung eines Geschäfts, nicht zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung wie § 1624. Hiernach bemißt sich die „angemessene“ Aussteuer; sie bemißt sich zugleich nach den Verhältnissen des Vaters zur Zeit der Eheschließung und nach denen des Schwiegerohns, dessen künftige Lebensstellung ebenfalls zu berücksichtigen ist *E. Gr.* 53¹⁰⁸⁹. Aber später eintretende Änderungen der Verhältnisse begründen keinen Anspruch auf Nachleistung *E. JW.* 09³⁹³.

4. Einrede des Notbedarfs, § 1603 A. 2, vom Vater zu beweisen; ebenso trifft den Vater die Beweislast, wenn er sich darauf beruft, daß die Tochter ausreichendes Vermögen habe.

5. wegen Mittellosigkeit § 1602¹. Außerdem im Fall des § 1607², f. A. 8.

6. Die Erben trifft die Verpflichtung nicht. Dem Tode steht die Todeserklärung gleich. Die unehel. Mutter trifft die Verpflichtung auch, § 1705. 7. § 1604 A. 1, 3, 4.

8. D. h. die Mutter haftet, wenn die Verfolgung des Anspruchs gegen den Vater im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist.

b) Verweigerungsrecht §. 1621.

Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung¹ verheirathet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichttheil zu entziehen.²

IIa 1516, IIb 1601, III 1599. Prot. IV, 317 bis 323. D. 222.

1. f. § 1305; die Einwilligung des Vaters oder der Mutter, falls letztere nach § 1305 an die Stelle des Vaters tritt. Wenn die Mutter die Einwilligung verweigert, kann der Vater die Aussteuer verweigern und umgekehrt. Wird die elterl. Einwilligung nach § 1308 ersetzt, so kann die Aussteuer nicht verweigert werden, § 1308 A. 5. War die Einwilligung nicht erforderlich, dann kann die Aussteuer nicht verweigert werden, auch wenn die Eltern mit der Eheschließung nicht einverstanden sind.

2. § 2333. Die Verfehlung muß in der Zeit, in der die Aussteuer verlangt wird, fortbauern; es genügt z. B. nicht, daß die Tochter einmal früher einen unsittlichen Lebenswandel geführt hat. Beweislast trifft den Vater oder die Mutter; die Vorschrift des § 2336⁴ findet keine Anwendung *E. JW.* 11⁴⁶⁵.

c) Erlöschen des Anspruchs §. 1622.

Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe¹ von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

IIa 1517, IIb 1602, III 1600. Prot. IV, 317 bis 323. D. 222.

1. wenn die früher beabsichtigte Ehe nicht geschlossen wurde, muß sich die Tochter das, was sie von der früheren Aussteuer noch besitzt,

bei einer späteren Eheschließung auf die Aussteuer anrechnen lassen. Bei der Eingehung einer zweiten Ehe kann die Tochter nichts verlangen, auch wenn die Aussteuer in der ersten Ehe verloren gegangen ist.

d) Nichtübertragbarkeit

e) Verjährung

§. 1623.

Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar.¹ Er verjährt in einem Jahr von der Eingehung der Ehe an.²

IIa 1518, IIb 1608, III 1601. Prot. IV, 317 bis 323, VI, 298. T. 222.

1. Der Anspruch fällt nicht in die GG., § 1439. Die Aussteuer selbst fällt in das Gesamtgut der allg. GG., nicht aber in das der Erbschaftsgem. und, soweit unbewegl. Vermögen im Sinne des § 1551², nicht in das Gesamtgut der Fahrnisgem. Auch nicht pfändbar, s. ZPD. § 851¹ und nicht aufrechnungsfähig, § 394; vgl. § 1408 N. 2.

2. § 198. Von der Eheschließung an ist er erworben und geht auf die Erben über. Ausnahme von § 195; s. § 194². Fristberechnung s. § 187 ff., Hemmung der Verjährung § 204. Vgl. auch § 218.

4. Ausstattung

§. 1624.

Was einem Kinde¹ mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirthschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung)², gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung³, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.⁴

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.⁵

I 1500¹⁻³, IIa 1519, IIb 1604, III 1602. R. IV, 716. Prot. IV, 317 bis 323. T. 222.

1. volljährig od. minderjährig, Sohn od. Tochter. Anders § 1620.

2. Der Begriff ist weiter als der der Aussteuer, s. § 1620 N. 3. Pflicht zur Ausstattung besteht nicht. Gegenjaß zur Aussteuer. Die Ausstattung kann in Zuwendung oder Zusage von Kapitalien oder von sonstigen Gegenständen bestehen. Sie kann vor der Verheirathung oder ersten Einrichtung oder nachher, sie kann auch unabhängig von der Verheirathung erfolgen, E. ZW. 06⁴²⁶. Vgl. auch §§ 1465, 1499 Nr. 3, 1538, 1902. Die Mitgift der Frau fällt unter § 1363, E. ZW. 11⁴⁷.

3. § 516. D. h. soweit die Ausstattung angemessen ist, gilt sie nicht als Schenkung, das Ausstattungsversprechen nicht als Schenkungsversprechen: also finden die §§ 516 bis 534, 1446, 1641, 1804 keine An-

wendung. Insbes. gilt nicht die Formvorschrift des § 518. Ob sonstige Formvorschriften einzuhalten sind, hängt von der Art des gewählten Vertrags ab. Wird z. B. eine Leibrente versprochen, so gilt § 761, E. R. 63²²³. S. auch E. R. 67²⁰⁴. Mitgiftversprechen an den künftigen Ehemann der Tochter s. E. Gr. 48²⁷⁰; darin liegt nach E. JW. 08⁷¹ ein Ausstattungsverprechen an die Tochter. Ob Ausstattung durch einen Dritten Schenkung ist, ist Tatfrage, E. JW. 03^{B. 129}; das Ausstattungsverprechen durch einen Dritten fällt nicht unter § 1624, E. R. 62²⁷⁸. — § 1623 findet keine Anwendung. Pflicht zur Ausgleichung nach § 2050, außer wenn die Eltern eine Zuwendung aus reiner Freigiebigkeit machen wollten; dann liegt Ausstattung überhaupt nicht vor. E. JW. 10²⁸⁷.

4. Ob die Ausstattung Schenkung ist, soweit sie das Maß übersteigt, ist Frage des einzelnen Falles. So z. B. nicht, wenn sie Gegenleistung an den Schwiegerohn für die Eheschließung ist. E. JW. 08⁷¹, Gr. 55²²⁰. 5. §§ 521, 523, 524. A. * vor § 459.

§. 1625.

Gewährt der Vater einem Kinde¹, dessen Vermögen seiner elterlichen² oder vormundtschaftlichen Verwaltung³ unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt.⁴ Diese Vorschrift findet auf die Mutter entprechende Anwendung.

I 1500²; II a 1520, II b 1805, III 1608. R. IV, 716. Prot. IV, 317 bis 323.

1. Sohn oder Tochter — volljährig oder minderjährig.

2. §§ 1627, 1638, nicht § 1619.

3. §§ 1793, 1897, vgl. § 1845 A. 1.

4. Aus dem Vermögen des Kindes; in diesem Falle keine Ausgleichungspflicht (§ 2050). Auslegungsregel s. § 1618 A. 4. Beweislast trifft das Kind. Gilt auch für die Aussteuer.

II. Elterliche Gewalt.*

* Das Gesetz kennt nicht die väterl., sondern die elterl. Gewalt; sie steht beiden Eltern zu. Während der Ehe übt sie der Vater aus, in seiner Verhinderung die Mutter, §§ 1684, 1685. Siehe aber § 1634. Dem Großeltern steht sie nicht zu. Die elterl. Gewalt ist eine freier gestaltete vormundschafft. Gewalt, kraft deren der Vater (die Mutter) das Recht und die Pflicht hat, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Vgl. E. JW. 6¹⁹. Der Inhaber der elterl. Gewalt untersteht nicht der ständigen Aufsicht des V.G.s. — vgl. auch E. RW. 36^{A. 7} —, hat nicht im Laufe der Verwaltung Rechnung zu stellen (§§ 1667, 1681), kann nicht zur Sicherheitsleistung angehalten werden (Ausnahme § 1668) und hat nur in beschränktem Umfang Inventar zu errichten (§ 1640). Seine Vertretungsmacht ist übrigens auch eingeschränkt; das Nähere s. § 1630 A. 3. Mit der Vermögensverwaltung ist die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes verbunden. Rechtsstreitigkeiten

über Bestehen oder Nichtbestehen der elterl. Gewalt *3PD.* §§ 640 ff. *S.* auch *3PD.* § 154². Über die Anwendung der für die Anfechtbarkeit einer Ehe geltenden Grundsätze (§§ 1329, 1343²) auf das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kinder *f. E. R.* 76²⁸⁷. Internat. Privatrecht a. 19. Übergangsvorschr. a. 203 bis 206. *Pr.* a. 69; *M.Sch.* § 219; *M.St.* § 217; *S.M.* a. 23; *S.A.* § 104; *S.K.G.* a. 47; *A.* a. 63; *Sch.S.* a. 50; *R. j. L.* § 98.

Dauer**§. 1626.**

Das Kind steht, solange es minderjährig¹ ist, unter elterlicher Gewalt.

I 1501¹, *IIa* 1521, *IIb* 1606, *III* 1604. *Pr.* IV, 721. *Prot.* IV, 646, 647. *D.* 222.

1. Auch wenn es verheiratet ist (*f.* aber §§ 1633, 1661) oder ein eigenes Geschäft hat. Mit der Volljährigkeit (§§ 2, 3) erlischt die elterl. Gewalt, unabhängig davon, ob das Kind im Hausstande der Eltern weiter lebt. *Vgl.* § 1617.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.**A. Inhalt****§. 1627.**

Der Vater¹ hat kraft der elterlichen Gewalt² das Recht und die Pflicht, für die Person³ und das Vermögen⁴ des Kindes zu sorgen.⁵

I 1502 *Nr.* 1, *IIa* 1522, *IIb* 1607, *III* 1605. *Pr.* IV, 721, 724. *Prot.* IV, 547, 548. *D.* 223, 224.

1. Der eheliche (§ 1591); die ehel. Mutter *f.* §§ 1684, 1685; nicht die unehel. Mutter *f.* § 1707. Nicht der Stiefvater (§ 1590).

2. Inhalt ein doppelter: Sorge für die Person §§ 1631 ff., Sorge für das Vermögen §§ 1638 ff. Gesetzliche Vertretung nach beiden Richtungen; Nutznießung am Vermögen des Kindes §§ 1649 ff.

3. *S.* §§ 1630 bis 1633. Recht der Mutter neben dem Vater *f.* § 1634. Im Falle der Scheidung §§ 1635, 1636; im Falle der Eheauflösung nach § 1348², *f.* § 1637.

4. Vermögensverwaltung §§ 1638 ff. Das Hauskind ist vermögensfähig wie das gewaltfreie Kind, *f.* auch §§ 110, 112, 113, 1644. Was es durch seine Arbeit oder sonst erwirbt, gehört ihm. Aber § 1617 *N.* 6. Vater und Kind können Rechtsgeschäfte miteinander schließen, Schenkungen des Vaters an das Kind sind zulässig, aber § 1630². Das *Pekulienrecht* ist beseitigt. Vorrecht des Kindes im Konkurs *f.* *RD.* § 61 *Nr.* 5.

5. Recht und Pflicht des Vaters. Verfehlungen *f.* §§ 1666, 1667. Aber unter Umständen auch § 823. *Vgl.* *E. R.* 75²⁹¹. Er kann nicht verzichten, auch nicht durch einen Vertrag mit der Mutter die Rechte und Pflichten anders regeln, *E. Gr.* 47²⁷². *S.* auch *E. R.* 60²⁹⁶, *Van.* 9¹³¹. Selbst nicht während des Scheidungsprozesses *E. Gr.* 53⁶⁹⁹. Doch kann die Ausübung bestimmter Rechte, *z. B.* des Erziehungsrechts, an andere

übertragen werden, *E. Bay.* 5⁸⁶⁵. Die Sorge für die Person und die Vermögensverwaltung können nur unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1667 entzogen werden. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung der Mutter s. § 1693.

Ausnahme §. 1628.

Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen¹, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger² bestellt ist.³

I 1508, 1850, II a 1523, II b 1608, III 1606. *W. IV.* 740, 1087. *Prot. IV.* 548, 557.

1. u. es nach der einen od. anderen Richtung zu vertreten, § 1630¹.

2. § 1909¹. Verhinderung §§ 1630², 1795, 1796, vgl. § 1794. Anzeigepflicht des Vaters § 1909². Der Pfleger hat die Stellung des Vormundes, für die Notwendigkeit der Genehmigung des *VG.* gelten also §§ 1821, 1822, nicht § 1643.

3. Bis die Bestellung erfolgt, dauert das Recht des Vaters fort. Anders § 1638¹. Vgl. § 1794 *U.* 1.

Verhältnis zum Pfleger §. 1629.

Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu¹, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen² des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.³

I 1508, 1858, II a 1524, II b 1609, III 1607. *W. IV.* 740, 1085. *Prot. IV.* 548, 558.

1. s. § 1628. Auch für bestimmte einzelne Handlungen. Für das Vermögen, z. B. wenn das Kind nur Vermögen nach § 1638¹ hat; s. auch §§ 1647, 1666, 1667, 1669, 1670, 1680.

2. nur über solche kann sich Meinungsverschiedenheit ergeben, weil in ihren eigenen Wirkungskreisen Vater und Pfleger selbständig sind. Beispiel: das Kind will zur Bühne gehen, oder es soll in eine Erziehungsanstalt untergebracht werden. Weiteres Beispiel *E. Bay.* 10⁹². Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechtsfragen entscheidet das Prozeßgericht.

3. das einer der beiden Meinungen beitreten muß, nicht unabhängig davon nach seinem Ermessen entscheiden darf, s. § 1798. Auch in reinen Zweckmäßigkeitsfragen. Zuständigkeit s. *FUG.* §§ 35, 43. Eintritt der Wirksamkeit der Verfügung *FUG.* § 53. Beschwerde *FUG.* §§ 58, 59. Gilt auch bei Meinungsverschiedenheit zwischen Mutter und Vormund, wenn die Sorge für die Person der Mutter, die Sorge für das Vermögen dem Vormund zusteht, *E. Bay.* 3¹¹⁶, *FUG.* 8⁹. Beispiele §§ 1696, 1697.

Zusbes. Vertretung §. 1630.

Die Sorge für die Person¹ und das Vermögen² umfasst die Vertretung³ des Kindes.

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach §. 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist.⁴ Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach §. 1796 die Vertretung entziehen.⁵

I 1503, 1649, 1851, IIa 1525, IIb 1810, III 1608. W. IV, 740, 1088, 1088. Prot. IV, 548, 557, 558. Z. 224.

1. f. §§ 1631 ff. 2. §§ 1638 ff.

3. Gezehl. Vertreter in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten; berechtigt, für das Kind Rechtsgeschäfte abzuschließen und Rechtsstreite zu führen. Stellung des Vaters f. V. vor § 1626. Das Recht der Vertretung ist höchst persönlich und nicht übertragbar. Auch nicht an die Mutter. Das VG. kann der Mutter die Vertretung auch nicht übertragen, außer wo dies im Gesetz vorgehen ist (vgl. §§ 1684, 1685). Wird dem Vater die Vertretung entzogen (§ 1666), so ist ein Vormund oder Pfleger zu bestellen; die Mutter kann dazu bestellt werden, f. E. VG. 37^{A-15}. Wirkung der vom Vertreter vorgenommenen Rechtshandlungen f. § 164; vgl. auch ZPD. § 51. Die Vertretungsmacht ist eingeschränkt, insofern der Vater das Kind in einzelnen persönlichen Angelegenheiten nicht vertreten kann — Fälle f. § 105 A. 4 —, in anderen an die Genehmigung des VGs. gebunden ist, wie z. B. §§ 112, 1484², 1491³, 1492³, 1517², 1639², 1642, 1643, 1644, 1645, 1667², 1729², 1731, 1750¹, 1751¹, 1755, 1770, 2290³, 2291², 2292, 2347, 2351, 2352; ZPD. §§ 641², 962²; ZVG. § 181²; vgl. auch Pr. a. 2 § 5, M.Sch. §§ 130, 131, M.St. §§ 127, 128. Wieder in anderen Angelegenheiten kann der Vater nicht selbst handelnd auftreten, sondern es bedarf nur die Handlung des Kindes seiner Einwilligung, z. B. §§ 1304¹, 1437², 1728, 1729³, 1731. Prozeßfähigkeit des Kindes in Ehesachen ZPD. § 612, Beschwerderecht des Kindes in persönlichen Angelegenheiten ZVG. § 59. — Beschränkung der Vertretungsmacht der Mutter durch einen Beistand f. § 1690. Im übrigen vgl. §§ 1304 A. 3, 1643 A. 1, 2, 1793 A. 3.

4. f. § 1795 u. A. Verstoß gegen Abj. 2 f. insbes. § 1795 A. 8 a. E. Pfleger zu bestellen, § 1909. Beispiel: Vertrag zwischen zwei der elterlichen Gewalt unterstellten Kindern; der Vater kann keines seiner Kinder vertreten, selbst wenn eines schon einen Vertreter hat; es bedarf zweier Pfleger, f. E. VG. 3²⁰. Bei einer Erbauseinanderziehung kann der Vater mehrere seiner Kinder vertreten, wenn der auf sie treffende Stamnteil nur festgesetzt, nicht auch unter sie verteilt werden soll, f. E. Dan. 3¹¹¹. Wöschung einer dem Kinde gegen den Vater zustehenden Hypothek f. E. VG. 21^{A-30}; Genehmigung des VGs. für den Pfleger erforderlich §§ 1822 Nr. 13, 1915.

5. Nicht allgemein, stets nur für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis, § 1796¹. Voraussetzungen f. § 1796².

Anhörung des Vaters und der Verwandten des Kindes § 1673. Zuständigkeit des VG. § 35, 43. Bis zur Entziehung steht dem Vater die Vertretung und daher z. B. die Entscheidung darüber zu, ob namens des Kindes gegen ihn geklagt werden soll, *E. R. 31 A.*¹⁰.

I. Sorge für die Person §. 1631.

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht¹, das Kind zu erziehen², zu beaufsichtigen³ und seinen Aufenthalt⁴ zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.⁵ Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.⁶

I 1504, II a 1526, II b 1611, III 1609. W. IV, 750. Prot. IV, 547, 548. D. 324.

1. § 1627 A. 5. Berechtigung der Mutter neben dem Vater § 1634. *S.* auch *E. Bay.* 7²⁴⁹. Dem Vater steht das Recht auch dann zu, wenn die Mutter begründeterweise von ihm getrennt lebt. Aber § 1635. *S.* auch §§ 138 A. 1, 1666, 1707, 1800 u. *StGB.* § 361 Nr. 4, 9.

2. Recht und Pflicht, in einer den Interessen, den Fähigkeiten, sowie den sonstigen Verhältnissen des Kindes angemessenen Weise für seine körperliche, geistige und sittliche Ausbildung zu sorgen. Verzicht unzulässig, *s.* § 1627 A. 5. Ein Vertrag zwischen den Gatten, der die Rechte und Pflichten abweichend vom Gesetz regelt, ist unwirksam, *E. R.* 60²⁶⁶. Die Verletzung der Pflicht hat nicht nur die familienrechtlichen Folgen (vgl. § 1666), sondern kann auch als unerlaubte Handlung schadensersatzpflichtig machen, *E. JW.* 11²¹⁹. Wahl des Berufs, *E. Bay.* 3⁴⁷. Die Erziehungsgewalt umfaßt das Recht mit dem Kinde zu verkehren; kein allgemeines Recht aller Verwandten. *E. R.* 64⁴⁰. — Ausübung des Erziehungsrechts kann auf einen anderen übertragen werden; stets widerruflich. § 113³ Satz 2 findet auf den Vater keine Anwendung, *E. Bay.* 3⁴⁴. Religiöse Erziehung *s.* a. 134. *Ba. W. v.* 11. 11. 99 § 34; *E. L. W. G.* §§ 119 ff.

3. wichtig im Verhältnisse nach außen (§ 832). *S.* auch *E. R.* 52⁶⁰. Umfaßt auch das Recht und die Pflicht dafür zu sorgen, daß das Kind keinen Schaden nimmt. Zu einer am Kind vorzunehmenden Operation ist die Zustimmung des Vaters erforderlich, selbst wenn das Kind zugestimmt hat. Operation ohne Zustimmung des ges. Vertreters ist rechtswidrig, *E. JW.* 11⁷⁴⁸.

4. kann mit Erziehungsgewalt zusammenhängen, z. B. Bestimmung der Erziehungsanstalt; bei Krankheiten der Pflegeanstalt. Vgl. auch *StGB.* § 14 a, i. F. a. 41¹¹. Unterbringung in einer Besserungsanstalt *E. L.* §§ 123 ff. und *W. G. F. G.* § 67 sowie *E. R. W.* 22^{A. 30}. Bestimmung des Wohnsitzes des Kindes durch die Mutter *s.* *E. Bay.* 1⁴¹⁵.

5. Umfang und Grenzen des Züchtigungsrechts *s.* *E. R. St.* 41⁶⁰. Das Züchtigungsrecht kann auf andere übertragen werden (Lehrmeister); stets widerruflich, *E. R. St.* 32⁸³.



6. Selbständig kann das VG. nicht vorgehen. Anders § 1666. Zuständigkeit FGG. §§ 35, 43.

§. 1632.

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe¹ des Kindes von Jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich² vorenthält.³

I 1505¹, IIa 1527, IIb 1612, III 1610. W. IV, 753. Prot. IV, 547, 549.

1. nicht Ausfluß des Vertretungsrechts, steht deshalb auch der Mutter zu (§ 1634); aber nicht gegen den Vater, E. ZW. 03^{B. 82}, f. auch Gr. 50¹⁰⁰², außer im Falle des § 1666. Dem Vater auch gegen die Mutter, aber § 1354². C. E. R. 55⁴¹⁹, Gr. 53⁶⁰⁰. Geltendmachung im Prozeßwege, nicht gegenüber dem VG., E. FG. 3²²⁸, 5²³, Gr. 51⁸²⁰; Vollstreckung ZPD. § 888. Aber §§ 1635 ff., 1666, 1838. Vollstreckung der Herausgabe in diesen Fällen Pr. FGG. a. 17; B. a. 130; S. G. v. 15. 6. 00 § 12; Ba. W. v. 11. 11. 99 §§ 46, 47; E. L. W. FGG. § 10. Vgl. auch W. a. 265 u. B. Pol. Str. G. a. 42. Eine Klage auf Herausgabe, die sich gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt richtet, kann erst dann Erfolg haben, wenn dem Kinde gegenüber eine Entscheidung über das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses nach ZPD. § 640 herbeigeführt ist. E. ZW. 11⁷¹⁵.

2. Den Mangel der Widerrechtlichkeit (z. B. §§ 1635, 1637, 1666) muß der Vorenthaltende beweisen. Einwendungen der Mutter, die eine Anordnung nach § 1666 rechtfertigen würden, hat nicht das Prozeßgericht, sondern das VG. zu würdigen, E. Gr. 51⁸²⁰. Vertragmäßige Überlassung, z. B. in einer Unterrichtsanstalt, bindet den Vater nicht, weil er nicht auf sein Recht verzichtet kann; die Frage des Schadenersatzes bleibt unberührt. Verjährung § 194².

3. Eine Vorenthaltung liegt schon in der Weigerung der Herausgabe; ebenso in der Vereitelung der Bemühung des Vaters, das Kind zu erlangen.

Bei verheirateten Töchtern §. 1633.

Ist eine Tochter verheirathet¹, so beschränkt sich die Sorge für ihre Person² auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.³

I 1509, IIa 1528, IIb 1613, III 1611. W. IV, 758. Prot. IV, 549, 565, 566.

1. § 1626 N. 1; die minderjährige Frau — § 1633 bezieht sich nicht auf Söhne, § 1303 — bleibt in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Aber ZPD. § 612.

2. Liegt dem Ehemann ob, aber nur im Umfange der §§ 1353, 1354. Vgl. auch § 1901 N. 3. Wo die Frau nach dem Güterstand ohne Zustimmung des Mannes handeln kann (vgl. §§ 1401, 1449 ff.) oder die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Mannes zu erteilen hat (z. B. §§ 1375, 1444 ff.), bedarf sie der Zustimmung des Vaters. Ebenso zu allen Rechtsgeschäften, die das Vorbehaltsgut betreffen und bei Güter-

trennung. Die Vermögensverwaltung bleibt insoweit dem Vater, als sie nicht kraft des Güterrechts auf den Mann übergeht, also nur über Vorbehaltsgut und bei Gütertrennung. Elterl. Nutznießung § 1661.

3. § 1402. Aber auch hier fällt die Vertretung in einzelnen Fällen weg, z. B. §§ 1336¹ Satz 2, 1337^a, 1729^a, 1748² Satz 2.

Recht der Mutter §. 1634.

Neben dem Vater¹ hat während der Dauer der Ehe² die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen³; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des §. 1685 Abs. 1.⁴ Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.⁵

I 1508, II a 1529, II b 1814, III 1812. R. IV, 764. Prot. IV, 547, 549. D. 224.

1. also gemeinsam und gleichberechtigt mit ihm, E. R. 55⁴²¹, JWB. 06⁷⁰¹. Nicht in Widerspruch mit dem Vater s. U. 5. Den Fall der Verhinderung hat § 1634 nicht im Auge (§§ 1665, 1685). Vgl. auch §§ 1696, 1698. Vertragsmäßige anderweitige Regelung ausgeschlossen s. § 1627 U. 5. Räumt der Vater der Mutter weitergehende Rechte ein, so kann er jederzeit widerrufen E. Gr. 47⁹⁸¹. Auch während die Eltern getrennt leben; der Vater kann der Mutter den Verkehr mit dem Kinde nicht untersagen, E. JWB. 02^{B.207}, JG. 6¹⁰, s. auch U. 5. Verkehr mit dem Kinde während des Scheidungsprozesses s. E. Gr. 46⁹⁴⁶ u. JPD. § 627¹.

2. nach dem Tode des Vaters unbeschränkt, § 1684; nach der Scheidung § 1635. Ist der Vater an der Ausübung der elterl. Gewalt verhindert oder ruht die elterl. Gewalt des Vaters, so geht nach § 1685¹ die Ausübung der elterl. Gewalt einschließlich der Vertretung schon während der Ehe — jedoch ohne Nutznießung — auf die Mutter über.

3. Tatsächliche Sorge, umfaßt die Befugnisse in §§ 1631, 1632, aber nicht die Vertretung. Nicht Sorge für das Vermögen. Regelung des Verkehrs zwischen Mutter und Kind durch das VG. nur im Falle des § 1666 zulässig; anders § 1636. Die tatsächliche Sorge kann der Mutter im Falle des § 1666 Abs. 1 auch ganz entzogen werden, E. JG. 11⁴.

4. Die Vertretung bleibt dem Vater; ist der Vater aber, wenn auch nur vorübergehend verhindert, so tritt die Vertretung der Mutter ein, § 1685. Im übrigen s. U. 2.

5. Schranke für das Erziehungs-, Beaufsichtigungsrecht der Mutter. Aber § 1354²; die Mutter kann den Prozeßrichter anrufen, wenn die Entscheidung des Vaters sich als Mißbrauch darstellt, E. R. 55⁴²¹, und des VG. im Falle des § 1666, E. JWB. 08⁴⁸⁶. Die Mutter kann der vom Vater beantragten Volljährigkeitserklärung nicht widersprechen oder Beschwerde einlegen, E. JG. 3¹¹¹. Untersagt der Vater der getrennt lebenden Mutter den Verkehr mit dem Kinde, so entscheidet das Prozeßgericht; die Regelung des Verkehrs aber ist ausschließlich Sache des VG.s, wie im § 1636. So E. JWB. 08⁴⁸⁶.



Im Falle der Scheidung §. 1635.

Ist die Ehe aus einem der in den §§. 1565 bis 1568 bestimmten Gründe¹ geschieden², so steht³, solange die geschiedenen Ehegatten leben⁴, die Sorge für die Person⁵ des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu⁶; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist⁷; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.⁸

I 1456, IIa 1479, IIb 1615, III 1618. R. IV, 622. Prot. IV, 448. VI, 294. D. 225. — Übergangsvorschrift a. 206.

1. infolge Verschuldens. — Bei Scheidung wegen Geisteskrankheit vgl. §§ 1676, 1685².

2. rechtskräftig E. FG. 10⁹⁶. Die elterl. Gewalt an sich wird durch die Scheidung nicht berührt. Die Aufhebung der ehel. Gemeinschaft steht der Scheidung gleich, § 1586; nicht aber die Trennung von Tisch und Bett nach ausländischem Rechte, E. RG. 31^{A-17}. Auch nicht sonstiges Getrenntleben der Gatten E. FG. 11⁷; anders § 1636; i. § 1636 N. 2.

3. Die Gatten können nicht für den Fall der Scheidung das Rechtsverhältnis abweichend von § 1635 regeln, E. R. 60²⁶⁶. Das Recht der Sorge für die Person des Kindes kann auch nicht zur Ausübung dauernd durch Vertrag übertragen werden, E. Gr. 50¹⁹⁹.

4. Ist der eine Gatte gestorben, so übt der Überlebende die elterl. Gewalt aus, auch wenn er allein für schuldig erklärt ist; aber § 1666. Ist einem Gatten nach § 1666 das Fürsorgerecht entzogen, so geht es nach E. RG. 30^{A-40} auf den anderen Gatten über.

5. nicht für das Vermögen. Dieses verbleibt dem Vater samt der Nutznießung und der Vertretung. Hat der Vater nicht die Sorge für die Person, so kann er nicht auf Grund von § 1612² entgegen dem Willen der Mutter Bestimmungen über die Art des Unterhalts treffen, E. RW. 10⁹¹⁹.

6. E. § 1574. Ist der Vater der allein schuldige Teil, so gilt § 1634 Satz 2 nicht. Der für schuldig erklärte Gatte hat das Recht, nach § 1636 mit dem Kinde persönlich zu verkehren.

7. Entscheidend ist das Interesse des Kindes, nicht die Schuldfrage, E. R. 46¹⁷⁰. Das VG. kann nur bestimmen, welchem Gatten die Sorge für die Person des Kindes, unbeschadet des Vertretungsrechts des Vaters, zustehen soll; es kann nicht einem Gatten die Sorge entziehen und einen

Pfleger bestellen; letzteres nur nach § 1666, E. Bay. 4⁹¹, 11⁸⁸³. Die Beschränkung des berechtigten Vaters darf nur erfolgen, wenn sonst die Interessen des Kindes erheblich gefährdet wären, nicht schon wenn sie für das Kind vorteilhafter wäre, E. Bay. 4¹⁴⁵, 12⁸²². — Gilt auch, wenn die Ehe auf Grund des alten Rechtes geschieden ist, E. F.G. 3³. Das VG. kann vorläufige Maßnahmen treffen. Auch zulässig während eines Rechtsstreits der geschiedenen Väter über das Erziehungsrecht, E. R. 63²⁷⁵, F.W. 10¹¹⁸. Aber nicht während des Ehescheidungsprozesses, E. R.G. 37^{A.13}. Das VG. kann auch auflösend, nicht aber aufschiebend bedingte Maßregeln treffen, E. R.G. 31^{A.13}. Nach E. F.G. 1⁸⁰, 2³, 3³, R.G. 19^{A.68}, 20^{A.19} ist vor einer endgültigen Maßnahme dem Kinde ein Pfleger zu bestellen. Nach R. u. Bay. ObLG. E. R. 60¹³⁴, 62¹³², 64¹⁸, Bay. 7²⁹⁵, bedarf es der Mitwirkung des Kindes in dem Verfahren nicht, weshalb die Bestellung eines Pflegers nicht geboten ist, sondern vom Ermessen des VG.s abhängt. Vgl. § 1666 U. 8 a. E. Die Mutter kann nicht als Pfleger bestellt werden. Mitteilung des Scheidungsurteils an R.G. F.W. § 630. Zuständigkeit F.G. §§ 35, 43. Anhörung des Elternteils und der Verwandten § 1673; Beschwerde des Kindes F.G. § 59; Vollstreckung s. § 1632 U. 1. Verhältnis des VG.s zum Prozeßgericht E. R. 46¹⁶⁸.

8. Die Sorge für die Person kann der Mutter, die Vertretung dem Vater zustehen; daraus können mißliche Verhältnisse entstehen; wenn nötig, muß VG. eintreten. Vertragsmäßig kann über das Vertretungsrecht nicht bestimmt werden E. F.W. 03^{B.68}.

§. 1636.

Der Ehegatte, dem nach §. 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren.¹ Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.²

I 1457, II a 1480, II b 1616, III 1614. R. IV, 628. Prot. IV, 449. D. 225. — Übergangsvorschrift a. 206.

1. Vgl. E. R. 64⁴⁹. Auch außerhalb des gewöhnlichen Wohnorts des Kindes E. R.G. 37^{A.20}. Der Verkehr kann nicht im Klageweg erzwungen werden. Das VG. ist ausschließlich zuständig. E. R. 63²⁸⁶, 69⁹⁷. Zwangsvollzug s. § 1632 U. 1; für Pr. insbes. E. R.G. 36^{A.6}.

2. nicht ausschließen, auch nicht so beschränken, daß Entfremdung eintritt, E. Bay. 7²⁴⁹; aber z. B. der Überwachung eines Pflegers unterstellen, E. F.G. 5²²⁵. Obenan steht die Rücksicht auf das Wohl des Kindes, E. R. 63²³⁸. Freies Ermessen des VG.s, E. Bay. 10³⁵¹. Das VG. kann dem sorgeberechtigten Elternteil nicht nur aufgeben, Handlungen zu unterlassen oder zu dulden, sondern auch die Verpflichtung auferlegen, Handlungen vorzunehmen, z. B. das Kind dem anderen Elternteil zum Zwecke des Verkehrs zuzuführen, E. R.G. 37^{A.18}. Für das Einschreiten des VG.s brauchen die Voraussetzungen des § 1666 nicht vorzuliegen. Wegen der Bestellung eines Pflegers während des Verfahrens gilt das § 1635 U. 7 Gefagte. E. R. 64¹⁸. Eine Verein-

barung oder ein Antrag bindet das VG. nicht. § 1673 ist nicht anwendbar; die Anhörung steht im Ermessen des VG.s, *E. Bay.* 8⁶²⁷. Nach einem Urteil des RG., bestätigt vom R., *E.* 69¹⁴, gilt der § 1636 und damit die ausschließliche Zuständigkeit des VG.s zur Regelung des Verkehrs auch dann, wenn die Ehe nicht geschieden ist, sondern die Gatten nur ohne Scheidung getrennt leben und unter ihnen Streit der Verkehr mit dem Kinde besteht. Anders früher RG. 30^{A. 26}. Aber neuerdings Anschluß an R. *E. FG.* 10¹⁰⁰, RG. 39^{A. 1} und Bay. 10³⁵⁴. Vgl. § 1634 U. 1 a. G. Verhältnis zu BPD. § 627 f. *E. R.* 69⁹⁷. Über die Kosten der Zuführung kann nicht das VG., sondern nur das Prozeßgericht entscheiden, *E. FG.* 8⁸⁰. Regelung zwischen Ausländern, *E. FG.* 10¹.

Im Falle des § 1348 Abs. 2 §. 1637.

Ist die Ehe nach §. 1348 Abs. 2 aufgelöst¹, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes² das Gleiche, wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.³

I 1465, II a 1485 Sach 1, II b 1617, III 1615. R. IV, 645. Prot. IV, 456.

1. § 1348 U. 5. Ist der Vater für tot erklärt, so geht die elterl. Gewalt auf die Mutter über, §§ 1679¹, 1684¹ Nr. 1. Verheiratet sich die Mutter wieder, so verliert sie Vermögensverwaltung und Vertretungsmacht, aber nicht die Sorge für die Person des Kindes, § 1697.

2. aus der früheren Ehe.

3. § 1635; aber erst, wenn sich herausstellt, daß der für tot erklärte Gatte noch lebt; bis dahin bleibt die Vermutung des § 18 bestehen. Kommt der für tot erklärte Vater zurück, so kann er nach § 1679² die elterl. Gewalt wieder erlangen; hinsichtl. der Sorge für die Person jedoch nur im Umfange des § 1635; kommt die für tot erklärte Mutter zurück, so kann sie ihre Rechte im Umfang des § 1635 geltend machen.

II. Sorge f. d. Vermögen

1. Vermögensverwaltung

Ausschluß.

§. 1638.

Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung)¹, erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen² erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung³ bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.⁴

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich

auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.⁶

I 1510, II a 1580, II b 1618, III 1616. R. IV, 759. Prot. IV, 550, 566. D. 225.

1. §§ 1638 bis 1648. Freier gestaltete vormundschafft. Verwaltung, f. N. * vor § 1626. Verfügungsrecht des Vaters über das Kindesvermögen in der Beschränkung der §§ 1641 bis 1645. Wegen Verwendung des Geldes f. § 1653. Nutznießung § 1649. Vorrecht des Kindes im Konkurs R.D. § 61 Nr. 5.

2. § 1369 und N.; letztwillige Verfügung f. §§ 1937, 2229 ff. S. auch § 1651 Nr. 2. Der Vater kann durch letztwillige Zuwendung die Verwaltung der Mutter ausschließen.

3. Nachher ist die Ausschließung des Verwaltungsrechts nicht mehr zulässig, auch nicht durch Verfügung von Todes wegen, E. Bay. 6^{66a}. Auch die Mutter kann der Dritte sein. Ausstattung ist unentgeltl. Zuwendung.

4. Dem Vater bleibt die Nutznießung, § 1656, wenn sie nicht nach § 1651¹ Nr. 2 auch entzogen ist. Das Vermögen untersteht nicht der Verfügung des Kindes, sondern es wird Pfleger bestellt, § 1909. Benennung § 1917. Anzeigepflicht des Vaters § 1909², des Gemeindevorstandes § 49. Die elterl. Verwaltung tritt auch nicht für die Zeit ein, für die ein Pfleger noch nicht bestellt ist; anders § 1628 und 1794.

5. Rechtl. Ersetzung, f. § 1370. Z. B. die Zinsen. Die Bestimmung, daß die Zinsen eines zugewendeten Betrages angesammelt werden sollen, entzieht dem Vater nicht die Verwaltung des zugewendeten Betrags, wohl aber die Nutznießung. Vgl. § 1651 Nr. 2.

Beschränkung §. 1639.

Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird¹, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten², wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.¹ Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.³

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach §. 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.⁴

I 1503, 1545, 1660, II a 1531, 1556², II b 1619, III 1617. R. IV, 741, 802, 1102. Prot. IV, 617 bis 619.

1. § 1638 N. 2, 3.

2. Die der Anordnung zuwider erfolgende Verwaltungshandlung ist nicht unwirksam, macht aber den Vater schadensersatzpflichtig gegenüber dem Kinde.

3. auch wenn eine Gefährdung nicht vorliegt (§ 1667). Zuständigkeit *F. G.* §§ 35, 43. — Anzeigepflicht des Gemeinbewaisenrats § 1675; vgl. auch § 1689.

4. Abweichungen zulässig im Interesse des Kindes, bei Zuwendung unter Lebenden mit Zustimmung dessen, der die Zuwendung gemacht hat; Ersetzung der Zustimmung durch *B. G.* Vgl. § 1803 *N.* 4 bis 8.

Inventar

§. 1640.

Der Vater¹ hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen² des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter³ vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen⁴ und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.⁵ Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.⁶

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend⁷, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.⁸ Die Anordnung⁹ ist für das in Folge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.¹⁰

Rom *R.* beigeht als § 1615 a, f. *R. B.* C. 140. Von der Redaktionskomm. als § 1617 a eingestellt, f. *R. B.* C. 142. Prot. IV, 562 bis 565, 616; vgl. *R.* IV, 743.

1. als Inhaber der elterl. Gewalt und nur als solcher, *E. F. G.* 3⁴; ebenso die Mutter nach § 1686. *E. R. G.* 20 *A.* 227.

2. Die einzelnen Gegenstände. Bei Beteiligung des Kindes an einer Gemeinschaft genügt nicht die Angabe des Beteiligungsverhältnisses oder des Wertes des Anteils, sondern es sind die einzelnen Bestandteile des Gemeinschaftsvermögens anzugeben, *E. R. G.* 35 *A.* 24. Ist Vermögen überhaupt nicht vorhanden, so genügt die Versicherung des Vaters, die das Gericht auf die Richtigkeit prüfen kann. Vgl. §§ 1667, 1668, 1670. Das Verzeichniß erstreckt sich nicht auf Vermögen der in § 1638¹ bezeichneten Art; dieses hat der Pfleger zu verzeichnen, §§ 1802, 1915, ohne daß vom Zuwendenden die Verzeichnung erlassen werden kann *E. R. G.* 24 *A.* 9. Später anfallendes Vermögen ist erst nach dem Anfall zu verzeichnen, es sei denn, daß es schon zur Zeit der Verzeichnung einen Vermögenswert hat, *E. F. G.* 1¹³⁹. Gegenstände, hinsichtlich deren der Vater Vorerbe, das Kind Nacherbe ist, sind auch zu verzeichnen *E. R.* 65¹⁴². Die Verzeichnungspflicht ist vom Güterstande der Eltern nicht abhängig; setzt der überlebende Elternteil mit dem Kinde die *G. G.* fort (§§ 1483, 1557), so ist nur zu verzeichnen, was das Kind außer dem Gesamtgutsanteil besitzt (§ 1483 *N.* 4). So auch *E. F. G.* 3⁴.

3. Verpflichtung tritt nicht ein, solange die Mutter lebt. Aber § 1667².

4. Privatverzeichnis genügt; kann auch durch protokolllarische Verhandlung mit dem überlebenden Eheheil festgestellt werden *E. Ban.* 11⁴⁴¹; muß sich auf Diegenſchaften und Fahrnis erſtrecken. Wertangabe nicht verlangt, ebenſowenig Angabe der Schulden, doch empfiehlt ſich beides. Wegen der Schulden anders *OB. Darmſtadt in H. ZMBI.* 04 Nr. 13 Anl. 3. Das Verzeichnis muß vollſtändig ſein. Forderungen ſollen z. B. nach Grund und Betrag genau beſchrieben werden, ſo daß kein Zweifel an ihrer Identität beſtehen kann, auch ſind die Verzinſungs- und Rückzahlungsbedingungen anzugeben und die Urkunden, durch die die Forderungen nachgewieſen werden, z. B. Schuldscheine, Spartafſenbücher, aufzuführen, dagegen brauchen Belege nicht vorgelegt zu werden *E. RG.* 36⁴⁴¹. Zwangsmittel § 1670. Befreiung durch leſtwillige Verfügung unzuläſſig. *E. RG.* 24⁴⁴². Vgl. *U.* 10. — Durch § 1640 iſt nicht die Verpflchtung zur Auseinanderſetzung begründet; leben Vater und Kind in einer Gemeinſchaft, ſo muß das gemeinſchaftl. Vermögen in das Verzeichnis aufgenommen werden. Das Nähere ſ. *U.* 2. — Die Koſten des Verzeichniſſes trägt das Kind. § 1667³ findet nicht Anwendung.

5. Zuſtändigkeit *FÜG.* §§ 35, 36, 43. Vorheriger Aufforderung zur Inventarerrichtung durch das *VG.* bedarf es nicht, *E. FÜG.* 1¹⁴⁰, ſie wird aber erforderlich, wenn der Vater ſäumig iſt. *S. B. WormD.* § 47. Ob Ordnungsſtrafen ſ. § 1668 *U.* 3, § 1670 *U.* 5 *E. ZB* 04³⁰⁷.

6. § 1382. Bezeichnung der einzelnen Stücke nicht erforderlich. Haushaltungsgegenſtände ſ. §§ 1382, 1932, 1969¹.

7. Das *VG.* hat das Verzeichnis zu prüfen und gegebenenfalles berichtigen und ergänzen zu laſſen. *E. Ban.* 2⁰⁰⁰.

8. Ohne dieſe Anordnung geht die Pflcht über das Privatverzeichnis nicht hinaus. Von vornherein kann die Anordnung nicht erfolgen; doch kann das *VG.*, wenn es weiß, daß der Vater ein genügendes Verzeichnis nicht herſtellen kann, von vornherein die Aufnahme durch einen Beamten nahelegen. Zuſtändigkeit des Inventurbeamten nach Landesrecht; ebenſo §§ 1667², 1692, 1760¹. *Pr. Amtſger.*, *Notar pr. FÜG.* a. 31, Übertragung an andere Beamte durch *Amtſger.* a. 38, *Dorfger.* 108; *B. Notar (NotG.* a. 1), nicht *Amtſger.*; bei Maſſen mit nicht über 2000 *M.* Übertragung an Gerichtſchreiber durch *Amtſger.* a. 167 *XVI*, *ZMBef.* v. 19. 1. 00, § 47; *S. Amtſger.* u. *Notar UB.* z. *FÜG.* § 37¹ Nr. 8; *W. Amtſger.* u. *Notar a.* 125; *Ba. Notare*; Mithilfe des Ortsgerichts *RPB.* § 43, *RPD.* § 158; *H. Notar u. VG.*, das aber beſtimmte andere Beamte oder ein Ortsgericht beauftragen kann, a. 117; *M. Notar, Amtſgericht*, die Behörden, denen die Berrichtungen des *VGs.* obliegen, die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorſteher, die Gerichtſchreiber, die zur Protokollführung befugten Beamten des *VGs.* und die Gerichtsvollzieher; *M.Sch.* § 220; *M.St.* § 218; *S.W. Gerichtſchreiber, Gerichtsvollzieher, Gemeindevorſtände* § 240; *Hb.* § 76 *Notar, Gerichtsvollzieher*; *E.L. Notar UB.FÜG.* § 37.

9. Daß das Verzeichnis in öffentlicher Form zu errichten iſt.

10. Von der Pflcht Privatverzeichnis zu errichten können ſich die Eltern gegenſeitig nicht entbinden, auch nicht, wenn ſie ſich den inven-

tarfreien Nießbrauch vermacht haben, E. R. G. 2⁹¹⁸. Im Falle des § 1667 ist die Ausschließung des öffentlichen Verzeichnisses wirkungslos (§ 1692).

Beschränkl. d. Verfügungsmacht

a) Schenkungsverbot §. 1641.

Der Vater kann nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen.¹ Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.²

I 1503, 1661, IIa 1532, IIb 1620, III 1618. R. IV, 741, 1106. Prot. IV, 549, 559. D. 226.

1. § 516, vgl. §§ 1804, § 1446. Ausstattung vgl. §§ 1624, 1902. Auch nicht mit Genehmigung des V. G. Die Schenkung ist nichtig. Prüfung des Grundbuchrichters § 1446 A. 1 a. E. Über §§ 932, 816¹ Satz 2. Aus den Einkünften des Kindesvermögens kann der Vater Schenkungen machen, abgesehen von §§ 1650, 1651.

2. § 534 A. 1. § 1446 A. 5.

b) Anlegung des Geldes §. 1642.

Der Vater¹ hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld² des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des §. 1653³, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§. 1807, 1808 verzinslich anzulegen⁴, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.⁵

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater aus besonderen Gründen eine andere Anlegung gestatten.⁶

I 1503, 1664, 1665, 1667, IIa 1533, IIb 1621, III 1619. R. IV, 742, 1108, 1116, 1120. Prot. IV, 549, 559 bis 561. D. 226.

1. wie der Vormund, § 1806, für den jedoch § 1653 nicht gilt. Ist der Mutter ein Beistand bestellt s. § 1691.

2. Nur Kapitalien, nicht Zinsen (§ 1649). Über das ihm nach §§ 112, 113 zugekommene Geld verfügt das Kind selbständig — vgl. aber § 1653 A. 1 —, für das übrige nicht unter der Verwaltung des Vaters stehende Geld gilt § 1806 mit § 1915. Vgl. auch §. 244 A. 3.

3. D. h. der Vater darf das Geld, das seiner Nutznießung unterliegt, mit Genehmigung des V. G. für sich verwenden gegen späteren Erlass. Bezieht sich ebenfalls nur auf Kapital, nicht auf Zinsen.

4. § 1807: mündelsichere Anlagen, § 1808: Hinterlegung; die §§ 1809, 1810, 1814, 1815 sind nicht anwendbar. Das V. G. kann z. B. nicht verlangen, daß die Inhaberpapiere des Kindes mit dem Sperdermerk des § 1814 hinterlegt werden E. R. G. 38^{A. 11}. Anders nur, wenn die Voraussetzungen des § 1667 gegeben sind. — Vgl. auch a. 212. Haftung des Vaters § 1664. Überwachung durch V. G. §§ 1667, 1670. Befreiung des Vaters durch Bestimmung des Erblassers oder des Zuwendenden ist unzulässig, E. R. G. 24^{A. 5}.

5. was zu ermesſen Sache des Vaters iſt. Bereit zu halten ſ. §. 1806 A. 4, vgl. § 1377^a.

6. § 1811. Zuſtändigkeit ſ. FGG. §§ 35, 36, 43.

c) Genehmigung des BG. s

aa) zu Rechtsgeschäften §. 1643.

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts¹ in den Fällen, in denen nach §. 1821. Abſ. 1 Nr. 1 bis 3, Abſ. 2 und nach §. 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.²

Das Gleiche gilt für die Ausſchlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtniſſes ſowie für den Verzicht auf einen Pflichttheil.³ Tritt der Anfall an das Kind erſt in Folge der Ausſchlagung des Vaters ein⁴, ſo iſt die Genehmigung⁵ nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.⁶

Die Vorſchriften der §§. 1825, 1828 bis 1831 finden entſprechende Anwendung.⁷

I 1511, 1513, 1514, 2049, II a 1534, 1534 a, II b 1622, III 1620. W. IV, 764, 768. Prot. IV, 549, 566, 567, V, 632, VI, 323, 323, 394. D. 226.

1. denn das Recht des Vaters iſt ein vormundſchaftliches. § 1638 A. 1. Aber nicht alle Beſchränkungen des Vormundes treffen den Vater; die Geſchäfte der §§ 1821¹ Nr. 4, 1822 Nr. 4, 6, 7, 12, 13 kann er ohne Genehmigung des BG. s abſchließen. Wegen § 1822 Nr. 2 ſ. Abſ. 2 u. A. 3.

2. Hiernach bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts 1. zum Abſchluffe dinglicher und obliq. Verträge über Grundſtücke, Rechte an Grundſtücken — abgesehen von Hypotheken, Grundſchulden u. Rentenſchulden — und über Forderungen, die auf den Erwerb eines Grundſtücks oder eines Rechtes an einem ſolchen oder auf die Befreiung davon gerichtet ſind. § 1821¹ Nr. 1 bis 3, ^a. Nicht bedarf dagegen der Vater der Genehmigung zum Erwerb eines Grundſtücks, auch nicht zum dinglichen Vertrag E. FGG. 3⁶¹, 7¹⁸¹. Nach dem heutigen Stande der Rechtsprechung — ſ. § 1445 A. 3 — auch nicht zur Beſtätigung mit einer Kaufpreishypothek, wie das noch E. Bay. 9²⁷⁰, FGG. 7¹⁸¹, RGG. 32^{A.283} verlangten. Ebenſowenig — vgl. E. R. 69¹⁸³ — zur Übernahme einer Hypothekſchuld, mit der das gekaufte Grundſtück beſtätigt iſt, wofür ſich früher E. Bay. 3⁶⁴⁶ u. 9²⁷⁰ ausgeſprochen hatte. — 2. § 1822 Nr. 1 zum Abſchluff eines obl. Vertrags über das Vermögen im ganzen oder über erbschaftliche Rechte und zur Verfügung über den Anteil des Kindes an einer Erbschaft. Ebenſo zur Ausſchlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtniſſes und zum Verzicht auf den Pflichtteil nach Maßgabe des § 1643². Dagegen nicht zum Abſchluff eines Erbteilungsvertrags; wird aber dabei ein Rechtsgeschäft vorgenommen, für das er der Genehmigung bedarf, z. B. Übernahme der Verpflchtung zur Übertragung eines Grundſtücks auf einen Miterben, ſo iſt Genehmigung erforderlich, E. FGG. 1¹⁸⁶. S. auch Bay. 6⁷⁸⁴. — 3. § 1822 Nr. 3 zum obl. Vertrag über den entgeltl. Erwerb eines Erwerbſgeschäfts oder

zur Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird. Nicht zur Übertragung des Erwerbsgeschäfts selbst, nicht zum unentgeltl. Erwerb eines solchen, vgl. auch § 1645. — 4. § 1822 Nr. 5. Zum Abschluß von Miet- und Pachtverträgen und Verträgen, durch die das Kind zu einer wiederkehrenden Leistung verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Volljährigkeit des Kindes fort dauern soll. Zum Abschluß kürzerer Miet- und Pachtverträge, auch über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb bedarf der Vater der Genehmigung nicht. — 5. § 1822 Nr. 8 bis 11. Zur Aufnahme von Geld auf Kredit des Kindes, Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Eingehung von Verbindlichkeiten aus Wechseln und anderen Orderpapieren zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Bürgschaft, endlich zur Erteilung einer Prokura. Dagegen ist der Vater nicht gehindert über Forderungen des Kindes frei zu verfügen, sie also auch zur Deckung eigener Schulden abzutreten. Gleiches gilt von einem Sparkassenbuch. Vgl. *E. R.* 75³⁵⁷. Anders § 1812¹ für den Vormund. Übernahme einer fremden Schuld liegt vor in allen Fällen des Eintritts für fremde Schuld und in der Pfandbestellung für fremde Verbindlichkeit, nicht aber darin, daß eine fremde Verbindlichkeit aus dem Vermögen des Kindes getilgt wird. Gleiches Urteil und *E. R.* 76⁹². Vgl. im übrigen §§ 1821, 1822 u. U.; f. auch *R.D.* § 61 Nr. 5. Zuständigkeit des *B.G.* § 35, 36, 43. Bedeutung der Genehmigung f. § 1829 U. 3. Die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte kann das Kind auch nicht in den Fällen der §§ 112, 113 ohne Genehmigung vornehmen. — Sonstige Fälle, in denen der Vater die Genehmigung des *B.G.*s braucht, f. § 1630 U. 3.

3. § 1942 ff., 1945. Vermächtnis §§ 2147, 2180, Pflichtteil § 2303. Die ohne Genehmigung erfolgte Ausschlagung ist unwirksam; nachträgliche Genehmigung heilt die Unwirksamkeit nicht, *E. F.G.* 2²¹⁰.

4. § 1953. 5. zur Ausschlagung. 6. § 1925.

7. § 1825: allgemeine Ermächtigung in den Fällen des § 1822 Nr. 8 bis 10, z. B. zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, § 1828 bis 1831: Art der Erteilung und Folgen der Nichterteilung der Genehmigung.

bb) zur Überlassung von Gegenständen §. 1644.

Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist¹, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen² Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.³

¹ I 1512, IIa 1535, II b 1623, III 1621. *Pr.* IV, 767. *Prot.* IV, 567. *D.* 226.

² 1. § 1643, z. B. Grundstücke; f. § 1824. Wohl aber andere Gegenstände, Sachen und Rechte.



2. auch eines künftig zum Abschlusse kommenden.

3. f. § 110. Damit die Genehmigung nicht umgangen wird. Über Gegenstände, die dem Kinde überlassen werden, kann es gemäß § 110 frei verfügen; dies gilt nicht, wenn die Überlassung entgegen § 1644 erfolgt ist. S. § 110 Nr. 2, 3 und E. F.W. 10⁹⁸⁸.

cc) zum Beginn eines Erwerbsgeschäfts §. 1645.

Der Vater soll¹ nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.²

I 1515, II a 1536, II b 1824, III 1822. Pr. IV, 768. Prot. IV, 549, 567. D. 226.

1. Ordnungsvorschrift. Vgl. § 1823; Zuständigkeit des V.G. & F.G. §§ 35, 36, 43. Ist das Erwerbsgeschäft — § 1367 Nr. 3 — doch begonnen, so sind die einzelnen darin vorgenommenen Geschäfte nicht unwirksam. Andererseits ersetzt die Genehmigung des V.G. zum Beginne des Geschäfts nicht die etwa nach § 1643 sonst nötige Genehmigung zu einzelnen Geschäften. Das Registergericht ist nicht befugt, die Eintragung von dem Nachweise der Genehmigung abhängig zu machen, E. F.G. 1¹⁰⁶, R.G. 20 A.¹⁶⁰. Mitteilung an V.G. & F.G. § 50. Die Nutznießung an den Erträgen des Geschäfts verliert der Vater nicht. Aber §§ 1664, 1667, 1670.

2. Damit nicht der Vater z. B. nach seinem Konkurs ein Geschäft im Namen des Kindes beginnt und es als Handlungsbevollmächtigter oder Prokurist führt. Fortführung des alten ist ohne Genehmigung gestattet, ebenso Änderung; darin kann ein Neubeginn liegen. Auch Auflösung ist ohne Genehmigung zulässig. Anders § 1823, f. § 1823 Nr. 4. Vertrag über Beginn eines neuen Geschäfts § 1822 Nr. 3, § 1643.

Erwerb für das Kind §. 1646.

Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über¹, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will.² Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.³

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.⁴

II a 1537, II b 1825, III 1823. Prot. IV, 571, 572.

1. f. § 1381 u. Nr. Gesetzl. Surrogation, Aussonderungsrecht im Konkurs des Vaters; Stellung des Ehemanns ist nicht die gleiche wie die des Vaters, denn der Vater kann unmittelbar auf den Namen des

Kindes Verträge abschließen; in solchen Fällen handelt er als Stellvertreter des Kindes. 2. f. § 1381 A. 6. 3. f. § 1362 A. 6.
4. f. § 1381 A. 8, 9, 11.

Beendigung der Verwaltung §. 1647.

Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt¹ mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.²

Nach der Aufhebung des Konkurses³ kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.⁴

I 1553¹·², IIa 1538, IIb 1626, III 1624. W. IV, 816. Prot. IV, 549, 638. D. 227.

1. Nicht die elterl. Gewalt überhaupt, nicht die Nutznießung; anders § 1419. S. aber § 1656 u. A. 2 daselbst. Das Nutznießungsrecht gehört nicht zur Konkursmasse, f. § 1658 A. 1. Vgl. auch E. ZB. 11³²⁸. Der § 1647 gilt auch, wenn das Kind zur Zeit der Konkursöffnung kein Vermögen besitzt, noch während des Konkursverfahrens Vermögen erwirbt; erwirbt es solches, so tritt das Vermögen überhaupt nicht in die Verwaltung des Vaters ein bis ihm die Vermögensverwaltung nach Abs. 2 wieder übertragen wird E. RW. 38^{A. 19}. Weitere Endigungsgründe sind diej., welche die elterl. Gewalt überhaupt beendigen, f. § 1679 A. 1. §§ 1666², 1670. Es wird ein Pfleger bestellt, § 1909. Herausgabe des Vermögens an ihn und Rechnungsstellung § 1681. Anzeigepflicht des Vaters § 1909², des Konkursgerichts FGG. § 50.

2. Nicht schon mit der R.D. § 108 angegebenen Stunde. Anders § 1781 Nr. 3.

3. R.D. §§ 163, 190, 202. Auch wenn sie wegen ungenügender Masse erfolgt (R.D. § 204).

4. Auch wenn eine ganz geringe Dividende herauskommt. Ermessen des Gerichts, E. Ban. 2⁴⁰⁷. Zuständigkeit FGG. §§ 35, 36, 43. Verurteilung wegen betrügl. Bankrotts ist kein unbedingtes Hindernis. Betrüglicher Bankrott, selbst zum Nachteil des Kindes, ist kein Verbrechen an dem Kinde im Sinne des § 1680.

Ersatz für Aufwendungen §. 1648.

Macht der Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen¹, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.²

I 1503, 1698, IIa 1539, IIb 1627, III 1625. W. IV, 746, 1181. Prot. IV, 548, 561, 562, V, 143, 144, VI, 298.

1. nicht Dienstleistungen, also nicht, was der Vater dem Kinde als Lehrer, Arzt, Handwerker leistet. Ebenso beim Ehemann, anders beim Vormunde f. §§ 1390, 1835 u. A. Zinsen f. § 256.

2. § 1654 oder § 1601.

2. Nutznießung §. 1649.

Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt¹ die Nutznießung² an dem Vermögen³ des Kindes zu.

I 1602 Rr. 2, IIa 1540, IIb 1628, III 1628. R. IV, 724, 770. Prot. IV, 546, 547. D. 227.

1. bis zur Volljährigkeit, §§ 2, 3, oder bis zur Verheiratung der Tochter, aber § 1661. Verzicht § 1662. Entziehung § 1666 U. 12, vgl. auch § 1670 U. 7, § 1638 U. 5.

2. nicht Nießbrauch f. § 1383 U. 2 und E. ZB. 09¹⁴⁵. Wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Nichtausübung f. § 1656 U. 2.

3. auch an dem Vermögen, das nicht unter seiner Verwaltung steht (§§ 1656, 1657), Ausnahmen §§ 1650, 1651.

Freies Vermögen §. 1650.

Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen)¹ sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen², insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe.

I 1516, IIa 1541, IIb 1629, III 1627. R. IV, 770. Prot. IV, 573 bis 575. D. 227.

1. nicht von der Verwaltung ausgeschlossen, nicht zur freien Verfügung des Kindes stehend. Das Kind bleibt in Ansehung dieser Sachen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

2. § 1366. Über Patengeschenke keine Bestimmung; es wird sich nach dem Gegenstande richten, falls nicht § 1651 zutrifft.

§. 1651.

Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit¹ oder durch den ihm nach §. 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts² erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.³

Die Vorschriften des §. 1638 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.⁴

I 1517 bis 1519, IIa 1542, IIb 1630, III 1628. R. IV, 770, 774. Prot. IV, 572 bis 575. D. 227.

1. nicht im elterl. Hausstande f. §§ 1617, 113, 1367. Der freie Verdienst steht nicht dem Kinde zur freien Verfügung, f. § 1650 U. 1. Verfügen kann das Kind über seinen Erwerb nur in den Schranken des § 113. Einen Anspruch auf Gewährung von Taschengeld hat das Kind

nicht; aber die Nichtgewährung aus dem Arbeitsverdienste kann Mißbrauch nach § 1666¹ sein. Lohnzahlung an Minderjährige Gew. O. §§ 119 a Nr. 2, 3, 119 b.

2. § 1367. Das Kind ist für solchen Betrieb geschäftsfähig, über den Erwerb kann es ohne Zustimmung des Vaters in den Schranken des § 112 verfügen. Vgl. auch § 1655 u. E. R. O. 37 A. 42.

3. §§ 1369 A. 2, 1638 A. 2 bis 5. 4. rechtl. Ersetzung, § 1638 A. 5.

Erwerb der Nutzungen §. 1652.

Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens¹ in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.²

I 1520, II a 1543, II b 1631, III 1629. R. IV, 775. Prot. IV, 550, 576, 577, 578. D. 227.

1. §§ 99, 100, 101, 1383. Im allgemeinen nach der ehemännl. Nutznießung im gesetzl. Güterstande geordnet. Ausnahmen hinsichtl. des Geldes § 1653, hinsichtlich eines Erwerbsgeschäfts § 1655.

2. §§ 954, 1030, 1039. Übermäßig bezogene Früchte sind nach der Beendigung der Nutznießung zu erziehen; s. auch § 1657. Pfändung des Nutznießungsrechts ausgeschlossen; Pfändung der erworbenen Früchte s. ZPD. § 862², E. Sachs. 10⁶²⁸ und § 1408 A. 2. Die Ansprüche aus §§ 1655, 1656 stehen, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleich. Widerspruch auch von dem Kinde, ZPD. § 862³.

Verbrauchbare Sachen §. 1653.

Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen¹, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.² Macht der Vater von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen³; der Erfaß ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.

I 1523^{1, 2}, 1525, II a 1544, II b 1632, III 1630. R. IV, 777, 780. Prot. IV, 578 bis 578. D. 227.

1. Vgl. §§ 92, 1376, 1377, 1642; erstreckt sich nicht auf Sachen, die zum freien Vermögen des Kindes gehören. Diese und nicht verbrauchbare Sachen darf er nur in den Schranken des § 1643 veräußern.

2. Anders der Ehemann s. § 1377². Ermessen des BG. s., daß die Genehmigung auch von einer Sicherstellung abhängig machen kann, E. Bay. 5⁶²². Verjagt das BG. die Genehmigung, so gilt § 1642. Zuständigkeit FG. §§ 35, 36, 43.

3. Anders, wenn dem Vater die Ausübung der Nutznießung entzogen ist, § 1657, und wenn die Gläubiger sofortigen Erfaß verlangen, § 1659.

Lasten der Nutznießung §. 1654.

Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen.¹ Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. 1384 bis 1386, 1388.² Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind geführt wird³, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen⁴, sowie die Kosten der Vertheidigung⁵ des Kindes in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren, vorbehaltlich der Erfahspflicht⁶ des Kindes im Falle seiner Verurtheilung.

I 1531¹, II a 1545, II b 1633, III 1631. R. IV, 788. Prot. IV, 581, 582. D. 227.

1. unabhängig vom Vorhandensein oder von der Höhe der Nutzungen; das gleiche gilt von dem Unterhaltsanspruch des Kindes s. §§ 1601, 1602², 1606².

2. Hiernach hat der Vater zu tragen: 1. Die Kosten der Fruchtgewinnung und der Erhaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften (§ 1384). 2. Die öffentlichen Lasten soweit sie nicht auf dem freien Vermögen des Kindes ruhen, wie z. B. Steuern aus einem Erwerbsgeschäft des Kindes (§ 1651 Nr. 1) oder die Erbschaftsteuer im Falle des § 1651 Nr. 2, und die außerordentlichen Lasten die als auf dem Stammwert des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens gelegt anzusehen sind, wie z. B. Kriegskontributionen. 3. Die privatrechtlichen Lasten, die auf dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen ruhen und die Zahlungen für die Versicherung dazu gehörender Gegenstände, § 1385. 4. Die Zinsen und wiederkehrenden Leistungen anderer Art nach Maßgabe des § 1386. Für all diese Ansprüche haftet der Vater den Gläubigern des Kindes neben diesem als Gesamtschuldner.

3. Zu den öffentlichen Lasten gehören auch die Gebühren, die der Staat in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhebt. E. R.G. 36^{B.7}.

4. §§ 1650, 1651. Dahin gehört z. B. ein Rechtsstreit, den das Kind in dem ihm gestatteten selbständigen Erwerbsgeschäfte (§ 112) zu führen hat.

5. § 1387 Nr. 2. Die Einschränkung im § 1387 Nr. 2, „sofern usw.“ fehlt hier, weil der Vater als gesetzl. Vertreter des Kindes darüber nach seinem Ermessen zu befinden hat.

6. Diese wird sich nur auf die geboten gewesenen Kosten der Vertheidigung erstrecken. Haftung des Kindes im Falle der Verurteilung s. §§ 1660, 1415 Nr. 1.

Bei einem Erwerbsgeschäft §. 1655.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes



betrieben wird¹, so gebührt dem Vater nur² der sich aus dem Betrieb ergebende jährliche Reingewinn.³ Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre⁴ bis zur Ausgleichung des Verlustes⁵ dem Kinde.

I 1527¹, IIa 1546, IIb 1634, III 1682. R. IV, 782. Prot. IV, 578 bis 580, V, 144. D. 237.

1. Erwerbsgeschäft § 1367 A. 3. Auch im Falle des Neubeginns; Beginn ohne Genehmigung des V.G. (§ 1645) entzieht dem Vater nicht die Vorteile des § 1655. Betreibt das Kind selbst das Geschäft gemäß § 112, so wird der Erwerb daraus freies Vermögen, § 1651¹ Nr. 1. Betreibt es der Vater auf seinen Namen für das Kind, dann § 1653; auf seinen Namen und auf seine Rechnung kann er es nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kind übernehmen — Pfleger; siehe auch §§ 1643, 1822 Nr. 3.

2. Kein Nutznießungsrecht an den einzelnen zum Geschäfte gehörenden Gegenständen. Ausnahme von § 1652 f. § 1652 A. 1.

3. d. i. der Überschuß über die im Geschäfte gemachten Aufwendungen einschließlich der für die Aufwendungen zu berechnenden Zinsen. Über Pfändbarkeit B.P.D. § 862¹ Satz 2 und ², vgl. auch § 1658² und § 1652 A. 2.

4. nicht früherer. Der Vater ist nicht verpflichtet, den bereits bezogenen Gewinn wegen später eintretender Verluste herauszugeben. Vgl. § 169², 172⁵, 329², 337².

5. Ausgleichung des Verlustes tritt nur bedingt ein. Waren ursprünglich gewinnreiche, dann verlustreiche Jahre, so hat der Vater allein den Gewinn, das Kind trägt ohne Ausgleich den Verlust. Ein Gesamtausgleich für die ganze Dauer des Erwerbsgeschäfts findet nicht statt.

Nichtausübung

§. 1656.

Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu¹, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben²; er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen verlangen³, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich ist.⁴

Ruht⁵ die elterliche Gewalt des Vaters oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen⁶, so können die Kosten des Unterhalts⁷ des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden⁸, als sie dem Vater zur Last fallen.⁹

I 1532, IIa 1547, IIb 1635, III 1683. R. IV, 789. Prot. IV, 551, 582, VI, 327. D. 228.

1. Fälle, in denen dem Vater die Nutznießung, nicht aber die Verwaltung zusteht f. §§ 1628, 1638, 1647, 1665, 1666² 1670, 1678. Für

die Mutter s. auch §§ 1685¹, 1693. Für das Kind muß ein gesetzl. Vertreter bestellt werden.

2. Also nicht die Nutzungen selbst beziehen s. A. 3. Die Nutznießung wird von dem gesetzl. Vertreter des Kindes für Rechnung des Vaters ausgeübt. Das Nutznießungsrecht selbst erleidet keine Ab schwächung, der Vater wird Eigentümer der bezogenen Früchte, letztere sind dem Zugriffe der Gläubiger des Kindes entzogen. Vgl. E. ZB. 11^{82a}.

3. Von dem gesetzl. Vertreter des Kindes, wenn nötig im Rechts weg, nicht durch Vermittelung des V.G.s, E. Bay. 5¹⁸⁹. — Pfändbar keit s. ZPD. § 862. Nutzungen s. §§ 99, 100, 102, 1652 A. 2, s. auch § 1658².

4. Anspruch auf den Reinertrag. 5. §§ 1676, 1677.

6. Aber nicht die Nutznießung. §§ 1666, 1667, 1670.

7. §§ 1601 ff. 8. Vorrrecht vor den Gläubigern des Vaters.

9. §§ 1602, 1603, 1610.

§. 1657.

Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung aus geschlossen¹, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber ob liegende Verbindlichkeit, die in Folge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde², sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.³

I 1593, IIa 1548, IIb 1638, III 1634. Nr. IV, 789. Prot. IV, 382, 551.

1. s. § 1656. 2. §§ 1652 A. 2, 1653; vgl. § 1659².

3. §§ 1676, 1677; wäre unbillige Härte gegen den schuldlosen Vater.

Unübertragbarkeit

§. 1658.

Das Recht, das dem Vater kraft seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht übertragbar.¹

Das Gleiche gilt von den nach den §§. 1655, 1656 dem Vater zustehenden Ansprüchen², so lange sie nicht fällig sind.³

I 1534, IIa 1549, IIb 1637, III 1635. Nr. IV, 793. Prot. IV, 551, 582, V, 144. D. 228.

1. Vgl. § 1059 — nicht pfändbar ZPD. § 862¹; im übrigen s. § 1408 A. 2. Pfändbarkeit der bezogenen Früchte ZPD. § 862². Die Ausübung ist übertragbar, z. B. Verpachtung, Vermietung, s. § 1663.

2. § 1655: Reinertrag aus einem Erwerbsgeschäfte; § 1656: Be zug der Nutzungen, wenn dem Vater die Ausübung der Nutznießung nicht zusteht. Sind diese Rechte fällig, so fallen sie in die Konkursmasse des Vaters. Vgl. auch ZPD. § 862².

3. Dies gilt nur von den in Abs. 2 bezeichneten Ansprüchen.

Schulden des Kindes

§. 1659.

Die Gläubiger des Kindes¹ können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes² verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach §. 1653 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Erfatze verpflichtet.⁸

I 1528 Halbsatz 1, IIa 1550, IIb 1638, III 1636. R. IV, 784. Prot. IV, 580. D. 228.

1. z. B. aus unerlaubter Handlung oder aus einem Rechtsgeschäfte gemäß § 112, aber auch aus Rechtsgeschäften, die das Kind oder der Vater namens des Kindes geschlossen hat. Die Gläubiger müssen sich nicht in erster Linie an das freie Vermögen des Kindes halten, sondern das ganze Vermögen haftet ihnen unausgeschieden. S. auch § 1605.

2. Sie können die nicht bezogenen Nutzungen angreifen, die bezogenen nicht. Der Vater haftet, abgesehen von § 1654, für die Schulden des Kindes nicht persönlich, s. aber § 832. Vgl. auch § 1411². Zwangsvollstreckung ZPO. § 746; kein Urteil auf Duldung gegen den Vater erforderlich. Konkurs des Kindes ergreift das ganze Kindesvermögen ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung.

3. nicht erst nach der Beendigung der Nutznießung wie in § 1653 Satz 2. D. h. die Gläubiger können verlangen, daß der Vater das für sich Verbrachte alsbald dem Kinde ersetze, damit sie dadurch ein Zugriffobjekt erlangen; sie können aber nicht verlangen, daß der Vater an sie unmittelbar leiste, s. § 1411 A. 5.

Schuldhaftung des Kindes §. 1660.

Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander¹ finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes² die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des §. 1415, des §. 1416 Abs. 1 und des §. 1417 entsprechende Anwendung.³

I 1590, IIa 1551, IIb 1639, III 1637. R. IV, 788. Prot. IV, 581.

1. An sich hat der Vater die Verpflichtungen des Kindes aus dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen zu berichtigen (§ 1659) ohne Anspruch auf Ausgleichung; die in §§ 1415, 1416¹ bezeichneten Verbindlichkeiten aber hat das freie Vermögen (§§ 1650, 1651) zu tragen, und es besteht zwischen beiden Vermögen eine Ausgleichungspflicht, wie nach § 1417 zwischen eingebrachtem und Vorbehaltsgut. Ist kein freies Vermögen vorhanden, so ist die Verbindlichkeit von dem nicht freien zu tragen.

2. nicht des Vaters.

3. Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen oder aus einem gegen das Kind geführten Strafverfahren hierwegen, aus einem Rechtsverhältnisse, das sich auf das freie Vermögen des Kindes bezieht, sowie aus Rechtsstreiten hierwegen (§ 1415), Kosten eines Rechtsstreits zwischen Vater und Kind, soweit sie nicht der Vater zu tragen hat (§ 1416¹).

Endigung. a) Heirat d. Kindes §. 1661.

Die Nutznießung endigt¹, wenn sich das Kind verheirathet.² Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater³,

wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung⁴ geschlossen wird.

I 1586, II a 1552, II b 1640, III 1688. R. IV, 795. Prot. IV, 582, 588. D. 228.

1. in der Regel mit der elterl. Gewalt. Davon § 1661 Ausnahme. Entziehung der Nutznießung s. § 1666². Verzicht s. § 1662.

2. die Tochter! § 1303. Der Vater hat das Vermögen, soweit es nicht Vorbehaltsgut ist oder Gütertrennung besteht, an den Mann hinauszugeben; über Vorbehaltsgut und im Falle der Gütertrennung dauert die elterliche Verwaltung fort.

3. bis zur Volljährigkeit oder bis sie sonst (z. B. § 1662) endigt.

4. § 1305. Erteilt in Abwesenheit des Vaters die Mutter die Einwilligung (§ 1305³), so liegt elterl. Einwilligung vor; der Vater verliert die Nutznießung, auch wenn er mit der Eheschließung nicht einverstanden ist. Wird die Einwilligung nach § 1308 ersetzt, so verbleibt die Nutznießung dem Vater nicht, § 1304 U. 8, § 1308 U. 5. Unterhaltspflicht gegenüber dem Eheманne s. § 1605 U. 1.

b) Verzicht auf d. Nutznießung §. 1662.

Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten.¹ Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgerichte²; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form³ abzugeben.

I 1597, II a 1553, II b 1641, III 1639. R. IV, 796. Prot. IV, 583, 584. D. 228.

1. Kein wesentl. Bestandteil der elterl. Gewalt. Folge des Verzichts: das Vermögen wird freies Vermögen, der Vater haftet nicht für die Lasten des § 1654.

2. nicht „vor“, also auch schriftlich. Vgl. §§ 130³, 143⁴ u. U. 7. Vgl. § 1342 U. 2. Zuständigkeit ZOG. §§ 35, 36, 43. Die Tätigkeit des BG. beschränkt sich auf die Entgegennahme; keine Verpflichtung, die Rechtswirksamkeit des Verzichts zu prüfen, E. Bay. 2⁰⁰⁶.

3. § 1342 U. 3.

c) bei Miet- u. Pachtverträgen §. 1663.

Hat der Vater kraft seiner Nutznießung¹ ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 1056 entsprechende Anwendung.²

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des §. 592, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§. 592, 593 entsprechende Anwendung.³

I 1520, 1008, 1009, II a 1554, II b 1642, III 1640. R. IV, 776. Prot. IV, 576.



1. nicht kraft seiner Verwaltung. Tut er letzteres (als gesetzl. Vertreter des Kindes), so kann er nach §§ 1643, 1822 Nr. 5 Verträge, die nicht über ein Jahr nach der Beendigung der elterl. Gewalt dauern sollen, auch für das Kind bindend abschließen; für längere Dauer Genehmigung des VG.s, die das Kind für die ganze Vertragszeit bindet.

2. die bei der Veräußerung eines vermieteten und dem Mieter überlassenen Grundstücks maßgebenden Vorschriften. Die Beendigung der Nutznießung wird der Veräußerung gleichgestellt. Das Kind tritt in das Mietverhältnis ein, kann aber unter Einhaltung der gesetzl. Kündigungsfrist kündigen. Das Nähere s. §§ 1056, 571, 572, 573 Satz 1, 574 bis 576, 579. Vgl. auch § 1423.

3. § 1421 Satz 2. Landgut s. § 98 A. 4.

Sorgfalt

§. 1664.

Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt¹ dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten² anzuwenden pflegt.

I 1503, 1698¹, IIa 1555, IIb 1643, III 1641. RR. IV, 745. Prot. IV, 548, 556, 557, 581.

1. bei der Vermögensverwaltung und bei Betätigung der Sorge für die Person des Kindes. 2. §§ 1359, 277; anders § 1833.

B. Aufsicht des VG.s

Verhinderung des Vaters §. 1665.

Ist der Vater verhindert¹, die elterliche Gewalt auszuüben², so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach §. 1685 von der Mutter ausgeübt wird³, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.⁴

I 1544, IIa 1558¹, IIb 1644, III 1642. RR. IV, 802. Prot. IV, 552, 617. D. 229.

1. Die Aufsicht des VG.s tritt nur in bestimmten Ausnahmefällen ein. Rechtliche oder tatsächliche Verhinderung. Es braucht nicht Abwesenheit oder Krankheit, auch nicht eine unabwendbare Verhinderung zu sein. Vgl. auch § 1846.

2. Auch in einzelnen Geschäften oder bei einem Rechtsstreite. Vgl. § 1630².

3. Regelmäßige Vertreterin für den tatsächlich verhinderten Vater — abgesehen von der Nutznießung, § 1685. Das VG. hat nur einzutreten, wenn auch die Mutter verhindert ist. Beispiel: s. § 1630 A. 4.

4. Welche das sind, entscheidet das Gericht. Auch vorläufige Maßregeln; aber erst nach endgültiger Feststellung der Verhinderung E. N. 11^b. Zumeist wird es sich um Bestellung eines Pflegers (§ 1909) handeln. Zuständigkeit des VG.s N. 35, 36, 43, 44, Einschreiten von Amts wegen § 12, Beschwerde gegen Ablehnung oder Aufhebung § 57¹ Nr. 8.

Gefährd. d. Person d. Kindes §. 1666.

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet¹, daß² der Vater³ das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht⁴, das Kind vernachlässigt⁵ oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens⁶ schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht⁷ die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere⁸ anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.⁹

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt¹⁰ und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung¹¹ des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung¹² entzogen werden.

I 1646, II a 1557, II b 1645, III 1648. R. IV, 808. Prot. IV, 619 bis 633, 654 bis 680. D. 229. — Übergangsvorschr. a. 204.

1. Gegenwärtige, noch bestehende Gefährdung; braucht keine Schädigung zu sein; Gefährdung = begründete Besorgnis einer Schädigung *E. Bay.* 3⁹⁰⁵, 4⁶²⁷, 5⁶²²; muß vom VG. als bestehend festgestellt sein, *E. Bay.* 4⁷⁰⁶; Besorgnis wegen künftiger Gefährdung oder die bloße Möglichkeit einer solchen genügt nicht, *E. Bay.* 5^{268.622}, 10³⁵⁹, 11⁸⁹, *R.G.* 38 A.¹⁷, Gefährdung kann auch in einem früheren Verhalten des Elternteils liegen, wenn es in der Gegenwart weiter wirkt. Vgl. *E. Bay.* 4^{163.627}, 9⁸⁸⁵. Bei der Prüfung, ob Gefährdung vorliegt, ist das Alter des Kindes zu berücksichtigen, *E. Bay.* 3⁹⁰². — Auch bei getrenntem Wohnorte möglich.

2. Das Gesetz führt drei Voraussetzungen an, von denen jede einzelne genügt, die aber sämtlich ein Verschulden des Vaters gegenüber dem Kinde (*E. Bay.* 11⁸⁹) und eine hierdurch hervorgerufene Gefährdung des Kindes unterstellen. Ebenso *E. Bay.* 10³⁵⁹. Ohne Verschulden § 1666 unanwendbar; es muß im einzelnen Falle festgestellt sein, *E. R.G.* 23 A.⁴⁰, *Bay.* 4⁶²⁷. In allen drei Fällen müssen Tatsachen vorliegen, die zur Zeit der Erlassung des gerichtlichen Beschlusses noch bestehen oder wenigstens ihre Wirkung äußern. Frühere Vorfälle können zwar zur Unterstützung herangezogen werden, aber auf sie allein darf sich die Feststellung nicht gründen, *E. R.G.* 38 A.¹⁶.

3. auch die Mutter, wenn sie die elterliche Gewalt ausübt; ebenso wenn sie nur die tatsächliche Fürsorge für das Kind hat, § 1634 A. 3. Aber nicht, wenn sie den Vater nur vorübergehend vertritt (§ 1685). § 1666 ist auch anwendbar nach der Scheidung, *f.* § 1635 A. 7.

4. §§ 1631, 1632. *E. R.St.* 36⁷⁸. Nach *E. R.G.* 33 A.¹⁴ ist Mißbrauch ein falscher Gebrauch, der sowohl ein rechtlich falscher (rechtswidriger) als ein sachlich unrichtiger (zweckwidriger) sein kann. Bei-

spiele: Verfehlung gegen die Erziehungspflicht, Überschreitung des Züchtigungsrechts, Geltendmachung des Herausgabeanspruches, wenn die Herausgabe mit einer Gefährdung für das leibliche Wohl des Kindes verbunden ist, *E. Bay.* 11¹⁵⁵; schuldhafte Verweigerung, das geistig schwache Kind in eine Pflegeanstalt unterzubringen, wenn die Unterbringung zum Wohl des Kindes erforderlich und nach den vorhandenen Mitteln durchführbar ist, *E. RG.* 36^{A.11}; f. auch § 1631 A. 2. Mißbrauch ohne Gefährdung (A. 1) genügt nicht; so z. B. nicht Verweigerung einer dem Kind vorteilhaften Regelung aus Habsucht oder Eigennutz, wenn die Weigerung das Wohl des Kindes nicht gefährdet, *E. Bay.* 7¹⁸⁴, 11⁵⁴⁸.

5. z. B. mangelnde Pflege, Verletzung der Unterhaltspflicht, f. *E. Bay.* 5³⁰⁹, 10³⁵⁹. Nicht aber bei Vernachlässigung ohne Verschulden, z. B. wegen Armut, vgl. A. 2. Verschuldet ist auch eine Vernachlässigung, die infolge der Verbüßung einer Freiheitsstrafe eintritt, *E. FG.* 1⁹².

6. *C.* § 1568 A. 5, § 1611 A. 1, § 2333 Nr. 5. Ein an sich nicht unsittliches aber nach gewissen Standesanschauungen ehrloses Verhalten genügt nicht.

7. Zuständigkeit f. *FGG.* §§ 35, 36, 43. Anzeigepflicht des Gemeindevorstandes § 1675; Einschreiten von Amts wegen *FGG.* § 12. *E. FG.* 3²²⁸. Beschwerde *FGG.* §§ 57¹ Nr. 8, 59. Vollstreckung f. § 1632 A. 1. Anhörung des Vaters, der Angehörigen § 1673¹. Die erforderlichen Maßregeln sind nicht im Prozeßweg erzwingbar, *E. R.* 39¹⁸⁷, *Gr.* 47⁹⁶². Die Verfehlung gegen § 1666 hat nicht von selbst den Verlust der Elternrechte zur Folge, sondern verpflichtet nur das *BG.* einzuschreiten, *E. Bay.* 9⁸⁸⁵. Gegenüber Ausländern *E. RG.* 32^{A.23}, vgl. auch *E. FG.* 10¹.

8. Beispielsweise. Vgl. auch § 1687 Nr. 3. Das *BG.* kann dem Vater die Sorge für die Person mit Einschluß der Vertretung in persönl. Angelegenheiten ganz oder teilweise entziehen. Vgl. *E. RSt.* 35⁴⁷, *FG.* 11⁴. Damit verliert der Vater nicht auch die Befugnis, mit dem Kinde zu verkehren; anders *E. FG.* 4¹³⁸. Wegen einer Vermögensgefährdung kann nicht nach § 1666, sondern nur nach § 1667 vorgegangen werden. So kann z. B. das Kind, wenn der Vater das nach § 1651 Nr. 2 freie Vermögen des Kindes für sich verwendet, nicht ermächtigt werden, gegen den Willen des Vaters in einen Dienst zu treten, *E. Bay.* 3⁴⁴. — Auch vorläufige Anordnungen, so z. B. während eines Erziehungsstreits, eines Scheidungsverfahrens, *E. FG.* 1⁹², 2³, 3²²³; auch neben einer Anordnung aus *RD.* § 627, *E. R.* 63²⁷⁹, oder in der Zeit während die Erteilungen des *BG.*s noch nicht abgeschlossen sind, *E. Bay.* 11¹¹². Ob vor der endgültigen Anordnung Pfleger zu bestellen (so *RG.* in steter Rechtsprechung, zuletzt *E. FG.* 4¹³⁰), hängt vom Ermessen des *BG.*s ab: nur erforderlich, wenn ein besonderer Grund hierfür vorliegt, *E. R.* 60¹³⁴, 62¹³², 64¹⁰, *Bay.* 6³⁴, 7²⁹⁵. Vgl. § 1635 A. 7.

9. Vgl. *E. FG.* 6²³. Zwangserziehung ohne Verschulden der Eltern nach *StGB.* §§ 55, 56 zulässig; in gleicher Weise läßt sie a. 135 durch landesrechtl. Anordnung zu. Vgl. *StGB.* § 55 i. F. a. 34¹¹. Die

Anordnung der Zwangserziehung nimmt dem Vater nicht die elterliche Gewalt. Die Kosten fallen nicht dem Vater zur Last. Anders § 1667⁸; f. auch § 1838 N. 2. Landesrechtl. Ausführungsbest. f. bei a. 135. Vgl. auch für Preußen *E. R. G.* 21^{A. 81}.

10. Setzt gleichfalls Verschulden des Vaters voraus, *E. Vag.* 12⁸²⁶. Besonderer Fall der Vernachlässigung, f. N. 5. Anders *E. R. G.* 8⁸⁰. Unterhalt f. §§ 1601, 1606, 1610. Vgl. auch *E. R. G.* 37^{A. 44}.

11. Vgl. § 1418 N. 6. *E. R. G.* 8⁸⁰.

12. erhöhter Grad des Einschreitens f. §§ 1656, 1670. Die Entziehung kann sich auf Vermögensverwaltung und Nutznießung oder auf eines von beiden beziehen. Wird die Vermögensverwaltung nicht aber die Nutznießung entzogen, so steht dem Vater die Ausübung der Nutznießung nicht zu, § 1656. Wird dem Vater die elterl. Gewalt ganz entzogen, so wird ein Vormund bestellt (§ 1773 N. 2); vgl. auch § 1698; die Mutter tritt nicht an die Stelle des Vaters, f. § 1684 N. 3; das *B. G.* kann auch nicht die Rechte des Vaters auf die Mutter übertragen. Die Mutter hat nur die Rechte aus § 1634. Das Verhältnis zwischen Vater- und Mutter ist dargelegt, *E. R. G.* 10⁸⁴.

Gefährdung d. Vermögens §. 1667.

Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet¹, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt² oder daß er in Vermögensverfall geräth³, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.⁴

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichniß⁵ des Vermögens einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt.⁶ Der Vater hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.⁷ Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des §. 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.⁸ Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Werthpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§. 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§. 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.⁹

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.¹⁰

I 1547¹, 1549¹, II a 1558, II b 1646, III 1644. *Pr.* IV, 807, 814. *Prot.* IV, 558, 554, 635, 698, VI, 298. *D.* 281.

1. Gefährdung f. § 1666 N. 1, § 1906 N. 4.

2. §§ 1640 ff., 1653, 1654; wenn auch ohne Verschulden. Ursächl. Zusammenhang erforderlich zwischen Pflichtverletzung und Gefährdung.

3. oder schon vorher geraten war; Befürchtung des eintretenden Verfalls genügt nicht, *E. FG.* 8⁰⁰. Wenn auch ohne Verschulden; auch hier ursächl. Zusammenhang mit Gefährdung erforderl., *E. Bay.* 5⁰²²; im Falle des Konkurses *f. § 1647*.

4. Das Recht und die Pflicht des Vaters, für das Vermögen des Kindes zu sorgen, bleibt unberührt. Das *BG.* hat nicht selbst für den Vater handelnd einzugreifen, sondern nur die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nach denen der Vater zu handeln hat. *Vgl. E. Bay.* 12⁰⁰⁰. Die Maßregeln liegen im Ermessen des Gerichts. Beispiele in *Abf. 2*. Weiter: Anordnung, daß Geld bei einer Sparkasse angelegt werde und Sperrvermerk, *E. RG.* 33^{A.29}; dingl. Arrest *E. Gr.* 51¹⁰⁹⁰, Sicherheitsleistung *f. § 1668 A. 1*. Entziehung der Nutznießung überhaupt nicht, Entziehung der Vermögensverwaltung und damit Bestellung eines Pflegers vorerst nicht; *f. § 1670* und *E. RG.* 33^{A.32}, 37^{A.46}. Bei der Mutter auch Weistandsbestellung, *§ 1687 Nr. 3*. Bestellung eines Pflegers zur Überwachung der Vermögensverwaltung des Vaters ist unzulässig, *E. RG.* 35^{A.9}. Zuständigkeit und Beschwerde *§ 1666 A. 7*, *f. auch Bay.* 3⁷¹².

5. *§ 1640*. Zunächst Privatverzeichnis. *Vgl. § 1692*.

6. einmalig oder wiederkehrend, *f. auch § 1840¹*. Eine dem *§ 1841* entsprechende Vorschrift fehlt, das *BG.* kann aber eine solche geben.

7. Zwangsmittel *f. § 1670*. Ergänzung der Anordnungen des *BG.s f. § 1668*.

8. Anordnung eines Verzeichnisses in öffentl. Form. Nur *Satz 1*, nicht *§ 1640² Satz 2* findet Anwendung; d. h.: ist durch letztwill. Verfügung die Errichtung eines Verzeichnisses in öffentl. Form erlassen, so ist das *BG.* im Falle des *§ 1667* daran nicht gebunden. Zuständigkeit für die Aufnahme des Verzeichnisses *f. § 1640 A. 5*.

9. Hinterlegung oder Umschreibung der Inhaberpapiere auf den Namen, bei Buchforderungen Eintragung des Bemerkts, daß nur mit Genehmigung des *BG.s* darüber verfügt werden darf; Befugnis des *BG.s*, die Hinterlegung auch anderen Vermögens und der Kostbarkeiten anzuordnen; Verfügung über die hinterlegten Werte nur mit Genehmigung des *BG.s*.

10. ohne daß sie im Verhältnisse zwischen ihm und dem Kinde das Kind treffen; kein Erbschaftspruch des Vaters.

Insbef. Sicherheitsleistung *§. 1668*.

Sind die nach *§. 1667* *Abf. 2* zulässigen Maßregeln nicht ausreichend¹, so kann das Vormundschaftsgericht dem Vater Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen.² Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.³

¹ *I 1547², 1549¹, II a 1559¹ Satz 1 und 2, II b 1647, III 1645. R. IV, 810. Prot. IV, 539, 635. D. 291.*

1. Nach der Ansicht des Gerichts. Die Maßregeln aus *§ 1667* müssen nicht schon vergeblich versucht sein, *E. FG.* 8⁰⁰. Kommt der Vater den Maßregeln oder der Anordnung aus *§ 1668* nicht nach, dann *§ 1670*.

2. Auch bevor der Vater die Verwaltung tatsächlich angetreten hat. Unvermögen des Vaters hindert die Auserlegung der Sicherheitsleistung nicht, *E. F. G.* 8⁹⁰. Aber sie kann nicht erzwungen werden; einziges Einwirkungsmittel § 1670.

3. Vgl. § 1844 A. 3. Die Befugnisse des *F. G. G.* § 54 stehen dem *B. G.* nicht zu; § 1837² findet keine Anwendung, Ordnungsstrafe nur, wenn sie landesgesetzlich zugelassen ist, *E. F. G.* 5⁹⁰. So *Pr. pr. F. G. G.* a. 15; *S. G.* 15. 6. 00 § 11; *Ba. M. B.* 11. 11. 99 § 45; *H. M. F. G. G.* a. 31; *E. L. M. F. G. G.* § 10. Anders § 1670 A. 5. Zuständigkeit des *B. G.* § *F. G. G.* §§ 35, 36, 43, f. auch § 1671.

Wiederverheiratung §. 1669.

Will der Vater eine neue Ehe eingehen¹, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen², auf seine Kosten ein Verzeichniß³ des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens⁴ einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens⁵ eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Ausein-
setzung⁶ herbeizuführen.⁷ Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Ausein-
setzung erst nach der Eheschließung erfolgt.⁸

I 1548, 1549¹, IIa 1560, IIb 1648, III 1646. M. IV, 811, 814. Prot. IV, 558, 685 bis 688, VI, 299, 300. D. 281.

1. Aus welchem Grunde die frühere Ehe aufgelöst wurde, ist gleichgültig. Die Wiederverheiratung ist auf die elterl. Gewalt des Vaters und die Nutznießung ohne Einfluß; anders bei der Mutter, f. § 1697; die Verpflichtung aus § 1669 hat sie auch zu erfüllen. S. auch § 1692.

2. Formlos. Vgl. *F. G. G.* § 11. Zuständigkeit *F. G. G.* §§ 35, 36, 43. Anzeigepflicht des Gemeindevorstandes § 1675.

3. Privatverzeichniß, vgl. §§ 1640, 1493²; das *B. G.* kann nicht Verzeichniß in öffentl. Form fordern. Ergänzung des etwa nach § 1640 eingereichten genügt. Kostenersatz kann der Vater von dem Kinde nicht verlangen. Eines Pflegers für das Kind bedarf er hierbei nicht, *E. F. G.* 7⁶.

4. und nur dieses, f. § 1640 A. 2.

5. Gemeinschaft in Ansehung des sonstigen Vermögens kommt nicht in Betracht; Gemeinschaft f. §§ 719, 741 ff., 1008 ff., 2032 ff.

6. §§ 730 ff., 752 ff., 1471, 1493, 2042 ff. Pfleger § 1909. Vgl. *R. D.* § 16, *F. G. G.* §§ 86 bis 98. Ausein-
setzung mit allen Beteiligten *E. F. G.* 05⁸⁹.

7. Zwangsmittel nur § 1670. Nicht Sicherheitsleistung. Mittelbares Zwangsmittel das Egehindernis des § 1314. Zeugnis f. § 1314. Vgl. auch §§ 1493², 1740, 1761, 1845. Die Verpflichtungen aus § 1669 können weder vom *B. G.* noch durch letztwillige Verfügung erlassen werden, insbesondere nicht die Pflicht zur Ausein-
setzung f. aber A. 8. § 2044 bezieht sich nicht auf die Verpflichtung aus § 1669, *E. R. G.* 21^{A. 27}.

8. Das *B. G.* kann die Gemeinschaft im ganzen oder in bezug auf einzelne Gegenstände vorerst noch bestehen lassen; zeitliche Grenze nicht bestimmt.

Entziehung der Verm.-Verw. §. 1670.

Kommt der Vater den nach den §§. 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach¹ oder erfüllt er die ihm nach den §§. 1640, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht², so kann³ ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen.⁴ Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung⁵ sind andere Maßregeln nicht zulässig.

I 1550, II a 1561, II b 1649, III 1647. R. IV, 810, 814, 815. — Prot. IV, 554, 638. D. 231, 232. Übergangsvorschr. a. 204.

1. nicht § 1666; hierfür gelten die Zwangsmittel des § 1666. Verschulden ist nicht Voraussetzung, es genügt ein objektives Nichterfüllen, selbst wenn es auf einem Mangel im Können, nicht im Wollen, beruht; dagegen muß die Anordnung nach § 1667 oder § 1668 zu Recht ergangen sein, E. R. G. 38 A.²⁹

2. z. B. wenn er absichtlich unwahre Angaben macht und deren Richtigkeit versichert, E. Bay. 6⁶²³. Aber auch ohne Verschulden. Im Gegensatz zu den §§ 1667, 1668 bedarf es in den Fällen der §§ 1640, 1669 einer besonderen Anordnung des VG.s nicht. Die Nichtbefolgung der gesetzlichen Gebote genügt zur Entziehung der Vermögensverwaltung E. R. G. 37 A.⁴⁷

3. Ermessen des Gerichts, ob wiederholte Aufforderung mit Fristbestimmung vorauszugehen hat. Zuständigkeit F. G. §§ 35, 36, 43. Anhörung des Vaters, der Verwandten § 1673.

4. nicht die Nutznießung, wie nach § 1666², aber die Ausübung, i. § 1656. Mit der Vermögensverwaltung verliert der Vater die Vertretungsmacht in vermögensrechtl. Angelegenheiten (§§ 1630, 1638); er muß das Vermögen an Pfleger herausgeben §§ 1681, 1909. Die Sorge für die Person (§§ 1631 ff.) u. die Vertretung in persönl. Angelegenheiten (§ 1630) bleiben ihm, vgl. § 1666 A. 12. Vorherige Androhung nicht geboten, E. Bay. 6⁶²³.

5. im Sinne des § 1668. Z. B. nicht Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß F. G. § 54. Nicht Ordnungsstrafen E. F. G. 1⁹¹; aber letztere können landesgesetzlich zugelassen werden, E. F. G. 5²⁰, i. § 1668 A. 3. Arrest gegen den Vater bei Gefährdung des Kindesvermögens, E. Gr. 51¹⁰⁶⁰.

Änderung der Anordnungen §. 1671.

Das Vormundschaftsgericht kann¹ während der Dauer² der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern³, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

I 1551 Satz 1, II a 1562, II b 1650, III 1648. R. IV, 815. Prot. IV, 554, 638.

1. § 1844¹ Satz 3; F. G. §§ 35, 36, 43. Ermessen des VG.s

2. nicht nach der Beendigung; § 1672 gilt dann nicht mehr. Die Sicherheitsleistung dauert bis zur Herausgabe des Vermögens — § 1681 -

fort; anders nur mit Zustimmung des Kindes oder seines gesetzl. Vertreters.

3. z. B. dem Vater die entzogene Sorge für die Person oder das Vermögen oder beides und damit die Vertretung wieder zusprechen. Der in der Zwischenzeit bestellt gewesene Vormund (§ 1666 A. 12) oder Pfleger wird entlassen, § 1919. Vgl. FGG. § 18. Beschwerde FGG. §§ 19, 20, 57¹ Nr. 8, § 59.

Keine Mitwirkung d. Kindes §. 1672.

Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.¹

Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last.²

I 1649², 1551 Satz 2, IIa 1559¹ Satz 3, ², IIb 1651, III 1649. R. IV, 814, 815. Prot. IV, 638.

1. nicht Bestellung eines Pflegers; das VG. vertritt das Kind. Vgl. § 1844². Nur bei Sicherheit nach § 1668; soll sonst eine Sicherheit des Kindes an dem Vermögen des Vaters aufgehoben werden, z. B. eine Hypothek, so ist Pfleger zu bestellen, der nach § 1882 Nr. 13 und § 1915 der Genehmigung des VG.s bedarf, E. Bay. 1⁷⁰⁸; f. § 1630².

2. anders § 1844². Kein Erbschaftsanspruch an das freie Vermögen des Kindes. Vgl. § 1667 A. 10.

Anhörung der Angehörigen §. 1673.

Das Vormundschaftsgericht soll¹ vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird², den Vater hören³, es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist.⁴

Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter, oder Verschwägerte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.⁵ Für den Erfaß der Auslagen gilt die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2.⁶

Som. RZ. beigefügt als § 1651 a, f. RZ. S. 152 f.

1. Nichtbeachtung gibt Beschwerderecht, E. FGG. 2¹⁰⁹, Bay. 6⁷⁰², 11⁸⁹, berührt aber nicht die Wirksamkeit der Entscheidung. Zuständigkeit FGG. §§ 35, 36, 43. Beschwerde §§ 19, 20 ff., 59.

2. §§ 1630², 1635, 1637, 1666, 1667, 1668, 1670, 1671; vgl. auch § 1760². 3. B. vor der Anordnung einer Zwangsberziehung, E. Bay. 8³⁸⁴, 11²¹⁵, 12²²⁹⁻²⁴⁵. Findet auch Anwendung, wenn einem Elternteil nur die Sorge für die Person zusteht, E. FGG. 11⁸⁹⁷. Das VG. kann dem Vater die elterl. Gewalt nicht als Ganzes nehmen (§§ 1656, 1666, 1670).

3. Anhörung formlos, mündlich oder schriftlich. Bringt der Vater in einer Beschwerdeschrift seine Rechtfertigungsgründe vor, so ist ihm Gehör gewährt, *E. Bay.* 6⁹³. Der Vorschrift ist auch genügt, wenn das Gericht dem Vater durch Mitteilung einer Beschwerdeschrift Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Die Zuziehung der Beteiligten zum Verfahren im weiteren Umfang steht im Ermessen des Gerichts. Verfahrensvorschriften überhaupt s. *E. N.* 63²⁷⁷ und *Bay.* 12³²¹. Die Anhörung soll jeweils vor der Entscheidung über die Frage, ob eingreifen sei, erfolgen, nicht nur dann, wenn das Gericht in die Rechte des Vaters eingreifen gedenkt, *E. JW.* 11⁵⁵³. Die Anhörung ist überflüssig, wenn dem Vater durch leibwillige Verfügung die Verwaltung und Nutznießung entzogen ist und es sich um die Bestellung eines Pflegers nach § 1909¹ Satz 2 handelt, *E. RG.* 38^{A. 69}.

4. § 1826 A. 5. Die Anhörung soll nicht deswegen unterlassen werden, weil sie Kosten oder Verzögerung verursacht; wenn nötig, kann vor der Entscheidung dem Kinde ein Pfleger bestellt werden.

5. § 1847¹; unerhebliche Verzögerung und unbedeutende Kosten rechtfertigen die Unterlassung der Anhörung nicht. Verwandte, Verschwägerete s. §§ 1589, 1590.

6. Ersatz der Auslagen — nicht anderer Kosten — durch das Kind, nicht durch den Vater; der Vater selbst kann keinen Ersatz für seine Auslagen verlangen.

Gastung des Richters §. 1674.

Verlezt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten¹, so ist er dem Kinde nach §. 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.²

I 1508, 1702, IIa 1563, IIb 1652, III 1650. *RR.* IV, 749, 1190. *Prot.* IV, 548.

1. fallen mit den Pflichten des Vormundes nicht zusammen. Hierher gehören beispielsweise die Verletzung der Pflichten bei Prüfung des Vermögensverzeichnisses (§ 1640³), bei der Prüfung, ob das Geld des Kindes mündelsicher angelegt ist (§ 1642), bei der Erteilung der Genehmigung zu bestimmten Rechtsgeschäften (§§ 1643 ff.), bei der Einschreitung im Falle der Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes (§§ 1666, 1667, 1670) u. a. m.

2. Im übrigen s. § 1848 u. A.

Gemeindewaisenrat §. 1675.

Der Gemeindewaisenrath¹ hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.²

I 1552, IIa 1564, IIb 1653, III 1651. *RR.* IV, 815. *Prot.* IV, 554, 638.

1. unterstützendes Organ des VG. s. Ihm steht so wenig wie diesem ein Aufsichtsrecht über den Vater zu; anders hinsichtlich des Vormundes s. § 1850. Anzeigepflicht s. *FGW.* § 49. Beschwerderecht *E. FGW.* 1⁸⁷.

2. namentlich die Fälle der §§ 1666, 1667; vgl. auch §§ 1639, 1669.

C. Ruhen und Beendigung.

I. Ruhen. 1. Rechtl. Gründe §. 1676.

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht¹, wenn er geschäftsunfähig ist.²

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist³ oder wenn er nach §. 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat.⁴ Die Sorge für die Person⁵ des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter⁶ des Kindes zu; zur Vertretung⁷ des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.⁸

I 1564¹ Satz 1, II a 1565, II b 1654, III 1652. R. IV, 818. Prot. IV, 554, 638, 639, VI, 119 bis 121. D. 232.

1. D. h. dem Vater steht die Gewalt noch zu, er kann sie aber nicht ausüben (§ 1678). An seine Stelle tritt die Mutter (§ 1685), und, wenn die Mutter gestorben ist oder ihre elterl. Gewalt auch ruht, ein Vormund (§ 1773). Das Ruhen tritt in den Fällen des § 1676 von selbst, in den Fällen des § 1677 nach einer Feststellung durch das BG. ein. Verschieden vom Ruhen ist die rechtl. oder tatsächl. Verhinderung im einzelnen Falle. Beendigung § 1679, Verwirkung § 1680, Entziehung §§ 1666, 1670.

2. § 104 Nr. 2, 3. Vorübergehende Störung der Geistestätigkeit ist Verhinderung (§§ 1665, 1677¹, 1685).

3. § 114, nicht wegen Minderjährigkeit, § 1303; aber bei der Mutter f. § 1696. Selbständiges Beschwerderecht E. RG. 24 A.¹⁴⁸.

4. § 1910 A. 2.

5. § 1634 A. 3. Gilt nur für den Fall des Abs. 2. Minderjährigkeit der Mutter f. § 1696.

6. § 1304 A. 3, ähnlich wie der Mutter neben dem Vater (§ 1634) und neben dem Vormund oder Pfleger (§ 1698). Gesetl. Vertreter meistens die Mutter oder ein Vormund, f. A. 1.

7. § 1630.

8. des Kindes; hat die Mutter die gesetl. Vertretung, so geht ihre Meinung, entgegen § 1634 Satz 2, der des Vaters vor.

2. Tatsächl. Gründe §. 1677.

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird¹, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist.²

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird³, daß der Grund nicht mehr besteht.

I 1564¹, II a 1568, II b 1655, III 1653. R. IV, 818. Prot. IV, 554, 638, 639. D. 232.



1. nicht von selbst, wie § 1676. Zuständigkeit *FGG.* §§ 35, 36, 43. Das Ruhen tritt auch ein, wenn die Feststellung sachlich unzureichend begründet ist, *E. RG.* 37^{A. 48}. Die Feststellung wird erst mit der Bestellung des Vormundes, oder, wenn die Mutter die elterl. Gewalt auszuüben hat, mit der Bekanntmachung an sie wirksam, *FGG.* § 51. *Bgl.* auch §§ 1702³, 1738, 1765².

2. z. B. bei längerer Abwesenheit, Strafverbüßung, Krankheit; bei kürzerer Zeit ruht die elterl. Gewalt des Vaters nicht. Hier tritt die Mutter ein (§ 1685) oder Fürsorge des *BG.*s, § 1665. Die Verhinderung muß sich auf die Ausübung der elterl. Gewalt im ganzen beziehen; andernfalls Bestellung eines Pflegers § 1909. Die Verhinderung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der an der Ausübung im ganzen verhinderte Vater einzelne Handlungen selbst vornehmen könnte, *E. RG.* 31^{A. 62}.

3. Anfang und Ende setzt Tätigkeit des *BG.*s voraus; Wirksamkeit der Feststellung des *BG.*s s. *FGG.* § 51².

3. Wirkung §. 1678.

Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist der Vater nicht berechtigt¹, sie auszuüben²; es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung³ an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des §. 1685 *Abf.* 2.⁴

I 1554¹, IIa 1567, IIb 1656, III 1654. *RR.* IV, 818. *Prot.* IV, 688, 699, 650. *D.* 232.

1. Wirkung des Ruhens im Gegensatz zu bloßer Verhinderung; der Vater ist nicht gesetzl. Vertreter des Kindes. Herausgabe des Vermögens des Kindes § 1681. Sorge für die Person des Kindes § 1676².

2. Gegensatz zur Beendigung, insbesondere zur Verwirkung. Die Ausübung, nicht die elterl. Gewalt selbst, geht auf die Mutter über (§ 1685).

3. Er kann sie aber nicht ausüben (§§ 1656, 1657).

4. s. § 1685 *A.* 9.

II. Beendig. 1. Todeserkl. §. 1679.

Die elterliche Gewalt des Vaters endigt¹, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.²

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber³ seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

I 1557² *Sag* 1, ³, IIa 1568, IIb 1657, III 1655. *RR.* IV, 825, 830. *Prot.* IV, 644, 645. *D.* 232.

1. Sie endigt auch durch Tod, Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung des Kindes; beim Tode des Vaters geht sie auf die Mutter über. Weiter durch Adoption des Kindes seitens eines Dritten, durch Entziehung nach § 1666, durch Verwirkung § 1680. Hinsichtlich der Mutter § 1697. Sie endigt nicht durch Heirat des Kindes (§ 1633). Mit der Beendigung geht die Nutznießung verloren. Konkurs des Vaters endigt nur die Vermögensverwaltung, § 1647.



2. § 13; Zeitpunkt des Todes § 18, nicht bloße Vermutung der Beendigung vgl. § 1420 A. 2, § 18 A. 3. Todeserklärung des Kindes beendet auch die elterl. Gewalt nicht, sondern begründet nur die Vermutung des § 18¹.

3. nicht „vor“, also auch schriftlich f. §§ 130³, 143⁴ u. A. 7, FGG. §§ 35, 36, 43. Vielleicht aus der Ferne. In diesem Falle würde vorerst nach § 1685 die Mutter eintreten.

2. Verwirkung §. 1680.

Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt¹, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens² zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt wird.³ Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung⁴ auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urtheils⁵ ein.

I 1559¹, IIa 1569, IIb 1658, III 1656. R. IV, 886. Prot. IV, 654, 648 bis 650, 653, 654. D. 232.

1. Beendigung auf Grund rechtskräftigen Urtheils, Verlust der elterl. Verwaltung und Nutznießung. Die von der elterl. Gewalt unabhängigen Elternrechte behält der Vater, z. B. §§ 1305, 1601, 1617, 1747, 1899, 1925, 2303. Bei Verwirkung während der Ehe wird Vormund bestellt; bei Verwirkung nach Auflösung der Ehe geht die elterl. Gewalt auf die Mutter über, f. § 1684 A. 4. Weiterer Verwirkungsfall § 1771². Vgl. auch § 1495 Nr. 5.

2. So z. B. Sittlichkeitsverbrechen, Mißhandlung. Nicht wegen Verbrechen oder Vergehen vermögensrechtl. Natur zum Nachtheil des Kindes, E. FG. 3^{us}, § 1647 A. 4. Das Kind muß sog. notwendiger Teilnehmer sein. Bei mehreren Kindern Verwirkung nur gegenüber dem, an dem die Straftat verübt ward.

3. Nicht die Tat, erst die Verurteilung hat die Verwirkung zur Folge (A. 5). Strafausschließungsgründe (StGB. §§ 51 ff.) hemmen die Verwirkung. 4. StGB. § 74.

5. Eines Ausspruchs des Strafrichters oder des BG. bedarf es nicht. Mitteilung des Urtheils an das BG. FGG. § 50.

III. Folgen. 1. Herausgabe §. 1681.

Endigt oder ruht die elterliche Gewalt¹ des Vaters oder hört aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung auf², so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben³ und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.⁴

I 1508, 1700¹, IIa 1570, IIb 1659, III 1657. R. IV, 746, 1184. Prot. IV, 550, 562.

1. Endigen §§ 1679, 1680, Ruhen §§ 1676, 1677.

2. bei Fortdauer der elterl. Gewalt, z. B. §§ 1647, 1666, 1667, 1670.

3. §§ 260, 1421. Dem Kind oder dessen gesetzl. Vertreter, z. B. der Mutter. Nur den Vermögensstamm, nicht die Nutzungen; ausstehende Früchte s. § 101. Verjährung der Ansprüche s. § 204; vgl. auch RPD. § 254. Nur im Prozeßwege erzwingbar.

4. § 259. Darin liegt die Pflicht zur Rechnungslegung. Sie tritt einmal am Ende der Verwaltung ein, s. aber § 1667²; f. § 1890 A. 3. Beweislast § 1421 A. 2.

2. Fortführung d. Geschäfte §. 1682.

Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt¹, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder sie kennen muß.² Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.²

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht³ oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung⁴ aufhört.

IIa 1571¹, IIb 1660, III 1658. Prot. IV, 800.

1. §§ 1424, 1893. Insbesondere zur Vertretung des Kindes vgl. §§ 673, 674. § 2140. Nicht zum Weiterbezug der Nutzungen.

2. Fahrlässigkeit §§ 122², 276¹, f. § 1424¹ Satz 2.

3. insbesondere im Falle des § 1677, bis dem Vater von der in Wirksamkeit getretenen Feststellung des BG.s Kenntniß geworden ist.

4. allein, nicht die elterl. Gewalt im ganzen, § 1681 A. 2.

Insbef. beim Tod d. Kindes §. 1683.

Endigt die elterliche Gewalt in Folge des Todes des Kindes¹, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist², zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.³

IIa 1571¹, IIb 1661, III 1659. Prot. IV, 644.

1. Ausnahme von § 1681 über § 1682 hinaus; Verpflichtung des Vaters, auch nachdem er von der Beendigung Kenntniß erhalten hat. Vgl. § 1893.

2. Vgl. §§ 672, 673, 1424². Andere Geschäfte können nur im Rahmen des § 1682 vorgenommen werden.

3. Weil der Erbe das Recht der Ausschlagung hat (§§ 1942 ff.). Sorge für den Nachlaß §§ 1960 ff.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

1. Voraussetzungen §. 1684.

Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu¹:

1. wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist²;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat³ und⁴ die Ehe aufgelöst ist.⁵

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte⁶, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

I 1501², 1557² Cap 2, 1559², IIa 1572, IIb 1662, III 1660. W. IV, 736, 832, 840. Prot. IV, 547 bis 550, 644, 645. D. 233.

1. im gleichen Umfange wie dem Vater, soweit die §§ 1687 ff. nicht Ausnahmen machen. Insbesondere hat auch die Mutter Vertretungsmacht und Nutznießung. Der Vater kann daran durch letztwillige Verfügung, abgesehen von § 1687 Nr. 1, nichts ändern, E. Bay. 6²⁴. Weiterer Fall i. § 1701. Solange die Ehe besteht, geht die elterl. Gewalt nicht auf die Mutter über. Stellung der Mutter während der elterl. Gewalt des Vaters § 1634, bei Verhinderung des Vaters § 1685, neben einem für das Kind bestellten Vormund oder Pfleger § 1698.

2. §§ 13, 18 N. 3. Vgl. § 1679¹.

3. § 1680. Nicht bei Entziehung nach § 1666; in diesem Falle wird ein Vormund bestellt, ohne Unterschied, ob die Ehe noch fortbesteht oder ob sie durch Scheidung oder nach § 1575 aufgelöst ist. Vgl. § 1666 N. 12.

4. Dauert die Ehe fort, so wird ein Vormund bestellt, vgl. aber § 1698. Tritt die Verwirkung erst nach der Auflösung ein, so erlangt die Mutter die elterl. Gewalt mit der Rechtskraft des Strafurteils.

5. durch Tod oder Scheidung; auch nach § 1575; nach § 1348² wegen § 1697 nur, wenn der Mann die neue Ehe geschlossen hat und die Frau später zurückkehrt.

6. § 18, ZPO. § 970²; i. §§ 1679 N. 2, 1420 N. 1.

§. 1685.

Ist der Vater¹ an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert² oder ruht³ seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe⁴ die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.⁵

Ist die Ehe aufgelöst⁶, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen⁷, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens⁸ wegfallen werde. Die



Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.⁰

I 1555, II a 1578, II b 1668, III 1681. Pr. IV, 821. Prot. IV, 639 bis 643, 650 bis 652, VI, 300. T. 234.

1. Fälle, in denen die elterl. Gewalt des Vaters fortbauert, die Mutter sie aber ausübt.

2. wenn auch nur vorübergehend, Tatfrage, gleiche Voraussetzung wie bei § 1677, Unterschied nur in der Dauer, E. RG. 31^{A. 61}, § 1677 N. 2, Entscheidung durch Prozeßgericht, E. ZW. 03^{B. 83}. Vgl. § 1665. Nicht rechtlich, wie z. B. § 1666 N. 12.

3. §§ 1676, 1677, Ausnahme § 1702³. Nicht auch, wenn die elterl. Gewalt des Vaters während der Ehe verwirkt ist (§ 1684 N. 4).

4. Mit der Auflösung der Ehe erlischt das Recht der Mutter; aber das VG. kann ihr die Ausübung übertragen, E. RG. 30^{A. 40}. Nach der Auflösung s. Abf. 5, vgl. auch E. RSt. 34⁸¹⁰.

5. §§ 1634, 1686. Die Befugnis, die elterl. Gewalt auszuüben, tritt ohne weiteres ein. Anders im Abf. 2. Umfang s. § 1686 N. 1; doch die Nutznießung verliert der Vater ohne Beendigung der elterl. Gewalt nur im Falle des § 1666² und im Falle des Abf. 2. Rechte des Vaters neben denen der Mutter s. E. ZG. 11⁶.

6. und lebt der Vater noch, denn sonst § 1684¹ Nr. 1; nur Auflösung durch Scheidung, nach § 1575 und nach § 1348². Die Scheidung hebt die elterl. Gewalt nicht auf, s. §§ 1635, 1636; wegen § 1348² i. § 1637. Ist die Ehe aufgelöst und die elterl. Gewalt des Vaters verwirkt, s. § 1684¹ Nr. 2.

7. Kraft Gesetzes steht der Mutter die Ausübung nicht zu, auch nicht bei dauernder Verhinderung des Vaters. Der Antrag kann nicht abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des Abf. 2 erfüllt sind. Aber § 1687 Nr. 3. Zuständigkeit ZGG. § 35, 36, 43, Erhebungen von Amts wegen ZGG. § 12, Beschwerde § 20².

8. ohne Unterschied, aus welchem Grunde das Ruhen eingetreten ist. Auch im Falle der §§ 1569, 1676², 1677. Hört das Ruhen auf, so entfällt die Ausübung durch die Mutter von selbst.

9. Ausnahme von § 1678. Die Nutznießung samt deren Ausübung.

2. Umfang

§. 1686.

Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung¹, soweit sich nicht aus den §§. 1687 bis 1697 ein Anderes ergibt.

II a 1575, II b 1664, III 1662. Prot. IV, 555. T. 235.

1. Der Mutter steht — abgesehen von der Möglichkeit der Beistandsbestellung — die elterl. Gewalt im gleichen Umfange zu, wie dem Vater; also Sorge für die Person des Kindes, Sorge für dessen Vermögen, Vertretung nach beiden Richtungen und Nutznießung. Bestimmung und Aufhebung des Wohnsitzes für das Kind, E. Ban. 1⁴¹². -- Nutznießung der Mutter am Fideikommißvermögen s. Pr. a. 69 § 2; M.Sch. § 145; M.St. § 142.

3. Beistand. a) Bestellung §. 1687.

Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand¹ zu bestellen:

1. wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des §. 1777 angeordnet hat²;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt³;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen⁴, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§. 1666, 1667⁵ die Bestellung im Interesse des Kindes⁶ für nöthig erachtet.

I 1538, IIa 1576, IIb 1665, III 1663. M. IV, 797. Prot. IV, 555, 612 bis 614. T. 235. — Übergangsvorschr. a. 205.

1. Organ zur Unterstützung und Überwachung der Mutter in Ausübung der elterl. Gewalt f. § 1689. Ausnahmefall. Gegenvormund wird nicht bestellt. Der Beistand fällt, abgesehen von § 1693, nicht unter StGB. § 266 Nr. 1, E. NSt. 35³⁸⁸. Zuständigkeit des VG.s FGG. §§ 35, 36, 43; Beschwerde §§ 20, 60¹ Nr. 1 bis 3, gegen ablehnende Verfügung § 57¹ Nr. 5. Vgl. B. Vorm. D. §§ 40 ff. Gerichtl. Bescheinigung über das Bestehen der Beistandschaft Pr. MinWf. v. 6. 7. 00. Aufhebung § 1695. Nachweis im Grundbuchverkehr E. FG. 6²⁴⁰.

2. Der Vater kann den Beistand nicht selbst bestellen. Anordnung in lehtwilliger Verfügung, setzt voraus, daß der Vater zur Zeit des Todes die volle elterl. Gewalt besaß. Auch wenn das Kind beim Tode des Vaters noch nicht lebt, § 1777². Das VG. muß der Anordnung Folge geben und ist an die Person des vom Vater Berufenen gebunden. S. auch § 1688³.

3. auch wenn sie zur Vermögensverwaltung imstande ist; auch wenn die Beistandsbestellung nicht im Interesse des Kindes liegt. Die Bestellung des Beistandes soll nach § 1695² nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das VG. kann über den Antrag der Mutter hinaus den Beistand für weitere Angelegenheiten bestellen, als es die Mutter beantragt hat, §§ 1687 Nr. 3, 1688¹. Das VG. ist an die von der Mutter benannte Person nur gebunden, wenn die Mutter dies zur Bedingung ihres Antrags gemacht hat, E. FG. 8²⁵⁴. Im Falle der Nr. 3 ist das VG. nie gebunden.

4. die auch in der Person der Mutter liegen können; Ermessen des VG.s. Vgl. E. Bay. 4⁶⁵, f. auch § 1904. Auch gegen den Willen der Mutter. Es muß ein ernsther Grund zu der Befürchtung vorliegen, daß die Vermögensverwaltung der Mutter allein dem Kinde Nachteil bringt, E. Bay. 2⁶²⁷. Anhörung der Mutter und der Angehörigen §§ 1673, 1686; nicht nur wenn die Beistandschaft wegen der Person der Mutter, sondern auch wenn sie aus sachlichen Gründen, z. B. Umfang der Verwaltung, angeordnet wird, E. Bay. 2⁶²⁷.

5. wegen sittlicher oder Vermögensgefährdung des Kindes, Verletzung der Erziehungspflicht, insbes. auch in Ansehung der religiösen Erziehung, *E. Z. O.* 1⁸⁷.

6. nicht aus Bequemlichkeit der Mutter. In diesem Falle § 1687 Nr. 2.

b) Wirkungskreis §. 1688.

Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.¹

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.²

Hat der Vater die Bestellung angeordnet³, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des §. 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat⁴, bei der Bestellung zu befolgen.

I 1589, IIa 1577, IIb 1668, III 1684. *W.* IV, 800. *Prot.* IV, 555, 614. D. 235.

1. für die ganze Dauer der elterl. Gewalt oder nur vorübergehend. Wenn erforderlich auch auf bestimmte Zeit. Für das Vermögen, für die Person oder für beides; ist die Bestellung nicht beschränkt, so gilt der Beistand nach beiden Richtungen für zuständig; s. *Abf.* 2.

2. Auch in diesem Falle gilt aber der Beistand der Mutter nicht als Vormund des Kindes; es ist ihm keine Gewalt über das Kind eingeräumt, er hat nur die Mutter in Ausübung ihrer Elternmacht zu überwachen und zu beraten *E. RSt.* 44¹⁸³.

3. In diesem Falle kann das *W. G.* die Bestellung nicht einschränken oder aufheben (§ 1695). Darüber hinaus kann es gehen, § 1687 Nr. 3. 4. s. § 1687 N. 2.

c) Pflichten §. 1689.

Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises¹ die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt² zu unterstützen und zu überwachen³; er hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall⁴, in welchem es zum Einschreiten berufen ist⁵, unverzüglich⁶ anzuzeigen.

I 1540, IIa 1578, IIb 1667, III 1665. *W.* IV, 800. *Prot.* IV, 555, 614. D. 235.

1. nach Maßgabe der Bestellung s. § 1688.

2. Der Mutter bleibt die Sorge für Person und Vermögen des Kindes und die gesetzl. Vertretung. *Vgl.* jedoch § 1693.

3. wie ein Gegenvormund, § 1799, s. auch § 1694. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt die Mutter den Ausschlag. Aber bei gewissen Rechtsgeschäften ist sie an die Genehmigung des Beistandes gebunden, i. § 1690¹.

4. Der zu seinem Wirkungskreise gehört. Keine allgemeine Oberaufsicht durch den Beistand.

5. §§ 1665 bis 1671; — vgl. FUG. § 57¹ Nr. 6.

6. f. § 121¹.

**aa) Genehmigung zu
Rechtsgeschäften §. 1690.**

Die Genehmigung des Beistandes¹ ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf.² Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann.³ Die Vorschriften der §§. 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.⁴

Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.⁵

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des Beistandes gehört⁶, den Beistand hören⁷, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

I 1541¹⁻², 1642, IIa 1579, IIb 1688, III 1666. W. IV, 801. Prot. IV, 556, 615, 616. D. 285. Vgl. a 41.

1. und genügend. Genehmigung f. §§ 1829 ff. Wirkungskreis f. § 1688¹.

2. Genehmigung des W.G.s §§ 1803, 1809 bis 1811, 1814 bis 1819, 1821, 1822, 1823, des Gegenvormundes §§ 1806 bis 1808, 1810, 1812, 1813, 1824. S. weiter a. 41 II.

3. Zu den Geschäften, zu denen der Inhaber der esterl. Gewalt der Genehmigung des W.G.s bedarf — § 1643 A. 1 u. 2, § 1630 A. 3 —, bleibt die Genehmigung des W.G.s notwendig, einer Mitwirkung des Beistandes bedarf es nicht; aber Abs. 3.

4. auf die Genehmigung des Beistandes.

5. Bedeutung der Ersetzung f. § 1810 A. 2, der Genehmigung § 1829 A. 3.

6. § 1688¹. Ordnungsvorschrift. Auch vor der Ersetzung gemäß Abs. 2.

7. nicht zu Protokoll vernehmen, sondern den Beistand, auch mündlich, um seine Auffassung fragen, f. § 1673 A. 3. Tunlich f. § 1826 A. 4.

bb) Anlegung von Geld §. 1691.

Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes¹ in den Wirkungskreis des Beistandes fällt²,

finden die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§. 1809, 1810 entsprechende Anwendung.⁸

I 1641², IIa 1680, IIb 1669, III 1667. R. IV, 801. Prot. IV, 556, 615, 616. Z. 235.

1. Die Mutter hat wie der Vater das Geld des Kindes in den Schranken des § 1642 wie Mündelgeld verzinslich anzulegen, darf aber mit Genehmigung des V.G.s über Geld verfügen s. § 1653; diese Befugnis wird hier weiter eingeschränkt.

2. d. h. soweit ihm die Anlegung in der Bestellung besonders oder mit der Vermögensverwaltung überhaupt übertragen ist.

3. Nach § 1642 sind die §§ 1809, 1810 für den Inhaber der elterl. Gewalt nicht vorgeschrieben. Ist aber ein Beistand bestellt, so soll die Anlegung nur mit seiner Genehmigung erfolgen; die Genehmigung des Beistandes wird durch die des V.G.s ersetzt; die Anlegung bei einer Sparkasse oder einer Bank oder Hinterlegungsstelle kann nur mit der Bestimmung geschehen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Beistandes erforderlich ist.

cc) Vermögensverzeichnis §. 1692.

Hat die Mutter ein Vermögensverzeichnis einzureichen¹, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses² der Beistand zuzuziehen³; das Verzeichnis ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 1667 vorliegen, die Vorschriften des §. 1640 Abs. 2 entsprechende Anwendung.⁴

IIa 1581, IIb 1670, III 1668. Prot. IV, 555, 616, VI, 301. Z. 235.

1. Wenn sie nach dem Tode oder der Todeserklärung des Vaters die elterl. Gewalt ausübt, § 1640. Außerdem §§ 1667, 1669. Aber §§ 1483, 1640 N. 1.

2. Privatverzeichnis § 1640 N. 4. Aber N. 4.

3. Gebot lautet unbeschränkt; dürfte aber nicht auf den Fall zu erstrecken sein, da der Beistand einen beschränkten Wirkungskreis hat, der mit der Errichtung des Verzeichnisses nicht zusammenhängt; so wenn er nur für die Person des Kindes, nicht auch für das Vermögen bestellt ist, § 1688¹.

4. Errichtung des Verzeichnisses in öffentlicher Form, § 1640 N. 8, 9.

d) Vermögensverwaltung §. 1693.

Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter¹ dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen²; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.³

IIa 1582 Satz 1, IIb 1671, III 1669. Prot. IV, 614, 615. Z. 236.

1. nicht von Amtes wegen. Das BG. wird dem Antrag nur Folge geben, wenn die Übertragung der Vermögensverwaltung im Interesse des Kindes liegt. Hat die Mutter keinen Antrag gestellt und ist es im Interesse des Kindes geboten, ihr die Vermögensverwaltung zu entziehen (§§ 1667, 1670), so wird ein Pfleger bestellt. Ausnahme beim Fideikommißvermögen Pr. a. 69 § 2.

2. z. B. wenn die Mutter sich dazu nicht befähigt erachtet. Rechte und Pflichten der Verwaltung gehen auf den Beistand über, ebenso die Verantwortlichkeit. Die Nutznießung bleibt der Mutter, sie kann sie aber nicht ausüben, § 1656. Die Sorge für die Person des Kindes kann dem Beistande auf Grund des § 1693 nicht übertragen werden.

3. § 1915. Der Beistand wird gesetzl. Vertreter des Kindes in dem Umfang, in dem ihm die Vermögensverwaltung übertragen ist. Die Mutter hat ihm das Vermögen des Kindes, soweit er es zu verwalten hat, herauszugeben (§ 1681); die Wertpapiere des Kindes müssen nach §§ 1814, 1815 hinterlegt werden. Der Beistand hat Rechnung zu stellen. — Vgl. auch § 266 Nr. 2 StGB. u. E. RSt. 35³³⁸.

e) Rechtliche Stellung §. 1694.

Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.¹

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.²

I 1543, IIa 1583, IIb 1672, III 1670. R. IV, 801. Prot. IV, 556, 616, 617, VI, 801. D. 236.

1. Gegenvormund § 1792, Berufung § 1776, Bestellung §§ 1789ff., Beaufsichtigung § 1837, Haftung § 1833, Vergütung § 1836, Beendigung § 1895. Die sonstigen Bestimmungen über den Gegenvormund gelten nicht. Vgl. § 1687 N. 1 u. E. RSt. 35³³⁸. Beistand kann auch eine Frau werden, § 1783. Vgl. auch § 841. Bestellung einer Sicherungshypothek FGB. § 54. Beschwerte FGB. § 60¹ Nr. 1 bis 3.

2. Alsdann wird ein Vormund bestellt (§§ 1773, 1698).

f) Aufhebung d. Beistandschaft §. 1695.

Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des §. 1687 Nr. 2, 3¹ die Bestellung des Beistandes und im Falle des §. 1693² die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand jederzeit aufheben.

Ist die Bestellung des Beistandes nach §. 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll³ sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

IIa 1582 Satz 2, 1584, IIb 1673, III 1671. Prot. IV, 556, 616, 617. D. 236.

1. wenn die Bestellung auf Antrag der Mutter oder von Amts wegen erfolgt war. Ist die Bestellung auf Anordnung des Vaters erfolgt, so kann das VG. sie nicht aufheben, s. § 1688 A. 3.
2. wenn dem Beistande die Vermögensverwaltung übertragen ist.
3. Ordnungsvorschrift. Beschwerde FG. §§ 19, 20, 57¹ Nr. 5.

4. Ruhen

§. 1696.

Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit¹, so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen²; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt.³ Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.⁴

I 1554², II a 1585, II b 1674, III 1672. R. IV, 820. Prot. IV, 556, 639.

1. § 1676². Beim Vater nicht möglich. § 1303; § 1676 A. 3.
2. Abweichung von den sonstigen Folgen des Ruhens, § 1678 A. 2. Die Sorge für die Person (§§ 1631, 1632), abgesehen von der Vertretung, bleibt der Mutter, und zwar nicht, wie nach § 1676² neben, sondern an Stelle des Vormundes, E. R. 62²⁸⁸, FG. 8⁶; bei Meinungsverschiedenheit geht die Meinung der Mutter vor.
3. auch nicht in persönl. Angelegenheiten. Sie kann also das Kind z. B. nicht bei Abschluß eines Lehrvertrags, eines Vertrags über den Eintritt in eine Erziehungsanstalt vertreten. § 165 findet keine Anwendung. Die Vertretung steht dem Vormunde zu.
4. s. § 1689. Die Mutter bedarf der Genehmigung des Vormundes des Kindes nur im Umfange des § 1690.

5. Verlust

§. 1697.

Die Mutter verliert die elterliche Gewalt¹, wenn sie eine neue Ehe eingeht.² Sie behält jedoch unter den im §. 1696 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.³

I 1558, II a 1586, II b 1675, III 1673. R. IV, 833. Prot. IV, 645 bis 647. Z. 236.

1. auch die Nutznießung (§ 1649). Die elterl. Gewalt geht endgültig verloren, sie fällt nicht wieder an, wenn die Ehe aufgelöst wird, E. FG. 5¹⁸³. Für das Kind wird ein Vormund bestellt; die Mutter kann bestellt werden.
2. Der Vater verliert die elterl. Gewalt bei der Wiederverheiratung nicht, er hat nur die Verpflichtungen aus § 1669; auch nicht die Nutznießung. Anzeigepflicht des Standesbeamten FG. § 48.
3. s. § 1696 A. 2. Meinungsverschiedenheit zwischen Mutter und Vormund über Angelegenheiten, welche die Sorge um die Person und um das Vermögen betreffen, z. B. Unterhalt und Erziehung, entscheidet das VG. (§ 1629), E. Ban. 3¹¹⁵, 10¹, FG. 8⁶, anders FG. 5¹³⁶.

Stellung neben Vormund oder Pfleger §. 1698.

Wird für das Kind ein Vormund bestellt¹, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist², oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt³, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben⁴ dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach §. 1634 neben dem Vater.⁵

IIa 1574, IIb 1676, III 1674. Prot. VI, 800, 801.

1. § 1773. Ist ein solcher bestellt, so liegt ihm die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes vollständig ob. Ohne § 1698 stünde der Mutter die Sorge für die Person des Kindes, insbesondere das Erziehungsrecht nicht zu.

2. Ruhen §§ 1676, 1677, Verwirkung § 1680, Entziehung §§ 1666, 1667, 1670. S. auch § 1773 A. 4.

3. Wenn ihm die Erziehung nach § 1666 entzogen ist.

4. D. i. gleichzeitig mit; vgl. § 1634.

5. Bei Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des Vormundes oder Pflegers vor. Vgl. § 1676², anders § 1696. Steht der Mutter selbst die Ausübung der elterl. Gewalt zu — § 1685 —, so hat sie die darin liegenden Rechte über § 1698 hinaus.

Fünfter Titel.**Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.***

* Kinder aus nichtigen Ehen sind an sich unehelich. Dies gilt unbedingt, wenn die Ehe auf einem Formmangel beruht und nicht in das Heiratsregister eingetragen ist. Bei sonstigen Nichtigkeitsgründen kommt es auf den guten Glauben der Eltern an: war wenigstens ein Gatte bei der Eheschließung in gutem Glauben, so gelten die Kinder als ehelich. Das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und den Eltern ist das gleiche wie nach der Scheidung, wenn beide Gatten für schuldig erklärt sind. Jedoch erleidet der bösgläubige Gatte bestimmte Einbußen in seiner Stellung und in seinem Rechte. Vgl. auch § 1721. Übergangsvorschr. a. 207. Verfahren ZPD. §§ 640 bis 643.

1. Guter Glaube der Eltern §. 1699.

Ein Kind aus einer nichtigen Ehe¹, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, gilt als ehelich², sofern nicht beide Ehegatten³ die Nichtigkeit⁴ der Ehe bei der Eheschließung⁵ gekannt haben.⁶

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.⁷

I 1562, IIa 1587, IIb 1677, III 1675. R. IV, 848. Prot. IV, 662 bis 664. T. 287.

1. D. i. eine auf Grund Urtheils im Anfechtungsprozeß für nichtig erklärte Ehe s. § 1329, 1343. Wegen § 1324 s. Abf. 2.

2. Vgl. § 1591 A. 1. Ausschluß des Gegenbeweises (§ 1592¹). Putativehe. Ehelichkeit auch gegenüber den Verwandten. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde s. § 1700. Die Unehelichkeit kann von jedermann geltend gemacht werden. Sie setzt den Beweis der Nichtigkeit der Ehe und des bösen Glaubens beider Eltern voraus. Der erste Beweis kann nicht vor der Nichtigkeitsklärung erbracht werden. Anders nur § 1324¹.

3. Der böse Glaube nur eines der Gatten hat auf die Ehelichkeit des Kindes keinen Einfluß, vgl. § 1345.

4. Die Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründe, denn die Nichtigkeit im Sinne der A. 1 kann bei der Eheschließung noch nicht vorliegen.

5. in dem Augenblick, in dem die Erklärung vor dem Standesbeamten abgegeben wurde. Kenntniß vor- oder nachher allein ist unerheblich.

6. nicht „kennen mußte“, also fahrlässiges (§ 122²) Nichtkennen berührt die Ehelichkeit der Kinder nicht. Auch nicht der Zweifel an der Nichtigkeit. 7. §§ 1324, 1329, 1344², 1345². Der gute Glaube hilft nicht, die Kinder gelten nicht als eheliche.

Rechtsverhältnis §. 1700.

Das Rechtsverhältniß¹ zwischen den Eltern und einem Kinde², das nach §. 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich³, soweit sich nicht aus den §§. 1701, 1702 ein Anderes ergibt⁴, nach den Vorschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten⁵, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.⁶

I 1568, IIa 1588, IIb 1678, III 1676. R. IV, 845. Prot. IV, 664. T. 287.

1. vermögensrechtlich, insbes. erbrechtlich, elterl. Gewalt und die jon-tigen Elternrechte §§ 1601 ff., 1616 ff., 1924 ff., 2303 ff. Verjährung § 204.

2. nicht zwischen den Eltern unter sich. Hier gilt § 1345.

3. für die Zeit nach der Nichtigkeitsklärung der Ehe s. § 1699 A. 1.

4. § 1700 findet nur bei Gutgläubigkeit beider Eltern Anwendung.

5. §§ 1564 ff., 1585, 1635, 1636, 1686. 6. §§ 1574 ff.

2. Böser Glaube a) des Vaters §. 1701.

War dem Vater¹ die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt², so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte.³ Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.⁴

I 1564, IIa 1589, IIb 1679, III 1677. R. IV, 846. Prot. IV, 664 bis 667. T. 287.

1. und nur dem Vater. 2. § 1699 A. 1, 4, 5, 6.

3. insbes. nicht die elterl. Gewalt und nicht die Erbrechte (§§ 1626 ff., 1925, 2303). Der Vater kann nicht die Bestellung eines Beistandes für die Mutter anordnen. Hinsichtlich der Beerbung des Kindes gilt der Vater, als vor dem Kinde gestorben. Sonstige Rechte §§ 1305, 1601, 1617, 1747, 1777, 1852, 1858 ff., 1899. Die für das Kind aus der Vaterschaft entspringenden Rechte — die Pflichten des Vaters — bleiben bestehen. Das Kind hat insbes. Unterhaltsanspruch und Erbrecht. — Bis zur Nichtigkeitserklärung hat auch der bösgläubige Vater alle Rechte des ehel. Vaters.

4. §§ 1684 ff. Ist die Mutter gestorben, so wird ein Vormund bestellt; ebenso wenn sie eine neue Ehe eingeht, § 1697.

b) der Mutter §. 1702.

War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt¹, so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.²

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde³, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen⁴; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt.⁵ Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.⁶

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder nach §. 1677 ruht.⁷

I 1585, IIa 1590, IIb 1680, III 1678. R. IV, 847. Prot. IV, 664 bis 687. D. 237.

1. § 1699 A. 1, 5, 6. Bezüglich des gutgläubigen Vaters gilt § 1699¹.

2. §§ 1574, 1635, 1636. Nicht die Sorge für die Person des Kindes — §§ 1634, 1698 —, nur die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren. Dagegen verliert sie die sonstigen Elternrechte (Unterhaltsanspruch, Erbrecht usw.) so wenig wie gegenüber einem unehel. Kinde. Vgl. auch §§ 1899³, 1900².

3. §§ 1666, 1679, 1680. Erweiterung der Rechte des Abs. 1.

4. §§ 1631, 1632. Nur die Rechte, wie gegenüber einem unehel. Kinde (§ 1707), f. § 1696 A. 2. 5. §§ 1630, 1634, 1696.

6. §§ 1689, 1696 A. 4.

7. §§ 104, 1676¹. Weitere Ausnahme von Abs. 1. Ruht die elterl. Gewalt des Vaters nach § 1676¹ oder § 1677 — nicht im Falle des § 1676² —, so ist die Stellung der Mutter die gleiche, wie wenn die elterl. Gewalt des Vaters beendet ist.

c) beider Eltern §. 1703.

Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war¹, so kann es gleichwohl von dem Vater², solange er lebt³, Unterhalt⁴ wie ein eheliches Kind⁵ verlangen. Das im §. 1612 Abs. 2 bestimmte Recht⁶ steht dem Vater nicht zu.

I 1566¹, IIa 1591, IIb 1681, III 1679. R. IV, 848. Prot. IV, 667 bis 669. D. 237.

1. § 1699 N. 1, 5, 6. Das Kind hat nur die Rechte eines unehel. Kindes, soweit § 1703 nicht Ausnahme macht. Gegen die Mutter und deren Verwandte hat es die Rechte eines ehel. Kindes, s. § 1705.

2. selbstverständlich auch von der Mutter s. N. 1. Aber der Vater ist vor der Mutter verpflichtet, § 1606².

3. Das Kind hat kein Erbrecht, wohl aber das Recht aus § 1712. Es kann an Stelle der Rechte aus § 1703 auch die Rechte aus § 1708 ff. geltend machen.

4. § 1601. Sonstige Rechte nicht; nicht Aussteuer.

5. §§ 1601 ff.; dies alles erst, nachdem die Nichtigkeit der Ehe erklärt ist, s. § 1700 N. 3; bis dahin hat das Kind die Stellung eines ehel. Kindes. Ausgenommen § 1699³.

6. Wahl über Art und Zeit, wie und wann der Unterhalt gereicht werden will. Es tritt § 1612¹ ein.

Anfechtbarkeit wegen Drohung §. 1704.

Ist die Ehe wegen Drohung anfechtbar¹ und angefochten², so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte³ einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.⁴

I 1567, IIa 1592, IIb 1682, III 1680. R. IV, 850. Prot. IV, 670, 676. D. 237.

1. §§ 123, 124, 1335.

2. Anfechtungsklage, § 1341, oder Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte, § 1342.

3. § 1346 N. 1.

4. D. h. er hat die Stellung des gutgläubigen Gatten, obgleich ihm die Anfechtbarkeit der Ehe bekannt war.

Sechster Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.*

* Unehelich ist ein Kind, bei dem die Voraussetzungen der §§ 1591, 1592 nicht vorliegen, ferner ein Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind oder in einer nach § 1324 nichtigen Ehe oder in einer Ehe leben, deren Nichtigkeit beide bei der Eheschließung kannten. Ehenidrige Kinder sind nicht schlimmer gestellt als die sonstigen unehel. Kinder, Brautkinder

nicht besser. Das unehel. Kind hat gegenüber der Mutter die Stellung eines ehel. Kindes, doch hat die Mutter nicht die elterl. Gewalt; es tritt in deren Familie ein, als wäre es ein ehel. Kind; es ist mit den Verwandten der Mutter verwandt und hat alle Rechte aus diesem Verhältnis (Unterhaltsanspruch, Erbrecht). Zwischen dem Vater sowie den Verwandten des Vaters und dem Kinde besteht keine Verwandtschaft. Aber § 1589 A. 4. Die Unehelichkeit wird in ihren Wirkungen aufgehoben durch Legitimation, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt. Personenstand des unehel. Kindes *E. RSt.* 34⁴²⁷. Übergangsvorschr. a. 208, Internat. Privatrecht a. 20, 21.

1. Verhältnis zur Mutter §. 1705.

Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter¹ und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.²

I 1588, IIa 1593, IIb 1683, III 1681. *Pr.* IV, 861. *Prot.* IV, 670, 676. D. 238.

1. nicht zum Vater (§ 1708). Zur Mutter kraft Gesetzes. Einer Anerkennung bedarf es nicht. Vermutung der Mutterchaft gibt es nicht. Fehlt es z. B. an einem Eintrag in dem Geburtsregister oder ist der Eintrag falsch, so kann das Kind die Mutterchaft erstreiten, die Mutter das Kind verleugnen. Besitzstand begründet keine gesetzl. Vermutung. Verfahren s. *BP.D.* §§ 640 ff. Verjährung § 204.

2. Ausnahmen §§ 1706, 1707. Im übrigen Erbrecht und Unterhaltsanspruch gegenseitig wie bei ehelichem Verhältnis. Anwendbar sind, abgesehen von den Bestimmungen über elterliche Gewalt (§§ 1626 ff.): §§ 1305, 1307, 1601, 1617, 1620, 1747, 1778. Vgl. auch § 1900^a. Nicht anwendbar §§ 1776 Nr. 2, 1782, 1845, 1858, 1859, 1880, 1898, 1899, 1900^a, 1904. Für das Kind wird ein Vormund bestellt, § 1773 A. 2 Nr. 2; die Mutter kann bestellt werden. Zuständigkeit des *BG.* § *F.G.* §§ 35, 36. Wohnsitz § 11¹, *E. Bay.* 9⁵⁴¹, 10²¹⁵. Stand und Adel nach Landesrecht; *Pr.* a. 89 Nr. 1c, *WR.* II, 2, § 641.

Name §. 1706.

Das uneheliche Kind erhält¹ den Familiennamen² der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheirathung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheirathung geführt hat. Der Ehemann der Mutter³ kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde⁴ dem Kinde mit Einwilligung des Kindes⁵ und der Mutter seinen Namen erteilen⁶; die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form⁷ abzugeben.

I 1569, IIa 1594, IIb 1685, III 1682. *Pr.* IV, 859. Letzter Satz durch *RL.* hinzugefügt. *Prot.* IV, 670, 671, 676. D. 238.

1. kraft Geheßes. Ein anderer Name darf ihm nicht beigelegt werden, insbes. nicht der des Vaters, selbst nicht im Falle der Anerkennung (§ 1718), wenn nicht nach Abj. 2. Namensrecht § 12.

2. d. i. den Mädchennamen, selbst wenn die unehel. Mutter infolge einer Verhehlung schon zur Zeit der Geburt des Kindes einen anderen Namen führte.

3. nicht: der Vater des Kindes. Anerkennung des Kindes nicht erforderlich. Ist der Mann der Mutter der Vater des Kindes, dann § 1719.

4. mündlich zu Protokoll oder schriftlich; letzteren Falles in öffentl. beglaubigter Form; s. auch §§ 130³, 143⁴, § 1342 N. 2. Die Behörde ist landesgesetzl. zu bestimmen. Pr. Standesbeamter, der Eheschließung oder Geburt beurkundet hat, sonst Amtsg. a. 68 § 2 E. R. G. 20^{A. 148}; B. Distriktpolizeibehörde ZB. v. 24. 12. 99 § 18; S. Amtsg. a. 33, WD. v. 29. 5. 00; W. Standesbeamter a. 266¹; Ba. Amtsg. RP. G. § 28; H. Amtsg. a. 118; M. Sch. Justizminist. § 221; Def. v. 21. 2. 00; S. W. wie Preußen § 193¹; M. St. Landesregierung § 219; O. § 19; S. A. § 96; S. K. G. a. 43; A. a. 60; Sch. S. a. 49 § 2; R. a. L. § 119; R. j. L. § 96; Br. § 53; Hb. § 68; E. L. Standesbeamte und, wenn Kind nicht in Esh.-Lothr. geboren ist, Staatsanwalt, § 118. — Randvermerk im Geburtsregister BStG. § 26.

5. Einwilligung (vorherige Zustimmung, § 183) kann gegenüber der Behörde und gegenüber dem Ehemann abgegeben werden. Ist das Kind minderjährig, Einwilligung des gesetzl. Vertreters; §§ 1728, 1729² finden keine Anwendung. Ist der Mann der Mutter der gesetzl. Vertreter des Kindes, so kann er dessen Einwilligungserklärung und seine Erklärung der zuständigen Behörde gegenüber abgeben, ohne daß es der Bestellung eines Pflegers bedarf, E. Bay. 6⁴⁹³.

6. Weitere Folgen hat die Namenserteilung nicht; privatrechtl. Namensänderung; Zustimmung der Behörde nicht erforderlich. Aber kein Widerruf, keine Zurücknahme; Änderung des erteilten Namens nur in den sonstigen Formen der Namensänderung; s. § 12 N. 1. Ad. bestimmt sich nach Landesrecht.

7. § 1342 N. 3. B. ZMBl. 02³⁰⁸. Abweichung von § 182². Pr. Zuständigkeit des Standesbeamten zur Beurkundung der Erklärung des Mannes und der Einwilligungserklärungen a. 68 § 2; ebenso W. a. 266¹. SW. § 193². E. L. Standesbeamter oder Notar W. G. F. G. § 48.

Stellung der Mutter §. 1707.

Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt¹ über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen², zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund³ des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Verstandes.⁴

I 1570, II a 1595, II b 1685, III 1683. 9R. IV, 859. Prot. IV, 671, 676. Z. 238.



1. weder Vertretung noch Vermögensverwaltung noch Nutznießung. Ausnahme von § 1705. Vgl. §§ 1634, 1696, 1702²; f. auch a. 136 Nr. 2.

2. Also nur den einen Teil der in der elterl. Gewalt liegenden Rechte, §§ 1631 bis 1633, insbesondere das Erziehungsrecht und das Recht, das Kind zu sich zu nehmen. Unterhaltsrechte des Kindes f. § 1708 N. 3. Das VG. kann der unehel. Mutter ihre Rechte nur im Falle des § 1666 beschränken oder entziehen, E. Bay. 1⁴⁰⁰, 11⁵⁴⁸. Vertragsmäßig kann die Mutter auf ihre Rechte nicht verzichten. Religiöse Erziehung a. 134 f. E. RG. 25^{A. 21}.

3. der stets bestellt werden muß. Der Vormund hat die Sorge für das Vermögen, in persönlichen Angelegenheiten nur das Recht der Vertretung. Verhältnis der Mutter zum Vormund f. § 1696 N. 2. Die Mutter kann Vormund werden (§ 1778³). Die Mutterrechte (N. 2) stehen ihr auch in diesem Falle zu; also auch hier § 1666, nicht § 1838. Anzeige der Geburt des unehel. Kindes f. FGG. § 48.

4. D. h. der Vormund hat die Mutter bei der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes zu unterstützen und zu überwachen sowie dem VG. Anzeige zu machen, falls Einschreiten geboten erscheint § 1689. Vgl. § 1702² Satz 2.

2. Verhältnis des Vaters

a) zum Kind. Unterhaltspflicht §. 1708.

Der Vater¹ des unehelichen Kindes ist verpflichtet², dem Kinde³ bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt⁴ zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs⁵ in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen⁶ außer Stande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren⁷; die Vorschrift des §. 1603 Abs. 1 findet Anwendung.⁸

I 1571, 1573, 1574, IIa 1596¹, IIb 1686, III 1684. Nr. IV, 864, 893, 895. Prot. IV, 671, 672, 676, 680 bis 682. T. 238 f. Abs. 2 durch III. angehebt.

1. § 1717. Anerkennung des Kindes (§ 1718) nicht Voraussetzung; auch wenn die Vaterschaft im Wege des Rechtsstreits festgestellt wurde. Vgl. auch BPD. § 644.

2. erzwingbar durch den gesetzl. Vertreter des Kindes, nicht durch die Mutter, vgl. aber § 1716. Verjährung des Anspruchs §§ 194², 197, nicht § 204. Vgl. BPD. §§ 258, 323, 708 Nr. 6. Pfändungsfreiheit BPD. § 850¹ Nr. 2, f. auch § 1408 N. 2. Konkurs des Vaters RD. § 3². Internat. Privatrecht f. a. 21.

3. Das Recht des Kindes entsteht erst mit der Vollendung der Geburt (§ 1), also kein Vollstreckungsrecht vorher E. NZt. 44²⁵¹. Rechte



der Mutter s. §§ 1715, 1716. Da der Unterhaltsanspruch des Kindes eine Angelegenheit ist, die auch die Sorge für die Person des Kindes betrifft, so fällt er in den Rahmen der der Mutter nach § 1707 Satz 2 zustehenden Rechte und Pflichten. Beschwerderecht der Mutter E. RG. 38 A.⁶⁰. Das Kind hat keine Unterhaltspflicht gegen den Vater. Die Abkömmlinge des Kindes haben keinen Unterhaltsanspruch.

4. § 1610. Nicht der väterlichen Lebensstellung entsprechend. Unabhängig von Leistungsfähigkeit des Vaters und Bedürftigkeit des Kindes. Nicht Einrede des Notbedarfs (anders §§ 1602, 1603), nicht nur notdürftiger Unterhalt. Sonst keine Rechte, keine Pflichten. Die Verwandten des Vaters sind nicht unterhaltspflichtig. Auf die Unterhaltspflicht finden die §§ 519, 529², 829, 843⁴, 844² Anwendung.

5. Später eintretende Gebrechlichkeit bleibt außer Betracht.

6. nicht aus anderen Gründen, insbesondere nicht Bedürftigkeit. Das Kind muß beweisen.

7. wenn nötig, bis zum Tode. Auch bei nur geminderter Arbeitsfähigkeit wird Unterhalt über Abs. 1 hinaus zu gewähren sein.

8. Einrede des Notbedarfs; nur hinsichtl. Abs. 2.

Haftung vor der Mutter §. 1709.

Der Vater ist vor der Mutter¹ und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter² dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes³ gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über.⁴ Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Kindes geltend gemacht werden.⁵

I 1571, IIa 1596², IIb 1687, III 1685. R. IV, 879. Prot. IV, 680 bis 682, VI, 301, 302. T. 240.

1. Bgl. § 1606²; unter Umständen allein, insbesondere hat der Vater nicht bloß einen angemessenen Beitrag zu leisten. Kann der Vater den Unterhalt nicht oder nicht ganz reichen, so müssen die Mutter und die mütterlichen Verwandten eintreten, s. § 1601 A. 1; § 1739.

2. Andere Personen nicht. Für solche gelten §§ 677 ff., 812 ff.

3. Im Umfange der §§ 1708, 1711. Sind geringere Unterhaltsaufwendungen von Mutter oder Verwandten gemacht worden, so bekommen sie nur entsprechenden Ersatz, das andere fällt dem Kinde zu.

4. kraft Gesetzes s. § 1607 A. 3.

5. Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater geht dem Ersatzansprüche der Mutter und der Verwandten vor. Bgl. auch E. R. 76¹⁹⁴.

Art der Unterhaltsgewährung §. 1710.

Der Unterhalt ist¹ durch Entrichtung einer Geldrente² zu gewähren.

Die Rente ist für drei Monate voranzuzahlen.³ Durch eine Vorausleistung⁴ für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.⁵

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle, auf das Vierteljahr entfallende Betrag.⁶

I 1574, 1576², IIa 1597, IIb 1688, III 1688. M. IV, 898. Prot. IV, 677, 688. D. 241.

1. Andere Regelung nur mit Zustimmung des gesetzl. Vertreters des Kindes und nach § 1714¹ mit Genehmigung des B.G.S. § 1612¹ Satz 2 gilt nicht.

2. kein Anspruch auf Verpflegung in Haus und Familie des Vaters, Geldleistung: § 1361 A. 4. Geltendmachung im Konkurs R.D. § 3².

3. §§ 760, 1361¹, 1612. Vgl. B.P.D. §§ 258, 323.

4. Vgl. § 1614 A. 2. Vertragmäßige Änderung der Zahlungsfristen s. § 1714¹.

5. Zwingende Vorschrift, ohne daß, wie § 1614², erneute Bedürftigkeit vorliegen muß. Aber soweit das Vorausgeleistete noch nicht aufgebraucht ist, wird eine Nachforderung ausgeschlossen sein.

Für die Vergangenheit §. 1711.

Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit¹ verlangt werden.²

I 1574, IIa 1598, IIb 1689, III 1687. M. IV, 899. Prot. IV, 677, 688. D. 241.

1. unbeschränkt, ohne Rücksicht auf gegenwärtige oder frühere Leistungsfähigkeit oder Dürftigkeit. Aber gegen den Anspruch aus § 1708² ist auch hier die Einrede des Notbedarfs gegeben. Verjährung § 197, nicht § 204.

2. Weder vorherige Verzugsetzung des Vaters erforderlich, noch auf die Ansprüche seit Rechtshängigkeit beschränkt. Anders § 1613.

Abfindungsrecht der Erben §. 1712.

Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht¹ mit dem Tode des Vaters²; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichttheil gebühren würde, wenn es ehelich wäre.³ Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.⁴

I 1575¹, IIa 1599, IIb 1690, III 1688. M. IV, 902. Prot. IV, 677, 684. D. 241.

1. Anders § 1615. Der Anspruch wird Nachlassverbindlichkeit (§§ 1967 ff), also bekommt das unehel. Kind unter Umständen mehr als das eheliche, s. aber Absf. 2.

2. wohl aber mit dem Tode des Kindes, § 1713¹; die Mutter kann ihn nicht geltend machen. Aber §§ 1710², 1709².

3. §§ 2303 ff., vgl. § 262 N. 1. Bei Überschuldung des Nachlasses kein Pflichtteil und keine Abfindung. Das Recht des Erben wird durch die Vereinbarung einer Abfindung nach § 1714 ausgeschlossen, nicht aber dadurch, daß die Unterhaltsquote durch Urteil festgesetzt ist.

4. auch wenn sie nicht alle abgefunden werden; unehel. Kinder, die nicht mehr unterhaltsberechtigt sind, bleiben außer Betracht.

Erlöschten §. 1713.

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes¹, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadenserlass² wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.³

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu verlangen ist.⁴

I 1574, 1575², IIa 1400, IIb 1691, III 1689. *RR.* IV, 904. *Prot.* IV, 677, 684.

1. § 1615¹. 2. § 1613 u. A. 3. §§ 1615¹, 1710.

4. und soweit er überhaupt noch unterhaltspflichtig ist. Die Mutter oder die mütterl. Verwandten haften als Erben in erster Linie. §§ 1615², 1968, f. auch § 844.

Bereinbarung §. 1714.

Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde¹ über den Unterhalt für die Zukunft² oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung³ bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.⁴

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.⁵

I 1576, IIa 1601, IIb 1692, III 1690. *RR.* IV, 905. *Prot.* IV, 677, 684. D. 241.

1. auch dem volljährigen (§ 1708²); auch wenn die Vereinbarung vor dem Prozeßgericht geschlossen wird, *Z. R.* 56³⁹⁰. An keine Form gebunden, vgl. *E. R.* 57³⁸⁹, aber *3PD.* § 794¹ Nr. 5. B. a. 167¹.

2. über Höhe und Art der Leistung, z. B. ob der Unterhalt entgegen § 1710¹ in Natur geleistet werden soll.

3. Verzicht auf Unterhaltsanspruch für die Zukunft, anders § 1614¹. 4. §§ 1828 ff. Zuständigkeit i. *FGG.* §§ 35, 36, 43². Gegen Verweigerung der Genehmigung hat der Vater kein Beschwerderecht, *Z. FG.* 1⁴³. Abfindung über Unterhalt für die Vergangenheit (§ 1711) bedarf der Genehmigung nicht.

5. § 134. Anders § 1614², wonach auch der entgeltl. Verzicht (Abfindung) nicht für die Zukunft entlastet.

b) zur Mutter §. 1715

Der Vater ist verpflichtet¹, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung² und, falls in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden³, auch die dadurch entstehenden Kosten⁴ zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.⁵

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben⁶ oder wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.⁷

I 1577¹ Csg 1, 1578, II a 1602, II b 1693, III 1691. R. IV, 906, 917. Prot. IV, 685 bis 689, V, 144, 145, VI, 308 bis 310. T. 241. a. 21.

1. Unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Mutter. Die Vaterschaft muß feststehen §§ 1717, 1718. Form und Zuständigkeit zur Beurkundung der Vereinbarung s. § 1714 A. 1, 4.

2. GemD. § 137^b. Nicht Unterhalt in Natur, sondern Geldleistung (§ 1710). Nicht bloß innerhalb der Grenzen der Notdurft. Auch wenn die Mutter schon vor Ablauf von 6 Wochen wieder arbeitsfähig ist.

3. auch über sechs Wochen hinaus. Urächlicher Zusammenhang! Auch für die Zeit vor der Niederkunft.

4. Alle durch die weiteren Aufwendungen entstehenden Kosten, z. B. wegen Krankheit, wegen Arbeitslosigkeit, zur Erlangung einer neuen Stellung, wenn die frühere infolge der Schwangerschaft verloren ging. Aber nur Aufwendungen; sonstigen Schaden nicht, also nicht Schadenersatz wegen Verlustes der früheren Stellung. Die Mutter muß beweisen. Wegen der Ersatzpflicht s. § 257. Daneben gegebenen Falles §§ 825, 847², 1300.

5. der Betrag bemißt sich nach der Lebensstellung der Mutter bei regelmäßigem Verlaufe der Entbindung ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit. Sind höhere Kosten erwachsen, so muß die Mutter beweisen. Der Betrag ist zu entrichten, auch wenn besondere Kosten nicht entstanden oder wenn sie von dritter Seite bestritten worden sind. Sicherstellung § 1716¹.

6. Die Verbindlichkeit aus Abs. 1 wird Nachlaßverbindlichkeit, § 1967.

7. Berechnung §§ 187, 188. — Ausnahme von §§ 195, 198. Geltenbmachung im Konkurs R.D. § 3².

c) Sicherstellung §. 1716.

Schon vor der Geburt¹ des Kindes kann auf Antrag der Mutter² durch einstweilige Verfügung³ angeordnet werden, daß

der Vater⁴ den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund⁵ zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.⁶ In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach §. 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.⁷

II a 1603, II b 1694, III 1692. Prot. IV, 685 bis 694. T. 241.

1. Wann vor der Geburt, sagt das Gesetz nicht. Zu beachten, daß vor der Geburt die Empfängniszeit noch nicht feststeht, was für die Behauptung der Vaterschaft von Bedeutung ist. Vgl. auch § 1 A. 5.

2. die hier berechtigt ist, die dem Kinde künftig zufallenden Rechte geltend zu machen. Kein Pfleger für die Leibesfrucht, E. FG. 2¹¹⁶, i. auch § 1912 A. 2. 3. ZPD. § 395, f. A. 7.

4. Materielle Voraussetzung ist die Vaterschaft, prozessuale ist Glaubhaftmachung (ZPD. § 294) der Vaterschaft durch die Mutter. Die Verteidigung des Vaters, z. B. Einrede aus § 1717¹, ist wegen ZPD. § 294 beschränkt.

5. nach Anordnung des Gerichts, das die einstweilige Verfügung erläßt. Nicht der Vater hat die Wahl. Zahlungspflicht tritt nicht vor der Geburt ein.

6. Abwendung der Zwangsvollstreckung vor der Geburt ermöglicht, ZPD. § 713², Hinterlegung a. 144 ff.

7. Vgl. §§ 885¹ Satz 2, 899². Ausnahme von ZPD. §§ 917, 918, 920, 935. Alle sonstigen Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung müssen vorliegen.

d) Beweis der Vaterschaft §. 1717.

Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§. 1708 bis 1716 gilt¹, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat², es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.³ Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht⁴, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist⁵, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.⁶

I 1572, 1577², II a 1604, II b 1695, III 1693. W. IV, 883, 908. Prot. IV, 672 bis 680, 861, VI, 302, 303. T. 239.

1. nicht als wirklicher Vater, sondern als unterhalts- und entschädigungspflichtig nach §§ 1708 bis 1716; ihm stehen nicht die Rechte der Vaterschaft zu, s. § 1701 A. 3. S. auch § 1310 A. 5. Die Feststellung der Vaterschaft im Sinne des § 1717 ist nicht Feststellung der Abstammung im Sinne des § 26 PStG., E. RG. 26^{A. 89}, Bay. 7¹¹².

2. Die Vaterschaftsklage im Sinne der A. 1 kann von der Mutter, dem Kinde und von Dritten, die rechtliches Interesse haben, erhoben werden. Es gelten die allg. Prozeßvorschriften, nicht ZPD. §§ 640 bis 643, s. ZPD. § 644. Ist die Bewohnung innerhalb der Empfängniszeit erwiesen, so tritt die gesetzl. Vermutung ein, jedoch ist Beweis des Gegenteils im Umfange des § 1717¹ zugelassen; vgl. ZPD. § 292.

3. Einrede mehrerer Beihälter, durch die die gesetzl. Vermutung entkräftet werden kann. Die Einrede kann nicht vorschützen, wer das Kind nach § 1718 anerkannt hat. Haben mehrere der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt, so ist die Vaterschaft ungewiß; es besteht gegen niemand ein Anspruch.

4. d. h. obgleich der Beklagte die Bewohnung eines anderen innerhalb der Empfängniszeit nachgewiesen hat, haftet er doch, wenn die Mutter beweist, daß aus dieser Bewohnung die Schwangerschaft offenbar unmöglich entstanden sein kann. Andererseits bleibt die bewiesene Bewohnung des Beklagten außer Betracht, wenn der Beklagte beweist, daß aus ihr die Schwangerschaft offenbar unmöglich entstanden sein kann.

5. §§ 1591 A. 4, 1720 A. 3. Beispiel: Die Mutter war zur Zeit der zweiten Bewohnung schon schwanger.

6. s. § 1592¹. Die Ausnahme des § 1592² findet sich hier nicht, weil sie nur im Interesse der Ehelichkeit zugelassen ist.

e) Anerkennung d. Vaterschaft §. 1718.

Wer seine Vaterschaft nach der Geburt¹ des Kindes in einer öffentlichen Urkunde² anerkennt³, kann sich nicht darauf berufen⁴, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.⁵

IIa 1605, IIb 1696, III 1694. R. IV, 892. Prot. IV, 678 bis 680, 702 bis 704, VI, 303, 304. Z. 240.

1. Die vorher erfolgte Anerkennung hat nur die Bedeutung eines Beweismittels; ebenso die Anerkennung in nicht öffentlicher Urkunde. Anerkennung nach dem Tode des Kindes noch wirksam (für § 1715) E. R. 58⁸⁰². Die Anerkennung ist für das Kind wirksam, auch wenn sie nicht zur Kenntnis des Kindes kommt. Gl. Utl.

2. im Sinne der ZPD. § 415. Vgl. § 1720 A. 4, § 128 A. 3. Öffentliche Beglaubigung genügt nicht, § 129 A. 5. Zuständigkeit Amtsger., Notar; außerdem Standesbeamter, wenn die Anerkennung bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung der Eltern erfolgt, FGG. § 167². Landesrechtlich kann die Zuständigkeit noch anderen Behörden oder Beamten übertragen werden, FGG. § 191. Dies ist geschehen: Pr. a. 70 der Standesbeamte, der die Geburt oder die Eheschließung beurkundet, auch wenn die Anerkennung später erfolgt;

B. u. Ba. haben es bei *FGG.* § 167² gelassen; für B. f. *VormC.* v. 19. 1. 00 §§ 9⁶, 51; S. wie Preußen *Gef.* v. 15. 6. 00. § 44; W. wie Preußen a. 267; H. ebenso a. 119; M.Sch. § 222 und M.St. § 220 neben *FGG.* § 167² noch die Behörden, denen die Berrichtungen des *W.G.* oder des Nachlassgerichts obliegen; S.W. *AG.FGG.* Art. 9 (Standesbeamte); S.M. a. 23 § 1; S.K.G. a. 45; A. a. 61; Sch.S. a. 52; O. § 19; Sch.R. § 153; R.A.L. *AG.FGG.* § 9 (Standesbeamte); Wa. a. 34; L. § 38; L.L. § 119; Hb. *FGG.* § 12. Diese alle wie Preußen; E.L. wie Pr. *AG.FGG.* § 46.

3. gleichgültig, ob dem Kinde, der Mutter, dem Vormunde, dem *W.G.* gegenüber oder einseitig. Anerkennung ist die rechtsgeschäftliche Kundgabe des Willens, daß das Kind als von dem Anerkennenden abstammend gelten solle, *E. Bay.* 10⁴⁷; einseitiges nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, *E. R.* 58³⁸³. Anfechtung wegen Irrtums §§ 119 f., *E. R.* 58³⁴⁸, wegen arglistiger Täuschung § 123. Aber eine solche liegt nicht schon vor, wenn die Mutter wahrheitswidrig den Umgang auch mit anderen Männern leugnet, *E. R.* 58³⁵⁴. Anerkennung durch einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten bedarf der Einwilligung des gesetzl. Vertreters, aber der Standesbeamte darf die Beurkundung der Erklärung nicht ablehnen, wenn die Einwilligung auch noch nicht vorliegt, *E. FG.* 2¹⁸⁸, *Bay.* 2⁵⁴⁹. Wird mit der Anerkennung ein Anerkenntnis der Unterhaltspflicht verbunden, so liegt ein Schuldanerkenntnis nach § 781 vor; letzteres für sich bedarf der öffentlichen Form nicht; Schriftlichkeit genügt. — Handvermerk bei der Geburtsurkunde f. *PStG.* §§ 25, 26. *Bel. d. BR.* 25. 3. 99, § 14. Antragsrecht des Notars *FGG.* § 71.

4. einer späteren Vaterschaftsklage gegenüber.

5. Folge der Anerkennung ist der Verlust der Einrede der mehreren Beihälter; sie begründet nicht die Vaterschaft, *E. R.* 58³⁵⁴, sie hindert den Anerkennenden nicht, die Beivohnung überhaupt zu bestreiten oder die offenbare Unmöglichkeit nach § 1717¹ einzunwenden. Andererseits wird die Anerkennung nicht dadurch ausgeschlossen, daß früher bereits die Vaterschaft eines anderen festgestellt wurde oder daß ein anderer das Kind vorher anerkennt hat; in einem solchen Falle entscheidet nicht die Zeit der Anerkennung und nicht die frühere Eintragung in das Geburtsregister. Die neue Anerkennung wird dort auch eingetragen *E. Bay.* 10⁴⁷.

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.*

* Unehel. Kinder können infolge Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch *Ehelichkeitserklärung* die rechtl. Stellung ehel. Kinder erlangen. Erstere tritt kraft Gesetzes mit der Eheschließung der Eltern ein, letztere erfolgt durch einen auf Antrag des Vaters ergehenden Akt der Staatsgewalt. Die Folgen für die Stellung des Kindes sind bei beiden nicht gleich (§ 1719 im Vergleich zu § 1737). Vermerk im Geburtsregister f. *PStG.* § 26 u. *E. FG.* 8¹⁴. Internat. Privatrecht a. 22. Übergangsvorrich a. 209. Pr. a. 71 Rhein. Recht; B. *AG.* a. 105, 111.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Eintritt

§. 1719.

Ein uneheliches Kind¹ erlangt dadurch, daß sich der Vater² mit der Mutter verheirathet, mit der Eheschließung³ die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.⁴

I 1679, IIa 1606, IIb 1697, III 1695. Pr. IV, 919. Prot. IV, 698. D. 242.

1. N. * vor § 1705; auch ein ehewidriges, wenn die Eltern bei der Eheschließung im guten Glauben sind, § 1699¹; vgl. §§ 1310, 1312. Ein vor der Ehe empfangenes, in der Ehe geborenes Kind ist nach § 1591 kein legitimiertes, sondern ein eheliches Kind. Die Legitimation umfaßt auch die verstorbenen Kinder und deren Abkömmlinge (§ 1722).

2. der wirkliche oder der, gegen den die Vaterschaft erstritten wird; Anerkennung ist nicht Voraussetzung; s. § 1720².

3. § 1699 N. 5, § 1317 N. 3; kraft Gesetzes; vom Zeitpunkt der Eheschließung an, nicht für die Vergangenheit; auch gegen den Willen der Eheschließenden, Zustimmung des Kindes nicht erforderlich. — Irrtum des unehel. Vaters über die eigene Vaterschaft hindert die Legitimation nicht; auch nicht der Umstand, daß sich die Mutter während der Empfängniszeit anderen hingab. Nichtigkeit der Ehe § 1721. — Nur bei Eheschließung nach BGB.

4. §§ 1616 ff., dann §§ 1601 ff. Ausnahmslos, also Unterhaltsanspruch und -pflicht, elterliche Gewalt des Vaters und der Mutter, Namensrecht, Erbrecht. Die Beschränkungen des § 1737 greifen nicht Platz. Wohnsitz § 11. Beendigung der Vormundschaft § 1883. Verjährung § 204. Ausgleichungspflicht § 2053². Stand und Adel nach Landesrecht. Pr. s. ALR. II, 2, § 603.

Vermutung der Vaterschaft §. 1720.

Der Ehemann der Mutter¹ gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im §. 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat², es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.³

Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an⁴, so wird vermuthet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.⁵

I 1580, IIa 1607, IIb 1698, III 1696. Pr. IV, 925. Prot. IV, 698 bis 702, VI, 804. D. 242.

1. Wer eine Frau heiratet, die vor der Ehe unehelich geboren hat, gilt als Vater, wenn er ihr innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat; auch wenn das Kind von einem anderen erzeugt ist. Anerkennung durch den Vater nicht erforderlich. Als Vater gilt er auch, wenn ein

anderer das Kind in einer öffentl. Urkunde anerkannt hat oder rechtskräftig als unehel. Vater zur Leistung des Unterhalts verurteilt worden ist, oder wenn die gegen den späteren Ehemann früher erhoben gewesene Klage aus § 1717 in Folge der Einrede mehrerer Beihälter rechtskräftig abgewiesen ist. Vgl. A. 5.

2. § 1592¹. Beivohnung ist die rechtserzeugende Tatsache, von dem zu beweisen, der die Vaterschaft behauptet. Vermutung f. A. 5.

3. Einrede, vom Vater zu beweisen. Vgl. § 1591 A. 4, § 1717 A. 5. Einrede mehrerer Beihälter ausgeschlossen. Das Gesetz geht weiter als bei der Vermutung der unehel. Vaterschaft § 1717. Steht die Beivohnung fest, so kann die Vaterschaft nur abgelehnt werden durch den Beweis, daß die Beivohnung offenbar unmöglich (§ 1717 A. 5) zur Empfängnis geführt haben kann.

4. § 1718 A. 1 bis 3. Auch in einer Verfügung von Todes wegen, E. FG. 3¹¹⁵. Vgl. auch E. Bay. 3⁵⁷⁸. Auch nach der Auflösung der Ehe. Wissentlich unrichtige Anerkennung § 169 StGB. Bedeutung der Anerkennung vor dem Standesbeamten f. E. Bay. 10⁴⁸. Berichtigung des Standesregisters E. FG. 2¹⁵³.

5. ZPD. § 292, E. ZW. 08²⁷⁸. Weiter geht die Vermutung nicht; insbesondere für die Vaterschaft nicht konstitutiv. Vgl. E. Bay. 3⁵⁷⁸. Die Eintragung in das Standesregister ändert daran nichts, E. FG. 9¹⁴⁸. Den Rechten des Kindes oder Dritter wird durch die Anerkennung nicht vorgegriffen. Der Anerkennende kann gegen die Ehelichkeit des Kindes nur aufkommen, wenn er nachweist, daß die Beivohnung nicht stattgefunden hat oder, falls die Beivohnung gegen ihn nachgewiesen ist, wenn er die offenbare Unmöglichkeit aus Abs. 1 dartut.

Nichtigkeit der Ehe §. 1721.

Ist die Ehe der Eltern nichtig¹, so finden die Vorschriften der §§. 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.²

I 1581, IIa 1608, IIb 1699, III 1697. R. IV, 928. Prot. IV, 703, 704. D. 242.

1. f. § 1699 A. 1.

2. D. h. das Kind gilt als ehelich, es sei denn, daß die Ehe nach § 1324 nichtig ist oder daß beiden Ehegatten bei der Eheschließung die Nichtigkeit bekannt ist. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde bestimmt sich, wie wenn die Eltern geschieden und beide für schuldig erklärt wären. Böser Glaube des einen Elternteils f. §§ 1701, 1702. Die Legitimation findet nicht statt im Falle des § 1699² und des § 1703. Aber Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater nach § 1703, nicht nach § 1708.

Wirkung für Abkömmlinge §. 1722.

Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge¹ des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.²

I 1582, IIa 1609, IIb 1700, III 1698. R. IV, 929. Prot. IV, 704. D. 242.

1. zunächst für die ehelichen; aber auch für die unehelichen der Tochter. Für die unehelichen des (unehelichen) Sohnes dann, wenn sie durch nachfolgende Heirat selbst legitimiert sind. Ehelichkeitserklärung oder Adoption steht dem nicht gleich, §§ 1737, 1763.

2. Die Legitimation bezieht sich auch auf die etwaigen Abstammlinge vorverstorbenen Kinder.

II. Ehelichkeitserklärung.

1. Voraussetzungen.

a) Antrag des Vaters §. 1723.

Ein uneheliches Kind¹ kann auf Antrag seines Vaters² durch eine Verfügung der Staatsgewalt³ für ehelich erklärt werden.⁴

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört⁵, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung⁶ zu bestimmen.

I 1583¹, 1584, IIa 1610¹, IIb 1701, III 1699. R. IV, 930, 937. Prot. IV, 704, 705, V, 445, VI, 66, 67, 804, 905. D. 243.

1. U. * vor § 1705. Auch ehewidrige, aber § 1732.

2. § 1717. Nicht von Amts wegen f. § 1725 U. 2. Nicht auf Antrag des Kindes. Auch nicht, wenn der Vater gestorben ist und in letztwilliger Verfügung den Wunsch nach Ehelichkeitserklärung niedergelegt hat. Vgl. dagegen § 1598⁸ Satz 2 und § 1720 U. 4. — Der Antragsteller muß sich als Vater bezeichnen; ob er es ist, ist nicht entscheidend (§ 1735). Die Mutter kann ein Kind nicht für ehelich erklären lassen.

3. Gnadenfache, kein Rechtsanspruch (§ 1734).

4. Das ist nicht Legitimation im Sinne der §§ 1719 ff., hat auch nicht die gleichen Folgen (§ 1737). Wesentlicher Unterschied: Die Eltern brauchen nicht miteinander verheiratet zu sein.

5. Vgl. §§ 1320 U. 8, 1745⁹.

6. Pr. Justizmin., beim Adel Krone, W. v. 16. 11. 99 a. 13; W. v. 14. 12. 99, Amtzger. Vorerhebungen; B. Krone, Antrag beim Amtzger. einzureichen, R. v. 24. 12. 99 § 20. Vollzugsvorschr. JMWel. v. 24. 12. 99; S. WD. v. 6. 7. 99 § 34 Justizmin., Gesuch beim W. einzureichen; W. a. 268 Justizmin.; Ba. Justizmin., W. v. 11. 11. 99 §§ 28 ff., Gesuch beim Justizmin. oder beim Amtzger. einzureichen, R. v. § 58 c i. F. d. WD. v. 16. 6. 05; H. a. 120 Krone; M. Sch. § 223 Einreichung beim Justizmin., Entscheidung durch Krone; S. W. § 195 Ministerium; M. St. § 221 Einreichung bei Landesregierung, Entscheidung durch Krone; Bsch. W. § 2 Justizmin. Vbt.; S. M. a. 24 § 1; A. a. 62; Sch. S. a. 153; R. a. L. § 121; R. j. L. § 112; L. § 39; O. W. § 7; Sch. R. § 154; Lü. § 120

Senat; Br. WD. v. 18. 7. 99 ebenso; Hb. WD. v. 1. 12. 99 ebenso; E.L. Statthalter, WD. v. 1. 11. 99, Verfahren WD. v. 27. 12. 99 GB. S. 253.

§. 1724.

Die Ehelichkeitserklärung¹ kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung² erfolgen.³

I 1594, IIa 1618², IIb 1702, III 1700. W. IV, 946. Prot. IV, 711.

1. Der seitens der Landesregierungen oder seitens des Reichskanzlers ergehende Verwaltungsakt. Reichsrechtl. Schranke für eine landesrechtl. Verwaltungshandlung.

2. § 158 A. 2, § 163 A. 2. Sonst nichtig. Vgl. §§ 1598², 1742, 1768¹.

3. Die Begründung des Ehelichkeits- und Kindesverhältnisses schließt solche Ungewissheiten aus. Zu vgl. §§ 1317², 1598², 1742, 1768¹.

Erfordernis des Antrags §. 1725.

Der Antrag¹ muß die Erklärung² des Vaters³ enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.⁴

I 1585, IIa 1611, IIb 1703, III 1701. W. IV, 937. Prot. IV, 705, 707. D. 243.

1. einseitige Willenserklärung, anfechtbar wegen Willensmängel (§§ 1731, 116 ff.). Vgl. auch §§ 1718, 1720. Form § 1730.

2. ohne sie ist der Antrag als nicht gestellt anzusehen, die Ehelichkeitserklärung kann also nicht erfolgen.

3. des wirklichen oder dessen, der sich dafür ausgibt (§ 1735).

4. Die Behörde hat die Erklärung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und den Antrag abzuweisen, wenn sich die Unrichtigkeit herausstellt; j. § 1734 A. 1. Erfolgt aber die Ehelichkeitserklärung auf Grund einer unrichtigen Erklärung, so ist sie gleichwohl wirksam.

b) Einwillig. d. Beteiligten §. 1726.

Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung¹ des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat², die Einwilligung der Mutter³ erforderlich. Ist der Vater verheirathet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.⁴

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde⁵ gegenüber⁶ zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.⁷ Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

I 1587, 1591 Satz 2, IIa 1613¹⁻², 1616 Satz 2, IIb 1704, III 1702. W. IV, 940, 944. Prot. IV, 708 bis 710, V, 443, 445. D. 243.

1. **D. i. vorherige Zustimmung.** Liegt die Einwilligung nicht vor, so ist die Ehelichkeitserklärung zu versagen; erfolgt sie gleichwohl, so ist sie unwirksam; sie kann nicht durch nachträgl. Zustimmung geheilt werden; f. § 1735 A. 1. Für die Einwilligung gelten §§ 1727 bis 1731. — § 182 ff. nicht anwendbar, f. § 182 A. 1.

2. **bei Volljährigkeitserklärung** bleibt das Erfordernis der mütterlichen Einwilligung bestehen f. § 1305¹; Berechnung § 187².

3. **der außerehelichen.** Es kann eine Ehefrau sein. Die Einwilligung ist wesentlich, weil die Mutter in Folge der Ehelichkeitserklärung die Rechte aus § 1707 verliert; f. § 1736. Ersetzung der Einwilligung § 1727.

4. **obgleich das Kind der Frau gegenüber keine Rechte und Pflichten erlangt** (§ 1737¹ Satz 2). Die Frau des Vaters kann die Mutter des unehel. Kindes sein, z. B. wenn der Vater nicht der leibliche Vater ist. S. § 1717 A. 1.

5. f. § 1723 A. 6, § 143 A. 5.

6. **nicht vor, also auch schriftlich.** Vgl. auch §§ 130³, 143⁴. Vgl. § 1342 A. 2. Unwiderruflichkeit — anders § 183.

7. Vgl. § 1305 A. 9, 10. **z. B. unheilbar geisteskrank oder verschollen.** Irrtum über diese Voraussetzungen beeinträchtigt die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung nicht, f. § 1735.

Weigerung der Mutter §. 1727.

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes¹ durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden², wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachtheile gereichen würde.³

II 1613², II b 1705, III 1703. Prot. IV, 708 bis 710. D. 243.

1. **bei minderjährigen durch den gesetzl. Vertreter oder mit dessen Genehmigung.** Nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat das Kind selbständiges Antragsrecht, FGG, § 59.

2. **Zuständigkeit FGG.** §§ 35, 36, 43, Eintritt der Wirksamkeit der gerichtl. Verfügung § 53, Verbot der Änderung § 55. Beschwerde-recht des Kindes § 59. Ersetzung f. § 1304 A. 8.

3. **Die Mutter darf sich zunächst von ihrem Interesse leiten lassen.** Wenn aber die Vorteile aus der Ehelichkeitserklärung für das Kind sehr groß; die Nachteile für die Mutter sehr gering sind, soll die Mutter zurückschreiten. Ermessen des BG. Vgl. auch § 226.

Nicht durch Vertreter §. 1728.

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung¹ sowie die Einwilligung der im §. 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.²

Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet³, so kann sein gesetzlicher Vertreter⁴

die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts³ erteilen.

I 1588, 1589² Satz 2, IIa 1614, IIb 1706, III 1704. R. IV, 942, 943. Prot. IV, 710.

1. §§ 1723, 1725.

2. §§ 164 ff., 1307 A. 2. Die Ehelichkeitserklärung kann hiernach nicht erwirkt werden, wenn der Vater, seine Frau oder die Mutter des Kindes geschäftsunfähig ist. Wegen der Frau und der Mutter s. jedoch § 1726³ und A. 7. Wegen des Kindes s. Abj. 2.

3. § 104 f. §§ 1750¹, 1755, 1827¹. Ausnahme von Abj. 1. Erteilung der Einwilligung durch das Kind selbst, wenn es über 7 Jahre alt ist s. § 1729².

4. f. § 1304 A. 3.

5. f. § 1727 A. 2.

Genehmigung des BG.s §. 1729.

Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹, so bedarf er zu dem Antrag, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters², der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.³

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Ertheilung seiner Einwilligung.⁴

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Ertheilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.⁵

I 1589, 1590, IIa 1615, IIb 1707, III 1705. R. IV, 943, 944. Prot. IV, 710. D. 243.

1. §§ 106, 114. Geschäftsunfähigkeit s. § 1728 A. 2.

2. §§ 182 bis 184, 1304 A. 3. Der Antrag kann nicht von dem gesetzl. Vertreter gestellt werden, § 1728¹.

3. f. § 1727 A. 2, § 182 A. 3.

4. Für das Alter von 7 bis 14 Jahren kann der gesetzl. Vertreter jedoch die Einwilligung mit Genehmigung des BG.s auch selbst erteilen, f. § 1728².

5. D. h. die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mutter oder Frau wird in diesem Punkte als geschäftsfähig erachtet. Ausnahme von § 107.

c) Form §. 1730.

Der Antrag¹ sowie die Einwilligungserklärung der im §. 1726 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.²

I 1591 Satz 1, IIa 1616 Satz 1, IIb 1708, III 1706. R. IV, 944. Prot. IV, 711.

1. auf Ehelichkeitserklärung § 1723; da der Antrag zugleich die Anerkennung der Vaterchaft enthalten muß (§ 1725), so enthält er in der Form des § 1730 gestellt zugleich eine Anerkennung im Sinne des § 1718.

2. §§ 128, 152; FGG. §§ 167 ff. Zuständigkeit a. 141 A. 4. Die Einreichung bei der Behörde kann durch das Gericht oder den Notar erfolgen, vor dem der Antrag beurkundet wurde (§ 1733²). Mangelnde Form f. § 125. Für die Einwilligungserklärung Abweichung von § 182².

d) Anfechtbarkeit §. 1731.

Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im §. 1726 bezeichneten Personen anfechtbar¹, so gelten für die Anfechtung² und für die Bestätigung³ der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§. 1728, 1729.

I 1800, IIa 1817, IIb 1709, III 1707. R. IV, 950. Prot. IV, 718.

1. als einseitige Willenserklärungen, z. B. wegen Irrtums §§ 119 ff., 142, 143⁴, 1755.

2. Weiter gelten §§ 142, 143. 3. § 144.

e) Unzulässigkeit §. 1732.

Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes¹ die Ehe zwischen den Eltern² nach §. 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft³ verboten war.⁴

I 1588, IIa 1612, IIb 1710, III 1708. R. IV, 939. Prot. IV, 707, 708. D. 243.

1. Nach ZPO. § 286 zu ermitteln, § 1717² gibt Anhaltspunkte. Nicht, wenn das Ebehindernis aus § 1310¹ erst nachträglich eintritt; z. B. A schwängert die B und diese heiratet später den Vater oder den Sohn des A; das Kind der B kann ehelich erklärt werden.

2. Das in Blutschande erzeugte Kind (§ 173 StGB.) kann nicht für ehelich erklärt werden (§ 1310¹); gilt nicht für das im Ehebruch erzeugte. 3. §§ 1589, 1590; ehel. oder unehel., f. § 1310².

4. sonst ist die Ehelichkeitserklärung nichtig.

**Nach dem Tode des Kindes —
des Vaters §. 1733.**

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.¹

Nach dem Tode des Vaters² ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag³ bei der zuständigen Behörde⁴ eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.⁵

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung⁶, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

I 1595, IIa 1619, IIb 1711, III 1709. R. IV, 946. Prot. IV, 706, 707 711 bis 713.



1. Auch wenn das Verfahren schon anhängig war; selbst wenn das Kind seine Einwilligung bereits erteilt hatte, s. § 1753¹. Anders § 1722.

2. Ehelichkeitserklärung nicht durch letztwillige Verfügung, § 1723 N. 2.

3. nebst der Anerkennungserklärung, § 1725.

4. s. § 1723 N. 6.

5. Zuständigkeit s. § 1730 N. 2. Das Ersuchen an den Notar oder das Gericht, das Gesuch der zuständigen Verwaltungsbehörde vorzulegen, hat die gleiche Wirkung wie diese Vorlage selbst. Ein selbständiges Antragsrecht des Notars wie nach FGG. § 71 besteht nicht.

6. §§ 1736, 2043².

f) Gnadenakt §. 1734.

Die Ehelichkeitserklärung kann verjagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.¹

I 1592, IIa 1618¹, IIb 1712, III 1710. R. IV, 945. Prot. IV, 711.

1. Auch wenn alle Voraussetzungen gegeben sind. Gnadenfache, § 1723¹. Andererseits ist die Ehelichkeitserklärung nicht ausschließlich in den Willen der Staatsgewalt gelegt, denn ohne Anerkennung der Vaterchaft ist sie unzulässig, s. § 1725 N. 2.

Unrichtige Voraussetzungen §. 1735.

Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß¹, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist² oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.³

I 1593, IIa 1620, IIb 1713, III 1711. R. IV, 946. Prot. IV, 711.

1. Sind die gesetzl. Erfordernisse erfüllt, so ist die Ehelichkeitserklärung gültig, auch wenn die materiellen Voraussetzungen, von denen man bei der Erteilung ausging, sich hinterher als unrichtig erweisen. Sind aber die gesetzl. Erfordernisse nicht erfüllt, so ist die Ehelichkeitserklärung trotz der Erklärung der Behörde unwirksam, vgl. § 1726 N. 1. Die Unwirksamkeit kann von jedem geltend gemacht werden, s. auch § 1756. Wer die Ehelichkeitserklärung angreift, hat die Unwirksamkeit zu beweisen.

2. Auch der Nicht-Vater kann die Ehelichkeitserklärung betreiben. § 1723 N. 2. Aber Prüfungsrecht der Behörde: s. § 1725 N. 4. Vgl. auch StGB. § 169. 3. § 1726 N. 7.

2. Wirkungen a) für das Kind §. 1736.

Durch die Ehelichkeitserklärung¹ erlangt das Kind² die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.³

I 1583², IIa 1610², IIb 1714, III 1712. R. IV, 930. Prot. IV, 704, V, 415. 2. 243.

1. Im Augenblicke, da sie wirksam wird. Wann dies ist, bestimmt sich nach Landesrecht, § 1723^a.

2. ebenso der Vater die rechtl. Stellung des ehel. Vaters — also elterl. Gewalt, Unterhaltsanspruch, Erbrecht, Pflichtteilsanspruch. Väterl. Verwandte § 1737.

3. des Vaters, §§ 1616 bis 1698. Vgl. §§ 1719, 1757. Nur für die Zukunft s. § 1719 A. 4. Es führt den Namen des Vaters, kommt unter dessen elterl. Gewalt, tritt in dessen Familie ein, wird unterhalts- und erbberechtigt (aber Beschränkung § 1737). Das Erbrecht leidet auch keine Beschränkung, wenn bereits ehel. Kinder des Vaters vorhanden sind; das Kind geht mit ihnen ins Teil. Ausgleichungspflicht § 2053^a. § 1736 bezieht sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes (§ 1737). Die etwa geführte Vormundschaft endet kraft Gesetzes s. § 1882 A. 1. Wohnsitz § 11, Adel nach Landesrecht. Vgl. H. § 122. M.Sch. u. M.St. § 11 Satz 3, Bach. W.D. v. v. 1. 8. 99 § 2, S.M. a. 24 u. 31. Gegenüber der Mutter bleibt es bei §§ 1705 bis 1707.

b) für die Angehörigen §. 1737.

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes¹; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters.² Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.³

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.⁴

I 1596, II a 1621, II b 1715, III 1718. W. IV, 947. Prot. IV, 718, 714, D. 243.

1. Auch auf die schon vorhandenen; ebenso § 1722. Ihre Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung nicht erforderlich. Anders § 1762.

2. Beschränkung der Vorschrift des § 1736; insbesondere werden die ehel. Kinder des Vaters nicht Geschwister des für ehel. erklärten Kindes. Gegenüber den Verwandten des Vaters weder Erbrecht noch Unterhaltsanspruch für oder gegen das Kind. Mittelbar erstrecken sich die Wirkungen doch auf die Verwandten: das Kind schließt sie von der Erbschaft des Vaters aus oder geht mit ihnen ins Teil. Verwandtschaft § 1589. Das auf der natürlichen Verwandtschaft beruhende Ehehindernis des § 1310¹ wird nicht berührt.

3. § 1590. Die Frau und die Mutter fallen also nicht unter §§ 1673, 1779², 1847, 1859, 1862, 2234 Nr. 2, nicht unter die Beschränkungen nach F.W.G. § 57¹ Nr. 1, 3, 4, 5, 8. Das Ehehindernis nach § 1310³ bleibt bestehen.

4. Dies tun §§ 1738 u. 1305¹ a. E. Ausnahme weiter insofern, als der Vater gegenüber dem Kinde Erb- und Pflichtteilsanspruch hat und darin den Verwandten des Kindes vorgeht.

c) für die Mutter §. 1738.

Mit der Ehelichkeitserklärung¹ verliert die Mutter² das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.³ Hat sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren⁴, so treten Recht und Pflicht⁵ wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach §. 1677 ruht.⁶

I 1597, II a 1622, II b 1716, III 1714. RR. IV, 948. Prot. IV, 714, 715. D. 248.

1. § 1736 A. 1. „mit“ = „durch“ im § 1736.

2. Folgerung aus § 1736. Ausnahme von § 1737². Die elterl. Gewalt steht dem Vater zu. Ein dem § 1634 entsprechendes Recht hat die Mutter nicht.

3. was ihr bis dahin nach § 1707 zustand. § 1634 A. 3, § 1707 A. 2. Das Recht der Mutter erlischt, weil ihr das Kind möglicherweise entfremdet wird und eine andere soziale Stellung einnimmt.

4. § 1739. Alsdann sind in der Regel die Voraussetzungen der A. 3 nicht vorhanden. S. auch § 1765².

5. Sorge für die Person, nicht für das Vermögen, nicht Vertretung; diese Rechte hatte sie schon früher nicht (§ 1707). Es wird ein Vormund bestellt; dieser hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die Stellung eines Beistandes, §§ 1707, 1696 A. 2. Vgl. auch § 1305¹ letzter Satz. 6. § 1679 A. 1, §§ 1680, 1676¹.

d) für den Vater §. 1739.

Der Vater¹ ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten² zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

I 1598, II a 1624, II b 1717, III 1715. RR. IV, 949. Prot. IV, 716.

1. Weitere Folgerung aus § 1736. Vgl. §§ 1606², 1709¹.

2. Diese bleiben ebenfalls unterhaltspflichtig und haben nach §§ 1607¹, 1705 bei Leistungsunfähigkeit des Vaters einzutreten; ebenso im Falle des § 1607². Die Verpflichtung der Mutter geht der der übrigen Verwandten vor, der des Vaters nach.

Verheiratung des Vaters §. 1740.

Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat¹, so finden die Vorschriften der §§. 1669 bis 1671 Anwendung.²

I 1599, II a 1624, II b 1718, III 1716. RR. IV, 949. Prot. IV, 716, 717.

1. § 1736. Zwischen Vater und Kind ist das Verhältnis das gleiche, als stünde der Vater in der Ehe mit der Mutter. Will er eine Ehe eingehen, so erscheint sie im Verhältnis zum Kinde als neue Ehe im Sinne des § 1669. Hat er die elterl. Gewalt nicht, so trifft ihn auch nicht die Verpflichtung aus § 1740 (vgl. § 1761).



2. Anzeigepflicht gegenüber dem BG., Inventarerrichtung, Auseinanderlegung (§ 1669), BG. kann dem säumigen Vater die Vermögensverwaltung entziehen (§ 1670), auch diese Anordnung abändern (§ 1671). Ehehindernis § 1314.

Achter Titel.

Annahme an Kindesstatt.*

* Die Annahme an Kindesstatt beruht auf einem Vertrage zwischen dem Annehmenden und dem Kinde, infolgedessen das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt. Dieser Inhalt ist wesentlich; ein Vertrag, der lediglich die Änderung des Familiennamens bezweckt, ist daher unwirksam, E. RW. 32 A.⁴⁶, 38 C.⁶⁰. Der Vertrag bedarf der Bestätigung des Amtsgerichts; die Bestätigung darf nicht versagt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht Gnadenfache, wie die Ehelichkeitserklärung. Unterschiede in den Arten der Adoption sind dem BGB. fremd; ebenso die Annahme als Pflegekind. Auch die Aufhebung des Verhältnisses erfolgt durch Vertrag und bedarf der gerichtlichen Bestätigung. Übergangsvorschr. a. 209; Ba. RWB. § 170, intern. Privatrecht a. 22.

Nur durch Vertrag §. 1741.

Wer¹ keine ehelichen Abstömmlinge² hat, kann durch Vertrag³ mit einem Anderen diesen an Kindesstatt annehmen.⁴ Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht.⁵

I 1601², 1602 Satz 1, 1617 Satz 1, II a 1625¹, 1681 Satz 1, 1692¹ Satz 1, II b 1719, III 1717. R. IV, 951, 954, 957, 972. Prot. IV, 718, 719, 720, 724 bis 726. D. 244.

1. Mann oder Frau, verheiratet oder nicht.

2. §§ 1591 ff., 1699. Kinder oder Enkel. Legitimierte und ehelich erklärte Kinder stehen den ehelichen gleich; uneheliche hindern nicht; sie können selbst an Kindesstatt angenommen werden, und zwar auch durch die Mutter. Adoptivkinder hindern auch nicht (§ 1743). Ebensovienig die Aussicht auf Geburt oder die spätere Geburt eines ehel. Kindes.

3. nicht durch Testament. Form des Vertrags § 1750².

4. Volljährig oder minderjährig; aber §§ 1747, 1750, 1751; verwandt oder nicht verwandt; Annahme an Enkelstatt nicht zugelassen (§ 1767²).

5. Bedeutung der Bestätigung s. § 1754 A. 3. Zuständigkeit FG. §§ 65, 66, Verfahren s. § 1754 A. 1.

§. 1742.

Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung¹ erfolgen.

I 1615, II a 1680, II b 1720, III 1718. R. IV, 971. Prot. IV, 718, 724.

1. § 158 A. 2, § 163. Vgl. § 1724. Zuwiderhandlung macht den Annahmevertrag nichtig; s. auch § 1768¹.



Voraussetzungen §. 1743.

Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.¹

II 1602 Satz 2, IIa 1625², IIb 1721, III 1719. *Pr.* IV, 957. *Prot.* IV, 719.

1. Ausnahme von §§ 1757¹, 1741. Das angenommene Kind hat kein Widerspruchsrecht gegen eine weitere Annahme.

§. 1744.

Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben¹ und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.²

I 1603¹, 1604¹, IIa 1626¹, IIb 1722, III 1720. *Pr.* IV, 960. *Prot.* IV, 719, 720.

1. Berechnung s. § 187².

2. Sonst darf der Vertrag nicht bestätigt werden (§ 1754²); aber nach beiden Richtungen Befreiung zulässig, s. § 1745.

Befreiung §. 1745.

Von den Erfordernissen des §. 1744¹ kann Befreiung bewilligt werden², von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.³

Die Bewilligung steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.⁴

I 1603², 1604², 1605, IIa 1626²⁻⁴, IIb 1723, III 1721. *Pr.* IV, 960, 961. *Prot.* IV, 718, 719, 720, 721, VI, 67, 304, 305.

1. nicht des § 1741.

2. Gnadenfache. Wird die Befreiung nach dem Abschluß des Annahmevertrags bewilligt, so wird der Annahmevertrag voll wirksam, gleich als ob der Annehmende das erforderliche Alter beim Vertragsabschluß besessen hätte, *E. N. O.* 36 A.³¹.

3. *S.* § 3. Gilt auch für eine Frau, obgleich nach § 1303 die Ehemündigkeit der Frau früher als die Volljährigkeit eintritt.

4. *Abj.* 2 u. 3: vgl. § 1723²⁻³ u. Anmerk. *Pr. Bd.* v. 16. 11. 99 a. 14 *Justizmin.*; *AB.* v. 14. 12. 99 *Amstäger. Vorbereitung*; *B.* 38. v. 24. 12. 99 § 21, *Krone, Amstäger. Vorbereitung* *IMVef.* v. 24. 12. 99: *S. Bd.* 6. 7. 99 § 35 *Justizmin.*; *W.* a. 269 *Justizmin.*; *Ba. MAB.* v. 11. 11. 99 § 33 *Justizmin.*; *H.* a. 121 *ebenso*; *M.Sch.* § 224 *Justizmin.*; *S.W.* § 196 *Ministerium*; *M.St.* § 222 *Landesregierung*; *S.M.* a. 24 § 1; *A.* a. 62; *R. ä. L.* § 122; *R. j. L.* § 113; *O. AB.* § 3; *Bsch. Bd.* v. 1. 8. 99 § 1 *Nr. 5*; *S.A. AB.* § 19; *Sch.S.* a. 54; *Sch.R.* a. 155; *L.* § 40; *Lü.* § 121; *Br. AB.* v. 18. 7. 99 § 3; *Hb. Bd.* v. 1. 12. 99 § 4; *E.L. Bd.* v. 1. 11. 99 *Statthalter, Bd.* v. 27. 12. 99.



Einwilligung der Ehegatten §. 1746.

Wer verheirathet ist, kann nur mit Einwilligung¹ seines Ehegatten² an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.³

I 1606, 1609, 1611 Satz 1, IIa 1627, IIb 1724, III 1723. R. 961, 963, 965. Prot. IV, 721.

1. § 182 A. 3. Die Einwilligung kann bis zur gerichtl. Bestätigung erteilt werden (§ 1748). Nicht erforderlich nach Scheidung oder nach Aufhebung der ehel. Gemeinschaft. — S. §§ 1755, 1756.

2. Ein Ehegatte kann allein ein Kind annehmen. Verhältnis zu dem Ehegatten des Annehmenden s. § 1763.

3. § 1305², § 1756. Vgl. § 1726 A. 7.

der Eltern §. 1747.

Ein eheliches Kind¹ kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs² nur mit Einwilligung der Eltern³, ein uneheliches Kind⁴ kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter⁵ an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des §. 1746 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

I 1610, 1611 Satz 1, IIa 1629, IIb 1725, III 1723. R. IV, 964, 965. Prot. IV, 721.

1. §§ 1591 ff., 1699.

2. Vgl. § 1305 A. 2, § 1726 A. 2. Berechnung § 187².

3. des Vaters und der Mutter. Anders § 1305. S. § 182 A. 3. Unabhängig von der elterl. Gewalt, s. § 1305 A. 4, auch wenn die Eltern geschieden sind oder die ehel. Gemeinschaft aufgehoben ist. Vgl. §§ 1755, 1756. Die Einwilligung steht im Ermessen der Eltern, sie kann nicht durch das VG. ersetzt werden. 4. A. * vor § 1705.

5. auch wenn sie die Vormundschaft nicht hat. Einwilligung des Vormundes § 1750, 1751.

§. 1748.

Die Einwilligung der in den §§. 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen¹; sie ist unwiderruflich.²

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter³ erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt⁴, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.⁵

Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.⁶

I 1614, 1616², II a 1636, II b 1726, III 1724. Pr. IV, 970, 971. Prot. IV, 724, 725, V, 443.

1. Ausnahme von § 182, f. §§ 130 bis 133, 143⁴ u. A. 5. Zuständigkeit des Gerichts f. § 1741 A. 5.

2. anders § 183. C. § 130 A. 4.

3. §§ 164 ff. Weil höchstpersönlicher Natur, f. § 1307 A. 2.

4. §§ 106, 114.

5. § 1304 A. 3. Der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte gilt als geschäftsfähig. Ausnahme von § 107.

6. §§ 125, 128, 152. Vgl. FGG. § 167, a. 141 und A. Ausnahme von § 182².

Annahme als gemeinschaftl. Kind §. 1749.

Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar¹ angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht², nur von dem Ehegatten³ des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

I 1607, 1608, II a 1628, II b 1737, III 1725. Pr. IV, 962, 963. Prot. IV, 721.

1. Nicht von anderen, denn niemand kann das ehel. Kind zweier Personen sein, die nicht verheiratet sind oder waren. Vgl. §§ 1306¹, 1757², 1758¹, 1768³, 1772. 2. § 1768.

3. nicht von einem Dritten. Nimmt der andere Ehegatte das Kind auch an, so steht die elterl. Gewalt beiden so zu, als ob das Kind ihr gemeinschaftl. ehel. Kind wäre (§ 1757²).

Abschluß des Vertrags §. 1750.

Der Annahmevertrag kann nicht durch einen Vertreter¹ geschlossen werden. Hat das Kind nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter² den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts³ schließen.

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.⁴

I 1612, 1616¹, II a 1631 Satz 2, 1633, II b 1728, III 1726. Pr. IV, 969, 971. Prot. IV, 722, 724 bis 726. P. 245.

1. §§ 164 ff., 1307 A. 2; für einen Geschäftsunfähigen (§ 106) kann er überhaupt nicht geschlossen werden. Ausnahme für das Kind f. Satz 2.

2. § 1304 A. 3. Ausnahme von Satz 1. Der persönl. Anwesenheit des Kindes bedarf es in diesem Falle nicht, f. auch §§ 1728², 1827¹.

3. Zuständigkeit FGG. §§ 35, 43. Das RG. kann von dem Annehmenden Sicherheit für die Vermögensverwaltung fordern, E. RG. 37^{A. 66}. Bedeutung der Genehmigung f. § 1829 A. 3.

4. f. § 1434 A. 1; persönl. Anwesenheit, f. §§ 1317, 2274, 2290², 2347², 2351. Zuständigkeit f. § 1730 A. 2. Das zur Beurkundung zuständige Amtsgericht braucht nicht das nach § 1741 zuständige zu sein; die Bestätigung aber muß stets von diesem erholt werden. Aufhebung § 1770, Anfechtung § 1755.

§. 1751.

Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹, so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters², der Genehmigung des Vormundschftsgerichts.³

Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.¹

I 1618¹⁻², II a 1634, II b 1729, III 1727. RR. IV, 970. Prot. IV, 723, 724. D. 244.

1. § 114. 2. §§ 107, 108 ff., 182 ff., 1304 A. 3.

3. §§ 1750 A. 3, 1729¹⁻². Der gesetzliche Vertreter kann verlangen, daß das BG. über die Genehmigung vor Erteilung einer etwa erforderlichen Befreiung nach §§ 1744, 1745 Entscheidung trifft, E. RG. 36 A. 69.

§. 1752.

Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen¹, so soll das Vormundschftsgericht die Genehmigung nicht erteilen², solange der Vormund im Amte ist.³ Will Jemand seinen früheren Mündel⁴ an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschftsgericht die Genehmigung nicht erteilen², bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt⁵ und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.⁶

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger⁷ seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

I 1618³⁻⁴, II a 1635, II b 1780, III 1728. RR. IV, 970. Prot. IV, 723, 724.

1. § 181. § 1795 A. 1, 8.

2. Nach §§ 1750¹ Satz 2, 1751; Ordnungsvorschrift. Hat der Vormund die Genehmigung nicht erholt, so ist die Bestätigung zu verfallen; hat das BG. sie dem § 1752 zuwider erteilt, so ist dies kein Verfallungsgrund (§ 1754² Satz 1); Zuständigkeit f. § 1750 A. 3.

3. Die Niederlegung des Amtes kann nach § 1889 nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das BG. den Vormund entläßt.

4. nach Beendigung der Vormundschaft.

5. §§ 1890, 1891, 1892. 6. z. B. wie und wo die Gelder angelegt sind; Herausgabe des Vermögens braucht nicht erfolgt zu sein.

7. §§ 1909 ff., 1915. Nicht lebiglich für die Person. S. auch § 1693.

Bestätigung durch das Gericht §. 1753.

Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.¹

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.²

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.³

I 1618, IIa 1697, IIb 1731, III 1729. R. IV, 976. Prot. IV, 724, 726, 727, V, 145, 146.

1. Auch wenn der Annahmevertrag schon vollständig abgeschlossen war. Anders beim Annehmenden s. Abs. 2. Vgl. auch § 1733 und § 1759.

2. s. § 1733 A. 5.

3. s. § 1757. Eintritt der Wirksamkeit FGG. § 67².

Inkrafttreten der Annahme §. 1754.

Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung¹ in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.²

Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehlt.³ Wird die Bestätigung endgültig versagt⁴, so verliert der Vertrag seine Kraft.

I 1617 Satz 2, 3, 1619, IIa 1632¹ Satz 2, ², IIb 1732, III 1730. R. IV, 974, 977. Prot. IV, 724 bis 727. D. 244.

1. § 1741. Mit der Wirksamkeit der Bestätigung, also mit der Bekanntmachung an den Annehmenden FGG. §§ 16, 67¹; im Falle des § 1753³ s. FGG. § 67². Gegen den Bestätigungsbeschluß kein Rechtsmittel, gegen Verjagung sofortige Beschwerde FGG. § 68. Beschränkung des Beschwerdegerichts FGG. § 68² Satz 3. Eintragung in das Ständeregister BStG. § 26. Eine Frist zur Eintragung und Veröffentlichung ist nicht vorgeschrieben.

2. Durch den Vertragsabschluß. Spätere Geschäftsunfähigkeit berührt den Vertragsabschluß nicht.

3. Das Gericht hat den Vertrag nicht vom Gesichtspunkte der Vertragsschließenden zu prüfen, sondern im öffentl. Interesse den Abschluß ungültiger Adoptionen zu verhüten, also keine Prüfung, ob die Annahme im Interesse des Kindes liegt oder ein Recht verletzt: aber E. FG. 7⁵⁴. Sind die Erfordernisse der §§ 1742 bis 1753 erfüllt, so muß Bestätigung erteilt werden. Nicht Gnadenfache, wie die Ehelebenserklärung. S. auch § 1741 A. 5. Die nach dem Vertrag eintretende Geschäftsunfähigkeit eines Teiles hindert die Bestätigung nicht, s. A. 2: ebensowenig der Tod des Annehmenden, wohl aber der Tod des Kindes

§ 1753. Andererseits heißt die Bestätigung nicht eine etwaige Nichtigkeit des Annahmevertrags, z. B. wenn ehel. Nachkommenschaft vorhanden ist. So auch E. RÜ. 7⁸⁴, RÜ. 37^{A. 84}.

4. nach der Rechtskraft der gerichtl. Entscheidung, durch welche die Bestätigung verlaget wird.

Anfechtbarkeit §. 1755.

Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in den §§. 1746, 1747 bezeichneten Personen anfechtbar¹, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des §. 1748 Abs. 2, des §. 1750 Abs. 1 und des §. 1751.

I 1680, IIa 1652, IIb 1738, III 1731. R. IV, 1001. Prot. IV, 787 bis 740.

1. § 1731 u. A.

Gültigkeit des Vertrags §. 1756.

Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags¹ mit Unrecht² angenommen worden ist, daß eine der in den §§. 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.³

IIa 1688, IIb 1734, III 1732. Prot. IV, 727, 728.

1. Die Bestätigung des Annahmevertrags steht nicht der Prüfung entgegen, ob der Vertrag wegen Fehlens eines gesetzlichen Erfordernisses unwirksam ist. E. RÜ. 37^{A. 84}. Vgl. § 1735.

2. Gleichgültig, aus welchen Gründen; es braucht kein Verschulden der Beteiligten vorzuliegen.

3. s. § 1726 A. 7. Fehlt es an einem anderen gesetzlichen Erfordernis der Annahme, so wird dieser Mangel durch die Bestätigung nicht geheilt, wenn es auch gegen den Bestätigungsbeschluß nach RÜ. § 68¹ kein Rechtsmittel gibt. Wenn also das Gericht bei der Bestätigung andere gesetzliche Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen hat, z. B. wenn der Annehmende ehel. Kinder hatte, das Gericht dies aber nicht wußte, oder wenn im Falle des § 1750 die Genehmigung des VGS nicht erteilt ward, E. RÜ. 37^{A. 82}. In solchen Fällen ist die Annahme trotz der Bestätigung nichtig; die Nichtigkeit kann von jedermann geltend gemacht werden.

Wirkungen der Annahme.

1. Für das Kind §. 1757.

Durch die Annahme an Kindesstatt¹ erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes² des Annehmenden.³

Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehe-

gatten⁴ an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.⁵

I 1601¹, 1621, II a 1689, II b 1735, III 1783. R. IV, 954, 980. Prot. IV, 718. D. 244.

1. Inkrafttreten s. § 1754 A. 1.

2. §§ 1616 bis 1698, 1306, 1311, 1601 ff., 1736 A. 2, 3, 1776 A. 2. Ausnahme §§ 1759, 1763, 1764. Vgl. auch § 1767. Verjährung § 204. Wohnsitz § 11¹. Gilt auch für die religiöse Erziehung E. R. G. 22 A. 223. Name, Stand und Adel s. § 1758 A. 1.

3. nicht auch des Ehegatten, wenn der Annehmende verheiratet ist. Ausnahme Absf. 2. Der Annehmende erhält die elterl. Gewalt.

4. Das eheliche oder angenommene Kind des Mannes, das eheliche, angenommene oder uneheliche Kind der Frau. — Aufhebung § 1769.

5. § 1749. Nur wenn es von beiden, sei es gemeinschaftlich, sei es nacheinander, oder wenn das Kind des einen von dem anderen Gatten angenommen ist. Die Ehefrau erlangt durch solche Annahme die elterl. Gewalt in dem Umfang, in dem sie der ehel. Mutter zusteht. §§ 1634, 1684, 1685. Wird ihr unehel. Kind von dem Manne angenommen, so erlangt sie in gleichem Umfange die elterl. Gewalt über dieses Kind. Vgl. §§ 1768², 1772.

Recht auf Namen

§. 1758.

Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden.¹ Wird das Kind von einer Frau angenommen, die in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheirathung² geführt hat. In den Fällen des §. 1757 Absf. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.³

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen⁴, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein Anderes bestimmt ist.⁵

I 1622¹⁻², II a 1642, II b 1736, III 1734. R. IV, 981. Prot. IV, 729 bis 731.

1. Folgerung aus § 1757¹; vgl. § 1616. Auch die Abstammlinge des Kindes, ausgenommen § 1762 Satz 2. Namensrecht § 12. Adel nach Landesrecht, z. B. Pr. MR. II, §§ 683 bis 685; H. a. 122; S. M. a. 24 § 3; Bsch. RD. v. 1. 8. 99 § 3; L. § 2².

2. und, wenn die Frau in zweiter Ehe lebt, den Namen, den sie vor ihrer ersten Ehe hatte, nicht den des früheren Ehemannes.

3. Annahme durch ein Ehepaar oder Annahme des Kindes eines Gatten durch den anderen. Das Kind erhält den Namen des Mannes, auch wenn die Frau allein die Annehmende ist. Nimmt der Mann das unehel. Kind seiner Frau an, so erhält es seinen Namen, ohne daß die Erklärung nach § 1706³ erforderlich ist.

4. es muß nicht. Der frühere Name wird dem neuen Namen hinzugefügt — nicht umgekehrt, sofern nicht im Vertrag ein anderes bestimmt ist.

5. Es muß ausdrücklich bedungen sein, wenn die Hinzufügung des früheren Namens unstatthaft sein soll.

2. Für den Annehmenden §. 1759.

Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht¹ für den Annehmenden² nicht begründet.

I 1624, II a 1644, II b 1737, III 1735. RR. IV, 988. Prot. IV, 782, 783.

1. auch kein Pflichtteilsanspruch (§ 2303). Unterhalt, s. § 1766 A. 3. Verhältnis zwischen Kind und Verwandten des Annehmenden s. § 1763.

2. Ausnahme von § 1757¹. Das Kind dagegen sowie seine ehel. Abkömmlinge — bei einer Frau auch die unehelichen — haben Erb- u. Pflichtteilsrecht gegenüber dem Annehmenden (§ 1762), s. aber § 1767¹.

Insbef. Inventarpflicht §. 1760.

Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt¹, auf seine Kosten² ein Verzeichniß aufzunehmen³ und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.⁴ Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des §. 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.⁵

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung⁶ entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wiederaufgehoben werden.⁷

I 1623¹, II a 1643¹, II b 1788, III 1786. RR. IV, 985. Prot. IV, 781, 782, VI, 805, 806.

1. soweit dem Annehmenden nicht die Vermögensverwaltung entzogen ist — z. B. nach §§ 1638, 1647 — oder soweit dafür nicht aus sonstigen Gründen ein Pfleger (§ 1909) bestellt ist. § 1628. Auch über das künftig anfallende Vermögen s. § 1640¹.

2. kein Erbschaftsanspruch aus dem Vermögen des Kindes.

3. was nach § 1640 der Vater beim Tode der Mutter oder nach §§ 1667², 1669 zu tun hat, trifft hier allgemein zu. Zuständigkeit des BG. s. FGG. §§ 35, 36, 43.

4. § 1640. Die in § 1640¹ weiter enthaltene Bestimmung, daß bei Haushaltsgegenständen die Angabe des Gesamtwerts genügt, dürfte auch hier gelten.

5. d. h. an sich genügt ein Privatverzeichniß. Das BG. kann aber, wenn dieses unzulänglich erscheint, die Errichtung eines Verzeichnisses in öffentl. Form anordnen. Zuständigkeit zur Errichtung s. § 1640 A. 8.

6. nicht die Nutznießung, vgl. auch §§ 1666, 1670.

7. durch das BG., ohne daß es einer Beschwerde bedarf, z. B. wenn der Anordnung nachträglich Folge geleistet wird. Vgl. § 1671; FGG. § 18.

bei Verheiratung §. 1761.

Will der Annehmende eine Ehe¹ eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat², so finden die Vorschriften der §§. 1669 bis 1671 Anwendung.³

I 1623¹, IIa 1643¹, IIb 1739, III 1737. R. IV, 986. Prot. IV, 792.

1. oder eine neue Ehe, § 1757.

2. Der Annehmende verliert die elterl. Gewalt aus den gleichen Gründen wie der ehel. Vater oder die ehel. Mutter, s. insbes. auch § 1697. Ist dem Annehmenden die Vermögensverwaltung entzogen (z. B. §§ 1647, 1760²), so tritt die Verpflichtung des § 1761 nicht ein.

3. § 1740 A. 2; Ehehindernis § 1314.

3. Für Abkömmlinge d. Kindes §. 1762.

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes.¹ Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird.²

I 1620¹, IIa 1640, IIb 1740, III 1738. R. IV, 978. Prot. IV, 728, 729, VI, 805. D. 244.

1. Die nach dem Vertragsabschlusse geboren werden. Folge aus § 1757¹, f. § 1737. — Auf die ehel. Abkömmlinge, wenn ein Mann, auf die ehelichen und unehelichen, wenn eine Frau an Kindesstatt angenommen ist. Den ehelichen stehen die legitimierten, ehelich erklärten und angenommenen Kinder gleich; vgl. § 1776².

2. Weil den Abkömmlingen aus dem Vertrag auch Pflichten (Unterhaltspflicht) erwachsen können. Anders § 1737; vgl. auch § 1758 A. 1 u. § 1311. Die Abkömmlinge können auch in einem Verträge mit dem Annehmenden und dem Kinde der Annahme beitreten. Vertragsform auch hier § 1750².

4. Für die Verwandten des Annehmenden §. 1763.

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden.¹ Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.²

I 1620², IIa 1641, IIb 1741, III 1739. R. IV, 979. Prot. IV, 728, 729. D. 245.

1. § 1589. Insbes. nicht auf seine Kinder. Ausnahme von § 1757¹ (vgl. aber § 1737 A. 2.). Das Kind tritt nicht in die Familie des An-

nehmenden ein, sondern verbleibt in seiner Familie (§ 1764). Hieran kann durch den Annahmevertrag nichts geändert werden.

2. § 1737 A. 3. Das Ehehindernis des § 1310¹ oder ² besteht nicht.

5. Für d. eig. Verwandten §. 1764.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt¹, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.²

I 1625, IIa 1645, IIb 1742, III 1740. W. IV, 989. Prot. IV, 733.

1. i. § 1763 A. 1. Es bleiben namentlich die Erb- und Unterhaltsrechte bestehen: die Annahme an Kindesstatt soll dem Kinde keine Verluste bringen. Vgl. auch § 1737 A. 2.

2. §§ 1306, 1765, 1766, 1776², 1786¹ Nr. 3, 1899².

Insbef. für die leibl. Eltern §. 1765.

Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern¹ die elterliche Gewalt² über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.³

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren⁴, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen⁵, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach §. 1677 ruht.⁶ Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.⁷

I 1626, IIa 1646, IIb 1743, III 1741. W. IV, 990. Prot. IV, 733 bis 735.

1. Ausnahme von § 1764 (s. auch § 1738).

2. §§ 1627, 1634, 1684, 1685. Sie verlieren mit dem Fürsorge-recht das Recht des persönlichen Verkehrs, E. R. 64⁵¹; ebenso die Nutznießung, § 1649; ferner das Eheeinwilligungsrecht nach § 1306. Hört die elterl. Gewalt in der Person des Annehmenden auf, so fällt sie nicht an die leibl. Eltern zurück, E. F. U. 5¹³³. Anders wenn z. B. ein Ehegatte das Kind des anderen angenommen hat und der Annehmende stirbt; die elterl. Gewalt bleibt dem leibl. Elternteile (§§ 1757 A. 5, 1769).

3. Hat sie selbst ihr Kind angenommen, so erlangt sie die volle elterl. Gewalt.

4. §§ 1601, 1602, 1603. Vgl. § 1738 A. 4. An sich hat der Annehmende vor den leibl. Eltern die Unterhaltspflicht (§ 1766). Die leibl. Eltern haben nur einzutreten, wenn die Verpflichtungen des Annehmenden wegfallen. S. auch § 1607².

5. S. §§ 1634, 1696, 1697, 1698, 1702².

6. §§ 104, 1676, 1677, 1679, 1690.

7. Beschränkung auf tatsächl. Fürsorge wie §§ 1696, 1707. Es wird ein Vormund bestellt; als solcher kann der leibl. Vater bestellt werden (§ 1845). Verhältnis zum Vormund § 1696 A. 2.

Unterhaltspf. d. Annehmend. §. 1766.

Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken¹, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.²

Der Annehmende steht im Falle des §. 1611 Abs. 2 den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.³

I 1627, IIa 1647, IIb 1744, III 1742. R. IV, 991. Prot. IV, 735.

1. § 1762. 2. §§ 1757, 1601, trotz mangelnden Erbrechts (§ 1759). § 1606 A. 1. Aber die Abkömmlinge des Angenommenen bleiben vor dem Annehmenden verpflichtet. § 1606¹.

3. D. h. der Annehmende, der nach § 1757¹ selbst Unterhaltsanspruch hat, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen, wenn er sich einer der in § 1611² bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Trotz § 1759 wird er behandelt, als ob er pflichtteilberechtigt wäre.

Vertragsmäßige Beschränkung §. 1767.

In dem Annahmevertrage kann¹ die Nutznießung des Annehmenden² an dem Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes³ dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.⁴

Im Uebrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.⁵

I 1628, IIa 1648, IIb 1745, III 1748. R. IV, 998. Prot. IV, 735 bis 787.

1. Der Vertrag hat einen bestimmten gesetzlichen Inhalt, der nur ausnahmsweise durch Vereinbarung geändert werden kann, s. Abs. 2.

2. § 1649. Die leiblichen Eltern behalten die Nutznießung nicht, denn sie haben die elterl. Gewalt nicht mehr; das Vermögen des Kindes wird freies Vermögen (§ 1650). Nicht die Vermögensverwaltung, nicht die elterl. Gewalt überhaupt oder die Sorge für die Person des Kindes.

3. ganz oder teilweise. Das Erbrecht des Annehmenden kann nicht begründet werden (§ 1759). Vgl. jedoch §§ 2274 ff.

4. Wenn es sich z. B. darum handelt, Name und Familie des Annehmenden fortzupflanzen. Aber die Begründung des Kindtschaftsverhältnisses ist wesentlich; ein Vertrag, der nur den Namen übertragen soll, ist nach Abs. 2 unwirksam, E. R. 32^{A. 40}.

5. C. aber § 1758². Auch Annahme an Enkelstatt ausgeschlossen.

Aufhebung §. 1768.

Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis kann wiederaufgehoben werden.¹ Die Aufhebung

kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.²

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag³ zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes⁴, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen⁵, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.

I 1629¹ · · · · ·, II a 1649, II b 1746, III 1744. R. IV, 996. Prot. IV, 787. D. 245.

1. Durch Vertrag nur für die Zukunft. Form §§ 1770, 1750². Bestätigung §§ 1770, 1754. Die elterl. Gewalt und das Eheeinwilligungsrecht, die der Annehmende verliert, fallen nicht den leibl. Eltern zu, §§ 1765¹, 1306²; doch § 1765². Weiterer Aufhebungsgrund § 1771.

2. § 1742.

3. nicht auf einseitigen Antrag, nicht gegen den Willen des Kindes oder des Annehmenden. Keine Erziehung der Zustimmung durch das Gericht. Vertretung f. §§ 1770, 1750, 1751². Aufhebung nach dem Tode des Annehmenden, abgesehen von dem Falle des § 1757², ausgeschlossen f. § 1769; nach dem Tode des Kindes f. § 1769.

4. § 1762. Ohne deren Zustimmung ist die Aufhebung nicht möglich.

5. §§ 1749, 1757².

§. 1769.

Nach dem Tode des Kindes¹ können die übrigen Beteiligte² das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 1757 Absf. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.³

I 1629¹ · · · · ·, II a 1650, II b 1747, III 1745. R. IV, 1001. Prot. IV, 787.

1. Nach dem Tode des Annehmenden ist die Auflösung unzulässig. Ausnahme f. U. 3. 2. Der Annehmende und die Abkömmlinge, auf die sich die Wirkungen der Annahme beziehen. Bestätigung des Aufhebungsvertrags f. § 1770 U. 1, 3.

3. Wenn die Ehegatten ein Kind gemeinschaftlich oder ein Gatte das Kind des anderen angenommen hat, so kann der überlebende Ehegatte ausnahmsweise (f. § 1768 U. 3) das Verhältniß durch Vertrag mit den Beteiligten aufheben.

§. 1770.

Die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des §. 1741 Satz 2 und der §§. 1750, 1751, 1753 bis 1755 gelten auch für die Aufhebung.¹

I 1629¹, II a 1651, 1652, II b 1748, III 1746. R. IV, 996. Prot. IV, 787. D. 245.

1. § 1741 S. 2: gerichtl. Bestätigung. Zuständigkeit FGG. §§ 65, 66. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob die Aufhebung im Interesse eines der Beteiligten geboten ist. Die Bestätigung hat nur die Bedeutung einer das Vorhandensein der gesetzl. Voraussetzungen feststellenden Verfügung. §§ 1750, 1751: Vertretung bei Vertragsaufhebung, Form des Aufhebungsvertrags. § 1753: Der vom Kinde geschlossene Aufhebungsvertrag nach § 1768 kann nicht nach dem Tode des Kindes bestätigt werden. Ein nach dem Tode des Kindes geschlossener Vertrag dagegen unterliegt nach §§ 1770, 1741 Satz 2 der Bestätigung. § 1754: Die Aufhebung tritt erst mit der Bestätigung durch das Gericht in Kraft, die Beteiligten sind aber vom Vertragsabschluß an gebunden. § 1755: Unsechtbarkeit des Aufhebungsvertrags.

Eheschließung zwischen Adoptivverwandten

§. 1771.

Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des §. 1311 zuwider eine Ehe¹, so tritt mit der Eheschließung² die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen³ begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig⁴, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht⁵, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.⁶

I 1631, II a 1653, II b 1749, III 1747. R, IV, 1001. Prot. IV, 740.

1. Aufschiebendes Ehehindernis. Die Ehe ist gültig.

2. § 1317 N. 3, § 1699 N. 5.

3. nicht zwischen den sonst nach § 1762 Beteiligten; s. aber § 1772

4. § 1699 N. 1. Das Adoptionsverhältnis wird nicht aufgehoben, sondern nur die elterl. Gewalt verwirkt, s. § 1680: sie fällt aber nicht an die leibl. Eltern, sondern es wird ein Vormund bestellt. Andere Rechte bleiben bestehen. Aber alles erst, wenn die Nichtigkeit geltend gemacht werden kann, s. §§ 1329, 1341, 1342.

5. auf Grund der Annahme an Kindesstatt.

6. § 1324. Die Ehe gilt als nicht abgeschlossen, das Adoptionsverhältnis im ganzen samt der elterl. Gewalt bleibt bestehen.

Folgen der Aufhebung §. 1772.

Mit der Aufhebung¹ der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt², das Recht, den Familiennamen des Annehmenden³ zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des §. 1757 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.⁴

II a 1654, II b 1750, III 1748. Prot. IV, 740 bis 742.

1. auch im Falle des § 1771. Die Aufhebung ist nur für die Zukunft wirksam, § 1768 Nr. 1. 2. § 1762.

3. Das Kind nimmt den eigenen Familiennamen wieder an, obgleich dem leibl. Vater die elterl. Gewalt nicht zukommt. Namensführung ist nicht durch elterl. Gewalt bedingt (§ 1616).

4. Wenn die Annahme von einem Ehepaare gemeinschaftlich ausgegangen war oder wenn ein Ehegatte das Kind des anderen angenommen hat, so erhält das Kind nach § 1758¹ den Namen des Mannes. Das Kind und seine Abkömmlinge (§ 1762) behalten den Namen, wenn die Aufhebung nach dem Tode des einen Ehegatten erfolgt (§ 1769).

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.*

* Vormundschaft ist die nach dem Vorbilde der elterl. Gewalt geregelte allgemeine Fürsorge für die Person und das Vermögen eines Menschen durch ein vom Staate bestelltes Organ. Erstreckt sich die Fürsorge nur auf einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten, so wird eine Pflegschaft angeordnet (§§ 1909 ff.). Die Vormundschaft findet über Minderjährige (§§ 1773 ff.) und über Volljährige (§§ 1896 ff.) statt. Sie wird von dem Amtsgericht als der obervormundschaftl. Behörde angeordnet. Der Vormund ist in der Ausübung seines Amtes grundsätzlich selbständig gestellt, das VG. hat sich nicht in die Führung einzumischen, sondern sie nur zu überwachen, § 1837 Nr. 2; außerdem ist der Vormund im Interesse des Mündels bei einzelnen Rechtsgeschäften an die Genehmigung des Gegenvormundes oder des VG.s gebunden. Ein Gegenvormund wird nur unter besonderen Voraussetzungen bestellt; die Aufgaben des VG.s können einem Familienrat übertragen werden. Mitwirkung der Gemeinde im Gemeindewaisenrat. — Verfahren in Vormundschaftssachen und Zuständigkeit des VG.s s. FGG. insbes. §§ 35 bis 64. Vormundschaft über Deutsche im Ausland FGG. § 36², 47, vgl. auch KonjGG. §§ 7 Nr. 2, 19 Nr. 1, 48 in den deutschen Schutzgebieten SchutzgebG. § 2, über Ausländer a. 23. Übergangsvorschriften a. 210. Landesrechtl. Ausführungsbestimmungen B. VormbD. v. 19. 1. 00; W. JMWf. v. 14. 9. 99; H. Wf. v. 26. 1. 00; S.W. Wf. v. 2. 1. 00. Internat. Privatrecht s. Haager Abkommen vom 12. 6. 02, RWB. 04 S. 240.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.**

** Die Vormundschaft beruht auf dem Bestellungsgrundsatz. Keine gesetzl. oder testamentarischen Vormünder. Der Vormund wird vom VG. ernannt. Gewisse Verwandte sollen nicht übergangen werden. Vater und

